



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Kompendium der Gesellschaftsformen Europa & USA

Teil I:	Belgien
Teil II:	Frankreich
Teil III:	Griechenland
Teil IV:	Großbritannien
Teil V:	Italien
Teil VI:	Niederlande
Teil VII:	Österreich
Teil VIII:	Portugal
Teil IX:	Schweiz
Teil X:	Spanien
Teil XI:	USA

Eurojuris Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Dalbergstraße 5

63739 Aschaffenburg

Germany

Tel.: +49 (0) 60 21/44 16 67

Fax: + 49 (0) 60 21/44 16 14

E-Mail: Liane_Schoenberger@jurcom.de

Vorwort

Wissen für die deutsche Wirtschaft

Unter dem Titel „Kompendium der Gesellschaftsformen“ ist es Eurojuris Deutschland e.V. in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des internationalen Verbandes Eurojuris International E.W.I.V. gelungen, ein deutschsprachiges Kompendium zu den Gesellschaftsformen in Europa und den USA herauszugeben.

Insbesondere durch das Urteil des EuGH (Europäischer Gerichtshof) vom November 2002 (Aktenzeichen Rs. C-208/00) haben sich Veränderungen für deutsche Unternehmen ergeben, die vollkommen neue Möglichkeiten bieten und somit wesentlich zur Unternehmenssicherung beitragen können.

War es noch vor kurzem z.B. nicht möglich, eine Gesellschaft im Ausland zu gründen, etwa um die Kosten für die GmbH-Gründung in Deutschland zu sparen, die im Inland ihre Geschäftstätigkeit ausübt und rechtsfähig ist, ist dies nun praktikabel.

Welche Vorteile und Flexibilität damit geschaffen wurde und wie man dieses Potenzial am besten nutzt, zeigt dieses aktuelle „Kompendium der Gesellschaftsformen für Europa und den USA“. Uns ist es gelungen, eine Zusammenstellung von bisher elf Ländern zu bieten, die einen Überblick geben soll und bei irreversiblen Investitionsentscheidungen erste Orientierungshilfe bieten möchte.

Natürlich bitten wir um Verständnis dafür, dass wir nicht jede Fragestellung umfassend behandeln konnten. Eine weitergehende, qualifizierte Beratung wird Ihnen immer empfohlen.

Bei dem Verfassen der Leitfäden war es uns besonders wichtig, dass der potenziell Rechtsuchende Antworten auf seine Fragen findet, ohne dass er sich mit komplizierter Rechtssprache auseinandersetzen muss. Wir haben aus diesem Grunde weitgehend auf entsprechendes Vokabular verzichtet.

Wir hoffen, dass Sie auch für Ihr Unternehmen Nutzen aus dem juristischen Fachwissen der Eurojuris-Mitglieder ziehen können, und wünschen Ihnen, Ihren beruflichen Vorhaben und Ihren Unternehmungen viel Erfolg!

*Liane Schönberger
Eurojuris Deutschland e.V., 2003*

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Belgien	4
Teil II:	Frankreich	14
Teil III:	Griechenland	51
Teil IV:	Großbritannien	65
Teil V:	Italien	81
Teil VI:	Niederlande	91
Teil VII:	Österreich	100
Teil VIII:	Portugal	123
Teil IX:	Schweiz	132
Teil X:	Spanien	146
Teil XI:	USA	162



Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompodium der Gesellschaftsformen Teil I: Belgien
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	01/2003
Verfasser:	Dr. Götz-Sebastian Hök
Kanzlei:	Kanzlei Dr. Hök, Stieglmeier & Kollegen
Adresse:	Eschenallee 22 14050 Berlin (Charlottenburg)
Tel.:	030 3000 760 – 0
Fax:	030 3000 760 33
E-Mail:	kanzlei@dr-hoek.de
Internet:	www.kanzlei.dr-hoek.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesellschaftsformen in Belgien	6
2. Namensfindung (Firma)	6
3. Gesellschaftszweck	7
4. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	7
5. Geschäftsführer	7
6. Stammkapital	7
7. Haftung der Gesellschafter	7
8. Haftung der Handelnden	8
9. Gründungsform	8
10. Eintragung in ein Register	8
11. Gründungskosten	9
12. Einrichtung einer Bankverbindung	9
13. Besteuerung	9
14. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen	10
15. Erbfolge	11
16. Besonderheiten	12

Über den Autor:

Rechtsanwalt **Dr. Hök** ist als Partner in der Kanzlei Dr. Hök, Stieglmeier & Kollegen seit 1992 bei dem Landgericht Berlin zugelassen, war von 1987 bis 1991 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Harms am Zentrum für Kartellrecht und ist seit 1997 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin-Karlshorst. Dr. Hök ist ferner seit 1998 Generalsekretär der Eurojuris-Arbeitsgruppe Internationale Forderungsbeitreibung und seit 2000 Vorstand des Vereins für rechtsvergleichendes Grundbuch- und Hypothekenrecht e.V., der im Jahr 2001 ein internationales Symposium zusammen mit der Zeitschrift "Der langfristige Kredit" zum Europäischen Realkredit veranstaltet hat. Herr Dr. Hök beschäftigt sich seit Jahren mit dem Thema der grenzüberschreitenden Finanzierung von Grundstückskäufen und deren Besicherung im Ausland, vor allem in Frankreich und Polen. Er berät und vertritt in- und ausländische Grundstücksinvestoren und Bauunternehmen. Er versteht sich als Bindeglied im deutsch-französisch-polnischen Verhältnis und beschäftigt sich seit mehreren Jahren intensiv mit der polnischen Rechtsentwicklung, die in Vorbereitung auf den EU-Beitritt Polens in einem stetigen Wandel begriffen ist. Herr Dr. Hök ist seit Mitte der 80iger Jahre Autor zahlreicher Publikationen zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, zum Immobilienrecht und zum Internationalen Baurecht. Die Partner und Mitarbeiter der Kanzlei Dr. Hök, Stieglmeier & Kollegen sprechen Englisch, Französisch, Spanisch und Polnisch.

Gesellschaftsformen in Belgien

Bezeichnung der Gesellschaftsform

Société privée à responsabilité limitée (S.P.R.L.)/ Besloten Vennootschap met Beperkte Aansprakelijkheid (B.V.B.A.) (=GmbH)

Rechtsgrundlage: Art. 210 ff. Code des sociétés, in Kraft seit dem 06.02.2001

Daneben gibt es u.a. folgende Gesellschaftsformen:

Société Anonyme/ Naamloze Vennootschap (Aktiengesellschaft)

Mindestkapital 61.500 EUR

Société coopérative à responsabilité limitée

Mindestkapital 18.550 EUR

Société en nom collectif (Offene Handelsgesellschaft)

Société en commandite simple (Kommanditgesellschaft)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Die Gesellschaft muß einen Namen haben, der sich von allen anderen Namen bestehender Gesellschaften unterscheidet (Art. 65 Code des sociétés). Eine S.P.R.L. kann den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder einen Fantasienamen bzw. einen an die Tätigkeit angelehnten Namen tragen.</p> <p>Die Gründer können unter der Adresse http://www.just.fgov.be/cgi_tsv/tsv.pl nachsehen, ob der ausgewählte Name bereits vergeben ist.</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Der Gesellschaftszweck ist exakt zu definieren.</p> <p>Es existieren eine Reihe von Genehmigungsvorbehalten. Für 42 besondere Geschäftsinhalte muß die Genehmigung der „Chambre des métiers et négoce“ eingeholt werden. Eine Liste ist über das Ministerium des classes de moyenne, avenue Simon Bolivar 30, B-1000 Brüssel, erhältlich.</p> <p>Per Gesetz vom 10.02.1998 wurde die Pflicht zum Nachweis der „unternehmerischen Fähigkeiten“ eingeführt. Der Beweis kann durch Vorlage von Examenszeugnissen, Praktikumsnachweisen oder den Nachweis praktischer Erfahrung geführt werden.</p> <p>Ausländische Bauunternehmen müssen sich in Belgien gesondert registrieren lassen. Die</p>

	<p>Registrierung erfolgt über die örtliche „commission d'enregistrement“. Vorzulegen sind Handelsregistereintragung, Kopien der Gesellschaftssatzung, Steuernachweise, etc. Mangels Registrierung soll der Auftraggeber mindestens 30 % der Vergütung für die Steuern und Abgaben des Unternehmers in Belgien einbehalten.</p>
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	<p>Mindestens ein Gesellschafter ist erforderlich. In diesem Fall handelt es sich um eine S.P.R.L. unipersonnelle, also um eine S.P.R.L.U. Bei mindestens zwei Gesellschaftern handelt es sich um eine einfache S.P.R.L.</p>
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<p>Es können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden (Art. 255 Code des sociétés).</p> <p>Sie müssen in der Satzung genannt werden und sind damit nur aus wichtigem Grund abrufbar.</p> <p>Ausländer können zu Geschäftsführern bestellt werden.</p>
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	<p>Seit dem 1. Januar 2002 beträgt das Mindestkapital einer S.P.R.L. 18.550 EUR (Art. 223 Code des sociétés). Es müssen davon mindestens 6.150 EUR sofort einbezahlt werden (Art. 223 Code des sociétés). Sachgründungen sind zulässig. Sacheinlagen sind vollständig sofort einzubringen.</p> <p>Eine S.P.R.L. à finalité sociale (eine S.P.R.L. ohne Erwerbscharakter) kann ein Stammkapital von lediglich 6.150 EUR haben.</p>
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Die Haftung für die Zeit vor der Gesellschaftsgründung ist in Art. 60 Code des sociétés geregelt. Mangels entgegenstehender Vereinbarung haften diejenigen, die im Namen einer Gesellschaft in Gründung und vor Erlangung der Rechtsfähigkeit eine Verpflichtung eingegangen sind, es sei denn die Gesellschaft wurde innerhalb der folgenden zwei Jahre registriert und die Verpflichtungen wurden von ihr innerhalb von zwei Monaten nach der Registrierung übernommen. In letzterem Falle wird die Verbindlichkeit als Gesellschaftsverbindlichkeit angesehen.</p> <p>Es besteht nach Art. 229 Code des sociétés für die Zeit nach der Gründung eine eingeschränkte Gesellschafterhaftung. Sie ist grundsätzlich auf die gezeichnete Haftungssumme beschränkt, so daß Gesellschafter letztlich nur für die Differenz der</p>

	<p>eingezahlten Summe zur gezeichneten Summe haften. Wesentlich ist die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, wenn die Gesellschaft in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung insolvent wird und das Gründungskapital manifest unzureichend war. Die Haftungsquote wird richterlich festgelegt.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Für die Handelndenhaftung siehe oben 6.</p> <p>Nach der Gründung haften die Geschäftsführer ggf. persönlich, wenn sie von Gesellschaftern, Gründern oder Geschäftsführern innerhalb von zwei Jahren nach der Gesellschaftsgründung Gegenstände ankaufen, die zu hoch bewertet wurden (Art. 230 Code des sociétés)</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung muß durch notarielle Urkunde erfolgen. Der Akt muß innerhalb von zwei Wochen (15 Tagen) nach der Errichtung der Urkunde bei der Geschäftsstelle des zuständigen Tribunal de Commerce deponiert werden. Die Gesellschaft wird in diesem Augenblick rechtsfähig. Der Notar erhält eine Bescheinigung über die Registrierung. Die Gründung wird im „Moniteur belge“ veröffentlicht.</p> <p>Die Gesellschaft muß einen Finanzplan haben, der bei der Gründung dem Notar vorzulegen ist. Der Finanzplan muß darlegen, daß die Gesellschaft für die ersten zwei Jahre mit ausreichend Kapital ausgestattet ist.</p> <p>Die Einzahlung des notwendigen Stammkapitals ist dem Notar nachzuweisen.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die Gesellschaft muß registriert werden, um rechtsfähig zu werden. Die Registrierung erfolgt über das örtlich zuständige Tribunal de Commerce, bei dem der Notar die Gründungsurkunde deponiert.</p>

<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Die Gründungskosten setzen sich zusammen aus den Notarkosten, den Eintragungsgebühren, den Eintragungsabgaben und den Veröffentlichungskosten.</p> <p>Notarkosten: sie orientieren sich am Stammkapital und betragen für ein Kapital von 18.550 EUR mindestens ca. 300 EUR Eintragungsabgaben (droits d'enregistrement: 0,5 % des gezeichneten Stammkapitals) Eintragungsgebühren: ca. 100 EUR Veröffentlichungskosten: ca. 60 EUR pro Veröffentlichungsseite Es ist mit Gesamtkosten von ca. 1.200 bis 1.300 EUR zu rechnen.</p>
<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Jede S.P.R.L. muß ein besonderes Bank- oder Postkonto unterhalten (Art. 224 Code des sociétés), auf das die Einlagen einzuzahlen sind.</p> <p>Zur Eröffnung eines belgischen Bankkontos müssen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine lesbare beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses aller Vertretungsberechtigten • Vollmacht oder Gesellschaftssatzung, aus der sich die Vollmacht für die Gesellschaft ergibt • häufig wird eine persönliche Bankauskunft verlangt <p>In vielen Fällen werden Banken die Stellung von Sicherheiten schon bei der Kontoeröffnung verlangen, jedenfalls dann, wenn mit der Kontoeröffnung weitere Bankleistungen, wie z.B. die Ausreichung einer Kreditkarte oder von Schecks vereinbart wird..</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>In Belgien gibt es direkte und indirekte Steuern. Der direkten Besteuerung unterliegen die Einkommen der natürlichen und juristischen Personen. Hinzu kommen die Umsatzsteuer, indirekte Abgaben, Erbschaftsteuer, Eintragungsabgaben und Stempelabgaben. Es wird keine Vermögensteuer (impôt sur la fortune) erhoben. Jedoch wird über deren Einführung diskutiert.</p> <p>Gegenwärtig liegt der Steuersatz bei ca. 40 %. Für 2002 beträgt der Normalsatz 39 %. Reduzierte Tarife sind für Gewinne bis 25.000 €(28 %), darüber bis 89.500 €(36 %), darüber bis 323.750 € (41 %) und darüber 39 %. Die Krisensteuer erhöht den tatsächlichen Steuersatz auf 40,17 %.</p>

	<p>Zur Zeit sind bezüglich der Unternehmensbesteuerung Reformbemühungen im Gange. Im Jahre 2004 soll eine Reform in Kraft treten, die Gewinne abhängig von ihrer Höhe wie folgt besteuert: Gewinne von 0 bis 25.000 € 24,98 %. Gewinne von 25.000 à 90.000 € 31,93 % Gewinne von 90.000 à 322.500 € 35,54 % über 322.500 € und mehr: 33,99 %. Das Ziel liegt darin, die zusätzliche Krisensteuer abzuschaffen und auf einen durchschnittlichen Steuersatz von 30 % zu kommen.</p> <p>Zwischen Belgien und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl 1969 II, 18).</p> <p>Die S.P.R.L. bietet die Möglichkeit, die Steuerbelastung in drei Steuerarten zu teilen: Versteuerung des Einkommens des Gesellschafters oder Geschäftsführers, Kapitalausschüttung, Gewinnrückstellung.</p> <p>Formalien: Jede S.P.R.L. muß sich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilen lassen.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individual-arbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern</p>	<p>Ausländische Unternehmen können in Belgien eine Niederlassung unterhalten. Sie unterliegt einer speziellen Besteuerung und Veröffentlichungsbedingungen (vgl. dazu Art. 107 Code des sociétés).</p> <p>Auskünfte erteilt: Ministère des Finances Cellule " Fiscalité des Investissements étrangers" Rue de Louvain 38 B - 1000 Brüssel Tel.: 0032/2.223.82.64 Fax: 0032/2.223.82.70</p> <p>E-Mail: Pol.vermote@minfin.fed.be Albert.wolfs@minfin.fed.be Bart.adams@minfin.fed.be Jose.vilain@minfin.fed.be</p>

<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Grundsätzlich wird vermutet, daß eine Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet wurde (Art. 343 Code des sociétés). Art. 39 n° 3 Code des sociétés regelt, daß die Gesellschaft im Falle des Todes eines Gesellschafters aufgelöst wird. Art. 1868 Code Civil läßt es zu, für den Fall des Todes eines Gesellschafters Sonderregelungen über die Fortsetzung der Gesellschaft mit oder ohne den oder die Erben in die Gesellschaftssatzung aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 42 Code des sociétés. Wird die Gesellschaft ohne den Erben fortgesetzt, hat der Erbe nur eingeschränkte Rechte gegenüber der Gesellschaft. Erben oder Vermächtnisnehmer, die nicht Gesellschafter werden, haben Anspruch auf den Wert der Geschäftsanteile. Die Verwertung erfolgt durch Verkauf an die Gesellschafter (Art. 252 Code des sociétés). Können sich die Parteien nicht einigen, kann der Wert gerichtlich festgelegt werden (vgl. Art. 251, 252 Code des sociétés).</p> <p>Verstirbt der Alleingesellschafter ohne Erben, fallen die Geschäftsanteile an den Staat, und die Gesellschaft ist aufgelöst (Art. 344 Code des sociétés).</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>1. Gründungshilfen: Es bestehen zahlreiche Fördermöglichkeiten für Existenzgründer. Ausserdem existieren mit Blick auf die Besteuerung eine Reihe von Sondersteuerzonen und -regelungen, u.a.:</p> <p>(1) zone d'emploi Derartige Zonen sind in drei Regionen besonders ausgewiesen. In ihnen herrscht teilweise Steuerfreiheit für die Dauer von 10 Jahren.</p> <p>(2) centres de coordination Betrifft nur Unternehmen, die einer Gruppe mit mehr als 240.000.000 EUR Umsatz angehören und besondere Dienstleistungen anbieten</p> <p>(3) sociétés novatrices Das Programm betraf Hochtechnologieunternehmen und ist zur Zeit eingefroren</p> <p>(4) centres de distribution Das Programm betrifft Warenverteilungszentren, die in Belgien angesiedelt werden.</p> <p>Auskünfte hierzu erteilt: L'administration centrale des contributions directes Direction II/2, Tour des Finances, boulevard du Jardin Botanique 50 bte 32, B-1010 Brüssel Tel.: 0032/2/2102911 Fax: 0032/2/210 2381 E-Mail: j.secelle@cddb.minfin.be</p>

	<p>2. Haftung bei Einpersonengesellschaften Gründet eine Einmanngesellschaft eine weitere S.P.R.L., dann haftet der Gesellschafter der Muttergesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft als Bürge (Art. 212 Code de sociétés), bis die Tochtergesellschaft einen weiteren Gesellschafter aufnimmt. Zudem haftet die Muttergesellschaft ebenfalls als Bürgin (Art. 213 I Code des sociétés). Fallen die Gesellschaftsanteile an einer S.P.R.L. nach ihrer Gründung zur alleinigen Hand an eine S.P.R.L. und regulariert die Alleingesellschafterin diese Situation nicht binnen eines Jahres durch Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, haftet die Alleingesellschafterin für alle nach der Vereinigung der Gesellschaftsanteile entstehenden Verbindlichkeiten, bis ein neuer Gesellschafter eintritt (Art. 213 II Code des sociétés).</p> <p>3. Abtretung von Geschäftsanteilen: Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf zwingend der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluß ist von der einfachen Mehrheit der Gesellschafter zu fassen, die über drei Viertel der Geschäftsanteile verfügen (art. 249 Code des sociétés). Ausnahmen sind zugunsten von Gesellschaftern, Familienangehörigen, Ehegatten sowie durch Regelungen in der Satzung vorgesehen bzw. vorsehbar.</p> <p>4. Formalien: Die Gesellschaft hat auf ihren Geschäftsunterlagen (Briefköpfen) folgende Angaben zu machen: Rechtsform und Sitz Registre de Commerce oder RC, gefolgt von der Registrierungsnummer, die das örtlich zuständige Tribunal de Commerce vergeben hat Bankverbindung Auf Rechnungen ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben</p>
--	--

Hinweis

Die Beiträge sind sorgfältig recherchiert und entsprechend dem Rechtsstand vom Januar 2003 ausgearbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen. Entsprechende Beratung wird empfohlen.



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompendium der Gesellschaftsformen Teil II: Frankreich
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	02/2003
Verfasser:	Rechtsanwältin Judith Adam-Caumeil
Kanzlei:	Judith Adam-Caumeil
Adresse:	2, avenue Trudaine 75009 PARIS
Tel.:	00 33 1 42 81 41 51
Fax:	00 33 1 42 81 49 26
E-Mail:	judith.adam-caumeil@noos.fr

Inhaltsverzeichnis:

A. Die Société à responsabilité limitée (S.A.R.L.)

1. Namensfindung (Firma)	17
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	17
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	18
4. Vertretungsorgan	18
5. Stammkapital	18
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	18
7. Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister	18
8. Haftung der Geschäftsführer	19
9. Gründungsform	19
10. Eintragung in ein Register und sonstige Formalitäten	20
11. Besteuerung	20
12. Arbeitsweise der S.A.R.L.	21
13. Vor- und Nachteile	22

B. Société par actions simplifiées (S.A.S.)

1. Namensfindung (Firma)	22
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	22
3. Erforderliche Anzahl an Aktionären	22
4. Vertretungsorgan	22
5. Stammkapital	23
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	23
7. Haftung der Aktionäre nach Eintragung ins Handelsregister	23
8. Haftung des Präsidenten	23
9. Gründungsform	24
10. Eintragung in ein Register	24
11. Besteuerung	24
12. Arbeitsweise der S.A.S.	24
13. Vor- und Nachteile	25

C. Société en nom collectif (S.N.C.)

1. Namensfindung (Firma)	26
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	26
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	26
4. Vertretungsorgan	27
5. Stammkapital	27
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	27
7. Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister	27
8. Haftung der Geschäftsführer	28
9. Gründungsform	28
10. Eintragung in ein Register	29
11. Besteuerung	29
12. Arbeitsweise der S.N.C.	30
13. Vor- und Nachteile	30

D. Société anonyme (S.A.)

1. Namensfindung (Firma)	31
2. Gesellschaftszweck	31
3. Erforderliche Anzahl an Aktionären	31
4. Vertretungsorgan	31
5. Stammkapital	34
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	34
7. Haftung der Aktionäre nach Eintragung ins Handelsregister	34

8. Haftung des Vertretungsorgans	34
9. Gründungsform	34
10. Eintragung in ein Register	36
11. Besteuerung	36
12. Arbeitsweise der S.A.	37
13. Vor- und Nachteile	37
E. Société en commandite simple (S.C.S.)	
1. Namensfindung (Firma)	38
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	38
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	38
4. Vertretungsorgan	38
5. Stammkapital	39
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	39
7. Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister	39
8. Haftung des Vertretungsorgans	39
9. Gründungsform	40
10. Eintragung in ein Register	41
11. Besteuerung	41
12. Arbeitsweise der S.C.S.	41
13. Vor- und Nachteile	41
F. Société en commandite par actions (S.C.A.)	
1. Namensfindung (Firma)	42
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	42
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	42
4. Vertretungsorgan	43
5. Stammkapital	43
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	43
7. Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister	43
8. Haftung des Vertretungsorgans	44
9. Gründungsform	44
10. Eintragung in ein Register	44
11. Besteuerung	45
12. Arbeitsweise der S.C.A.	45
13. Vor- und Nachteile	45
G. Groupement d'intérêt économique (G.I.E.)	
1. Namensfindung (Firma)	46
2. Zweck des G.I.E., Kaufmannseigenschaft	46
3. Erforderliche Anzahl der Mitglieder	46
4. Vertretungsorgan	46
5. Stammkapital	47
6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister	47
7. Haftung der Mitglieder nach Eintragung ins Handelsregister	47
8. Haftung des/der Geschäftsführers	48
9. Gründungsform	48
10. Eintragung in ein Register	48
11. Besteuerung	49
12. Arbeitsweise des G.I.E.	49
13. Vor- und Nachteile	49

Über die Autorin:

Geboren 1964 in Montabaur, besuchte Judith Adam-Caumeil in Montabaur die Grundschule und das Gymnasium, wo sie 1982 die Reifeprüfung ablegte. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften am Centre d'Etudes Juridiques in Saarbrücken und den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Tours und Poitiers, die sie mit der "Maîtrise en Droit privé" abschloß, bestand sie im Jahre 1989 die Aufnahmeprüfung zur Pariser Rechtsanwaltschule. Nach erfolgreichem Abschluss wurde sie am 19. Dezember 1990 vor dem Appellationsgericht Paris als Rechtsanwältin vereidigt.

Rechtsanwältin Adam-Caumeil legte Ende 1995 die "Eignungsprüfung" vor dem Justizprüfungsamt Berlin ab und wurde als Rechtsanwältin beim Landgericht Koblenz und Amtsgericht Montabaur zugelassen.

Von 1990 bis 1996 war Judith Adam-Caumeil als freie Mitarbeiterin in einer vornehmlich deutsche Mandanten betreuenden, wirtschaftlich ausgerichteten Pariser Kanzlei tätig.

Seit 1996 ist sie nach Gründung ihrer eigenen Kanzlei in Paris Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft Adam, Adam-Busch und Partner.

Rechtsanwältin Adam-Caumeil ist Lehrbeauftragte der Pariser Anwaltschule für deutsches Recht und Mitglied der Prüfungskommission für deutsche Rechtsterminologie.

Die anwaltliche Tätigkeit von Rechtsanwältin Judith Adam-Caumeil erstreckt sich vornehmlich auf das Wirtschaftsrecht (Beratung und Betreuung bei der Gründung und Gestaltung von Unternehmen, insbesondere von Tochtergesellschaften deutscher Firmen in Frankreich, Recht der französischen Handelsvertreter). Zum Betätigungsfeld von Judith Adam-Caumeil gehört aber auch französisches Familienrecht, Verkehrs- und Speditionsrecht.

Vorträge : 1991 hielt sie vor der Industrie- und Handelskammer Koblenz ein Co-Referat zum Thema "Der französische Handelsvertreter",
 1996 vor den Präsidenten der französischen Oberlandesgerichte ein Co-Referat über "Mediation in Deutschland" und
 1998 vor den Präsidenten der französischen Oberlandesgerichte über "Das Monopol der Postulation".

Veröffentlichungen: Aufsatz zum Wegfall der Zulassungsbeschränkung in Deutschland ab dem Jahr 2000 in "L'Avoué", Zeitschrift der Kammer der Oberlandesgerichtsanwälte, Nummer 15, 1. Trimester 1999, S. 27

Gesellschaftsformen in Frankreich

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

A. Société à responsabilité limitée (S.A.R.L.)

(entspricht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH) bzw. *Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (E.U.R.L.)* (entspricht der Einmann-GmbH)

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Namensfindung (Firma)</p>	<p>Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich. Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen. Darüber hinaus muss dem Gesellschaftsnamen die Bezeichnung „société à responsabilité limitée“ bzw. die Abkürzung „S.A.R.L.“ entweder voran- oder nachgestellt werden. Folgen muss dem Gesellschaftsnamen zudem die Angabe der Höhe des Stammkapitals.</p> <p>Beispiel: Mueller S.A.R.L. au capital de 10.000 €</p>
<p>2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft</p>	<p>Die S.A.R.L. kann grundsätzlich jeden erlaubten, dauernden oder vorübergehenden, auch ideellen Zweck verfolgen. Ausgeschlossen sind lediglich reine Versicherungs-, Kapitalisierungs-, Spar- und Investitionstätigkeiten sowie eine rein sportliche Aktivität als Gesellschaftszweck. Dagegen ist zu beachten, dass eine Grundstücksverwaltungsgesellschaft zwingend als S.A.R.L. betrieben werden muss. Die S.A.R.L. muss nicht unbedingt ein Handelsgewerbe ausüben, da sie schon kraft ihrer Rechtsform, also unabhängig vom Gesellschaftszweck, Kaufmann ist und damit dem Handelsrecht unterliegt. Die Gesellschafter selbst sind – anders als bei der S.N.C. (Société en nom collectif) - keine Kaufleute.</p>

<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Für die S.A.R.L. sind mindestens 2 und höchstens 50, für die E.U.R.L. ist ein Gesellschafter erforderlich (associé unique). Eine S.A.R.L., die mehr als 50 Gesellschafter umfasst, muss innerhalb von 2 Jahren in eine „société anonyme“ (entspricht der deutschen Aktiengesellschaft) umgewandelt werden, ansonsten wird sie aufgelöst.</p>
<p>4. Vertretungsorgan (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Die S.A.R.L. wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer, die natürliche Personen sein müssen, gegenüber Dritten vertreten. Ihre Bestellung erfolgt im Gesellschaftsvertrag oder später durch die Gesellschafterversammlung. Geschäftsführer, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden. Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant).</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Stammkapital muss mindestens 7.500,00 € betragen. Es ist bei der Gesellschaftsgründung vollständig einzuzahlen.</p>
<p>6. Haftung der Handelnden <u>vor</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Für vor der Eintragung vorgenommene Rechtsgeschäfte haften die handelnden Gesellschafter oder Geschäftsführer persönlich und unbeschränkt, es sei denn, dass die Geschäfte von der Gesellschaft nach deren Eintragung bestätigt werden.</p>
<p>7. Haftung der Gesellschafter <u>nach</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Nach der Eintragung in das Handelsregister ist die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Die Praxis sieht jedoch so aus, dass die Banken zur Kreditsicherung regelmäßig auf persönliche Garantien durch die Gesellschafter (oder auch Geschäftsführer) bestehen, sofern die Kapitalausstattung der Gesellschaft nicht als ausreichende Haftungsgrundlage betrachtet wird.</p>

<p>8. Haftung der Geschäftsführer</p>	<p>Die Geschäftsführer haften gegenüber der S.A.R.L. und gegenüber Dritten unbeschränkt und persönlich für Verstöße gegen auf die S.A.R.L. anwendbare gesetzliche Vorschriften, für die Nichtbeachtung des Gründungsvertrags, sowie für Fehler bei der Geschäftsführung.</p> <p>Darüber hinaus haften die Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern für den Schaden, der diesen durch eine Überschreitung der im Innenverhältnis festgelegten Vertretungsmacht entstanden ist.</p>
<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung der S.A.R.L. bzw. E.U.R.L. erfolgt durch die Erstellung einer Gesellschaftssatzung (statuts), die von den Gesellschaftern unterzeichnet werden muss (=Schriftformerfordernis). Die Mitwirkung eines Notars ist nur bei der Einlage von Grundstücken erforderlich. Die Gründung einer E.U.R.L. ist allerdings nur möglich, wenn der alleinige Gesellschafter selbst keine Einmanngesellschaft ist.</p> <p>Die Gesellschaftssatzung muss folgende Regelungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform (forme juridique) - Gegenstand (objet social), von Bedeutung für den Handlungsspielraum und die Verfügungsbefugnisse der Vertretungsorgane - Sitz (siège social), Nachweis durch Mietvertrag; für die ersten 2 Jahre kann die Gesellschaft am Wohnsitz ihres Vorsitzenden errichtet werden - Firma (dénomination sociale) - Dauer (durée), die Dauer einer Gesellschaft ist auf 99 Jahre, beginnend mit der Handelsregistereintragung, beschränkt, die Verlängerung ist möglich - Grundkapital (capital social) - Einlagen (apports) - Geschäftsjahr (exercice social); beträgt grundsätzlich 12 Monate, das erste Geschäftsjahr läuft ab Eintragung der S.A.R.L. im Handelsregister und kann entweder als Rumpfsjahr (weniger als 12 Monate) oder als überlanges Geschäftsjahr (mehr als 12 und weniger als 24 Monate) bis zum ersten Bilanzstichtag laufen. - Bestellung des/der Geschäftsführer (gérants) <p>Im Anschluss daran ist die Gründung der S.A.R.L. bzw. E.U.R.L. im Anzeigenblatt am Ort des Gesellschaftssitzes bekanntzumachen.</p>

<p>10. Eintragung in ein Register und sonstige Formalitäten</p>	<p>Die S.A.R.L. bzw. E.U.R.L. ist in das zuständige Handelsregister (registre du commerce et des sociétés) einzutragen, das in Frankreich bei den Handelsgerichten (tribunaux de commerce), wenn ein solches nicht existiert, bei den den Landgerichten vergleichbaren „tribunaux de grande instance“ (TGI) geführt wird. Die Eintragung muss spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit veranlasst werden. Sie hat konstitutive Wirkung, d.h. erst durch sie wird die S.A.R.L. bzw. E.U.R.L. zur juristischen Person. Der Eintragungsantrag wird bei dem zuständigen „Centre de formalité des entreprises“ (CFE) der Industrie- und Handelskammern (Chambre de Commerce et d’Industrie) bzw. Handwerkskammern (Chambre des metiers) gestellt. Darüber hinaus nimmt das CFE, nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gesellschafter, auch alle sonst notwendigen Eintragungen vor. Dazu zählen hinsichtlich der S.A.R.L. vor allem die Registrierung bei der Finanzverwaltung (centre des impôts), die Eintragung in das bei der INSEE geführte Unternehmenssachregister sowie gegebenenfalls Anmeldungen zur Sozialversicherung und Arbeitsaufsicht. Unabhängig davon müssen unter Umständen weitere Eintragungen bei den örtlichen Handels-, Handwerks-, Berufskammern oder ähnlichen Registern vorgenommen werden.</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung)</p>	<p>Die S.A.R.L. als juristische Person unterliegt mit ihrem Jahresergebnis der Körperschaftsteuer, die in Frankreich einheitlich 33,33 % beträgt (eventuelle temporäre Erhöhungen sind nicht berücksichtigt). Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags der S.A.R.L. ist zu beachten, dass Geschäftsbeziehungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaft von der Steuerverwaltung korrigiert werden können. Dies betrifft vor allem überhöhte Einkaufspreise, überhöhte Zinsen und Dienstleistungsvergütungen, aber auch zu knapp bemessene Vergütungen. Die S.A.R.L. kann wahlweise der Körperschaftsteuer oder aber der Einkommensteuer (Einkünfte aus Gewerbebetrieb des Einzelkaufmannes) unterstellt werden. Gleiches gilt für sog. Familiengesellschaften. Der Umsatzsteuersatz beträgt in Frankreich 19,6%. Für einige Produkte (bestimmte Nahrungsmittel, Arzneimittel etc.) bestehen ermäßigte bzw. besondere Umsatzsteuersätze. Jeder gewerblich tätige Unternehmer erhält von der französischen Finanzverwaltung auf die Gründungsanzeige hin eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (numéro individuel d’identification), die ihn zum Vorsteuerabzug</p>

	berechtigt.
12. Arbeitsweise der S.A.R.L.	<p>Die S.A.R.L. wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer geleitet. Jeder Geschäftsführer hat nach außen hin grundsätzlich unbeschränkte Alleinvertretungsmacht, deren Umfang Dritten gegenüber weder durch den Gesellschaftszweck noch durch eine interne Regelung beschränkt ist bzw. werden kann.</p> <p>Einer (kapital)mehrheitlichen Entscheidung der <u>ordentlichen</u> Gesellschafterversammlung sind jedoch vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, - die Bestimmung der Wirtschaftsprüfer, - die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Bilanzerstellung, - die Gewinnverwendung, - die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften, die nach dem Code des Sociétés zustimmungsbedürftig sind. <p>Für Satzungsänderungen ist eine <u>außerordentliche</u> Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen muss. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung entscheidet ferner mit sog. doppelter Mehrheit (zustimmen müssen drei Viertel des Kapitals und drei Viertel der Gesellschafter) über die Übertragung von Geschäftsanteilen.</p>
13. Vorteile/ Nachteile	<p>Die S.A.R.L. ist eine der häufigsten Gesellschaftsformen in Frankreich. Gründe dafür sind u.a., dass zur Gründung ein nur sehr geringes Stammkapital (7.500,00 €) erforderlich ist. Vorteilhaft für den Geschäftsführer der S.A.R.L. ist, dass dieser – anders als bei der S.A. (Société anonyme) – steuer- und sozialrechtlich wie ein Angestellter behandelt wird. Er kann somit von den Vorzügen für Angestellte, wie Abzüge für berufliche Aufwendungen und dem 20%igen Freibetrag profitieren.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

B. Société par actions simplifiées (S.A.S.) (vereinfachte Aktiengesellschaft)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich. Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen. Darüber hinaus muss dem Gesellschaftsnamen die Bezeichnung „société par actions simplifiées“ bzw. die Abkürzung „S.A.S.“ entweder voran- oder nachgestellt werden. Folgen muss dem Gesellschaftsnamen zudem die Angabe der Höhe des Stammkapitals.</p> <p>Beispiel: Meyer S.A.S. au capital de 40.000 €</p>
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	<p>Die S.A.S. kann grundsätzlich jeden erlaubten, dauernden oder vorübergehenden, auch ideellen Zweck verfolgen. Lediglich Künstleragenturen und Grundstücksverwaltungsgesellschaften können nicht als S.A.S. betrieben werden. Dagegen ist für Gesellschaften, die sportliche sowie reine Kapitalanlage- oder Versicherungstätigkeiten ausüben, die Wahl der S.A.S. als Rechtsform zwingend. Die S.A.S. muss nicht unbedingt ein Handelsgewerbe ausüben, da sie schon kraft ihrer Rechtsform, also unabhängig vom Gesellschaftszweck, Kaufmann ist und damit dem Handelsrecht unterliegt. Die Aktionäre selbst sind – anders als die Gesellschafter bei der S.N.C. (Société en nom collectif) – keine Kaufleute.</p>
3. Erforderliche Anzahl an Aktionären	<p>Zur Gründung einer S.A.S. ist seit dem Gesetz vom 12.06.1999 nur noch eine natürliche oder juristische Person erforderlich. Eine Beschränkung nach oben hin bezüglich der Anzahl der Aktionäre gibt es nicht. Jedoch wird die S.A.S. aufgrund der starken Persönlichkeitsprägung, die sie auszeichnet, in der Regel nur eine geringe Mitgliederzahl aufweisen.</p>

<p>4. Vertretungsorgan (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Die Gestaltung der Unternehmensführung liegt in den Händen der Aktionäre, die damit in aller Regel einen Präsidenten (président) beauftragen. Dieser kann je nach Gestaltung der Satzung durch die Hauptversammlung oder einen Aufsichtsrat bestellt werden. Statt des Präsidenten kann aber auch ein Vorstand oder Verwaltungsrat bzw. dessen Präsident die Gesellschaft führen. Sowohl der Präsident, als auch Mitglieder des Verwaltungsrats können juristische Personen sein. Ein Generaldirektor (directeur général) kann dagegen nicht mit der Vertretung der S.A.S. nach außen betraut werden (Entscheidung des französischen Kassationsgerichtshofs, Kammer für Handelssachen, vom 2. Juli 2002).</p> <p>Präsidenten, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant).</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Stammkapital der S.A.S. muss sich auf mindestens 37.000,00 € belaufen. Das Stammkapital muss bei der Gründung nur zur Hälfte, der Rest kann innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung ins Handelsregister eingezahlt werden.</p>
<p>6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Für vor der Eintragung vorgenommene Rechtsgeschäfte haften die handelnden Aktionäre oder sonstige Handelnde persönlich und unbeschränkt, es sei denn, dass die Geschäfte von der Gesellschaft nach deren Eintragung bestätigt werden.</p>
<p>7. Haftung der Aktionäre nach Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Ihre Haftung ist begrenzt auf die Höhe ihrer Einlagen. Die Praxis sieht jedoch so aus, dass die Banken zur Kreditsicherung regelmäßig auf persönliche Garantien durch die Aktionäre (oder des Präsidenten) bestehen, sofern die Kapitalausstattung der Gesellschaft nicht als ausreichende Haftungsgrundlage betrachtet wird.</p>

<p>8. Haftung des Präsidenten</p>	<p>Gegenüber der Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Generaldirektors bei der S.A. ergeben sich hier keine Besonderheiten.</p>
<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung erfolgt durch die Verabschiedung einer Gesellschaftssatzung (statuts) in privatschriftlicher Form. Die Mitwirkung eines Notars ist nur erforderlich, wenn Grundstücke eingebracht werden sollen. Darüber hinaus müssen von den Gründern Aktien gezeichnet werden. (souscription). Ein Börsengang ist der S.A.S. nicht gestattet. Der Gesellschaftsvertrag muss folgende Einzelheiten regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform (forme juridique) - Gegenstand (objet social), von Bedeutung für den Handlungsspielraum und die Verfügungsbefugnisse der Vertretungsorgane - Sitz (siège social), Nachweis durch Mietvertrag; für die ersten 2 Jahre kann die Gesellschaft am Wohnsitz ihres Vorsitzenden errichtet werden. - Firma (dénomination sociale) - Dauer (durée), die Dauer einer Gesellschaft ist auf 99 Jahre, beginnend mit der Handelsregistereintragung, beschränkt, Verlängerung möglich - Grundkapital (capital social) - Einlagen (apports) - Geschäftsjahr (exercice social); beträgt grundsätzlich 12 Monate, das erste Geschäftsjahr läuft ab Eintragung der S.A.S. im Handelsregister und kann entweder als Rumpfsjahr (weniger als 12 Monate) oder als überlanges Geschäftsjahr (mehr als 12 und weniger als 24 Monate) bis zum ersten Bilanzstichtag laufen. - Bestellung des Präsidenten - Bestellung der Abschlussprüfer (commissaires aux comptes) <p>Im Anschluss daran ist die Gründung der S.A. im Anzeigenblatt am Ort des Gesellschaftssitzes bekanntzumachen.</p>
<p>10. Eintragung in ein Register</p>	<p>Gegenüber der S.A. (Aktiengesellschaft) ergeben sich keine Besonderheiten für die S.A.S..</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung)</p>	<p>Auch in steuerrechtlicher Hinsicht wird die S.A.S. wie eine S.A. behandelt.</p>
<p>12. Arbeitsweise der S.A.S.</p>	<p>Der Präsident hat unbeschränkte Handlungsvollmacht, um in allen Angelegenheiten für die Gesellschaft in den Grenzen des Gesellschaftszwecks tätig zu werden. Die Vertretungsmacht des Präsidenten im Innenverhältnis kann in der Satzung beschränkt werden. Zum Beispiel kann die Satzung die Einsetzung weiterer Vertreter vorsehen, die in bestimmten Fällen mit dem Präsidenten</p>

	<p>zusammenwirken müssen. Die Handlungsvollmacht dieser Vertreter gilt jedoch nur im Innenverhältnis, da ja nur der Präsident die S.A.S. nach außen vertritt. Die Kontrolle der Unternehmensleitung wird durch die Aktionärshauptversammlung ausgeübt, die jeweils zur Bestätigung des Jahresabschlusses einberufen wird. Darüber hinaus können die Aktionäre weitere Aufsichtsorgane einsetzen (siehe oben). Folgende Entscheidungen müssen zwingend von der Aktionärshauptversammlung getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalerhöhung, Kapitalabschreibung oder Kapitalersetzung - Unternehmensfusion oder –aufspaltung, Einbringung von Vermögenswerten, die unter die Aufspaltungsregeln fallen, - Bestätigung des Jahresabschlusses und Verwendung der Gewinne <p>Für alle sonstigen Entscheidungen ist ein Beschluss der Hauptversammlung nur erforderlich, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.</p>
<p>13. Vorteile/ Nachteile</p>	<p>Die S.A.S. ist eine moderne Gesellschaftsform (existiert erst seit 1994), die zahlreiche Vorteile bietet. Insbesondere können die Aktionäre einer S.A.S. die Unternehmensleitung weitestgehend frei gestalten. Für Einzelunternehmer ist sie, da sie nur einen einzigen Aktionär verlangt, eine Alternative zur starren E.U.R.L. Für Unternehmensgruppen eignet sie sich als hundertprozentige Tochtergesellschaft. Nachteilig kann sein, dass der S.A.S. im Gegensatz zur S.A. ein Börsengang verwehrt ist.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

C. Société en nom collectif (S.N.C.)

(entspricht in etwa der Offenen Handelsgesellschaft – OHG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich.</p> <p>Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen. Darüber hinaus muss dem Gesellschaftsnamen die Bezeichnung „société en nom collectif“ entweder voran- oder nachgestellt werden.</p>
2. Gesellschaftszweck , Kaufmannseigenschaft	<p>Die S.N.C. kann grundsätzlich jeden erlaubten, dauernden oder vorübergehenden, auch ideellen Zweck verfolgen. Lediglich Versicherungstätigkeiten, biologische und medizinische Laboranalysen sowie Zusammenschlüsse von u.a. Einzelhändlern oder Buchhaltern sind nicht zulässig.</p> <p>Die S.A.S. muss nicht unbedingt ein Handelsgewerbe ausüben, da sie schon kraft ihrer Rechtsform, also unabhängig vom Gesellschaftszweck, Kaufmann ist und damit dem Handelsrecht unterliegt. Darüber hinaus besitzen auch sämtliche Gesellschafter der S.N.C. die Kaufmannseigenschaft.</p>
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	<p>Zur Gründung einer S.N.C. sind mindestens 2 Gesellschafter erforderlich.</p>

<p>4. Vertretungsorgan (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Grundsätzlich sind alle Gesellschafter der S.N.C. auch Geschäftsführer. In der Satzung kann aber die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auch auf Dritte, unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, übertragen werden.</p> <p>Geschäftsführer, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant).</p> <p>Geschäftsführer, welche natürliche Personen und keine Gesellschafter sind, sind in das Sozialversicherungssystem für Angestellte einbezogen. Demgegenüber ist der Geschäftsführer, welcher Gesellschafter ist, vom allgemeinen Sozialversicherungssystem ausgeschlossen und muss Beiträge an die Kassen für Selbständige entrichten.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Ein Mindestkapital ist zur Gründung der S.N.C. nicht erforderlich.</p>
<p>6. Haftung der Handelnden <u>vor</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die handelnden Gesellschafter oder sonstige handelnde Personen haften unbeschränkt persönlich für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen.</p>
<p>7. Haftung der Gesellschafter <u>nach</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die Gesellschafter haften jeweils unbeschränkt und persönlich für die von den Geschäftsführern im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen. In der Folge führt die Insolvenz einer S.N.C. zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen jeden einzelnen Gesellschafter.</p>

<p>8. Haftung der Geschäftsführer</p>	<p>Die Haftung des/ der Geschäftsführer richtet sich nach den normalen zivilrechtlichen Bestimmungen. Danach haftet ein Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern oder Dritten für die von ihm begangenen Fehler, wenn und soweit ihm diese nachgewiesen werden können.</p>
<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung der S.N.C. erfolgt durch die Erstellung einer Gesellschaftssatzung (statuts), die von den Gesellschaftern unterzeichnet wird (=Schriftformerfordernis). Die Mitwirkung eines Notars ist nur bei der Einlage von Grundstücken erforderlich.</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag muss folgende Einzelheiten regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform (forme juridique) - Gegenstand (objet social), von Bedeutung für den Handlungsspielraum und die Verfügungsbefugnisse der Vertretungsorgane - Sitz (siège social), Nachweis durch Mietvertrag; für die ersten 2 Jahre kann die Gesellschaft am Wohnsitz ihres Vorsitzenden errichtet werden. - Firma (dénomination sociale) - Dauer (durée), die Dauer einer Gesellschaft ist auf 99 Jahre, beginnend mit der Handelsregistereintragung, beschränkt, die Verlängerung ist möglich - Grundkapital (capital social) - Einlagen (apports) - Geschäftsjahr (exercice social); beträgt grundsätzlich 12 Monate, das erste Geschäftsjahr läuft ab Eintragung der S.N.C. im Handelsregister und kann entweder als Rumpfsjahr (weniger als 12 Monate) oder als überlanges Geschäftsjahr (mehr als 12 und weniger als 24 Monate) bis zum ersten Bilanzstichtag laufen. - Bestellung des/ der Geschäftsführer (gérants) <p>Im Anschluss daran ist die Gründung der S.N.C. im Anzeigenblatt am Ort des Gesellschaftssitzes bekanntzumachen.</p>

<p>10. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die S.N.C. ist in das zuständige Handelsregister (registre du commerce et des sociétés) einzutragen, das in Frankreich bei den Handelsgerichten (tribunaux de commerce), wenn ein solches nicht existiert, bei den den Landgerichten vergleichbaren „tribunaux de grande instance“ (TGI) geführt wird. Die Eintragung muss spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit veranlasst werden. Der Eintragungsantrag wird bei dem zuständigen „Centre de formalité des entreprises“ (CFE) der Industrie- und Handelskammer (Chambre de Commerce et d’Industrie) bzw. Handwerkskammer (Chambre des metiers) gestellt. Darüber hinaus nimmt das CFE, nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gesellschafter, auch alle sonst notwendigen Eintragungen vor. Dazu zählen hinsichtlich der S.N.C. vor allem die Registrierung bei der Finanzverwaltung (centre des impôts), die Eintragung in das bei der INSEE geführte Unternehmenssachregister sowie gegebenenfalls Anmeldungen zur Sozialversicherung und Arbeitsaufsicht. Unabhängig davon müssen unter Umständen weitere Eintragungen bei den örtlichen Handels-, Handwerks-, Berufskammern oder ähnlichen Registern vorgenommen werden.</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung)</p>	<p>Die S.N.C. ist keine juristische Person und daher grundsätzlich nicht körperschaftsteuerpflichtig. Vielmehr unterliegen die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil unmittelbar der Einkommensteuer. Die Gesellschafter können aber eine Veranlagung der S.N.C. zur Körperschaftsteuer zu beantragen (diese Entscheidung ist unumkehrbar), die in Frankreich einheitlich 33,33 % beträgt und gegenüber dem französischen Einkommensteuerspitzensteuersatz unter Umständen günstiger sein kann. Gesellschafter, die Kapitalgesellschaften sind, unterliegen mit ihren Gewinnanteilen ohnehin der Körperschaftsteuer.</p>

<p>12. Arbeitsweise der S.N.C.</p>	<p>Die Leitung der S.N.C. erfolgt durch den bzw. die Geschäftsführer. Diese haben Dritten gegenüber, mangels anderweitiger Regelung in der Satzung, im Rahmen des Gesellschaftszwecks jeweils unbeschränkte Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis können die Gesellschafter die Aufgaben unter den einzelnen Geschäftsführern aufteilen und ihre Befugnisse beschränken. Fehlt es an einer solchen Bestimmung im Innenverhältnis, sind die Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern befugt, alle im Interesse der Gesellschaft liegenden Geschäfte vorzunehmen. Die Entscheidungen, die die Befugnisse des/ der Geschäftsführer im Innenverhältnis überschreiten, sind von den Gesellschaftern grundsätzlich in Einstimmigkeit, bei entsprechender Regelung in der Satzung, mit Mehrheit der Gesellschafter zu treffen. Der Rechenschaftsbericht, die Aufstellung über das Geschäftsinventar und der Jahresabschluss sind von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.</p>
<p>13. Vorteile/ Nachteile</p>	<p>Die S.N.C. ist eine nur sehr wenig verbreitete Gesellschaftsform. Dies ist vor allem auf die unbeschränkte und persönliche Haftung der Gesellschafter zurückzuführen, die heute meist unerwünscht ist.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

D. Société anonyme (S.A.) (entspricht der Aktiengesellschaft)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich. Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen. Darüber hinaus muss dem Gesellschaftsnamen die Bezeichnung „société anonyme“ bzw. die Abkürzung „S.A.“ entweder voran- oder nachgestellt werden. Folgen muss dem Gesellschaftsnamen zudem die Angabe der Höhe des Stammkapitals.</p> <p>Beispiel: Schulze S.A. au capital de 1.000.000 €</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Die S.A. kann grundsätzlich jeden erlaubten, dauernden oder vorübergehenden, auch ideellen Zweck verfolgen. Lediglich Künstleragenturen und Grundstücksverwaltungsgesellschaften können nicht als S.A. betrieben werden. Dagegen ist für Gesellschaften, die sportliche sowie reine Kapitalanlage- oder Versicherungstätigkeiten ausüben, die Wahl der S.A. als Rechtsform zwingend.</p> <p>Die S.A. muss nicht unbedingt ein Handelsgewerbe ausüben, da sie schon kraft ihrer Rechtsform, also unabhängig vom Gesellschaftszweck, Kaufmann ist und damit dem Handelsrecht unterliegt. Die Aktionäre selbst sind – anders als die Gesellschafter bei der S.N.C. – keine Kaufleute.</p>
3. Erforderliche Anzahl an Aktionären	<p>Für die Gründung sind mindestens 7 Aktionäre erforderlich; eine Höchstzahl besteht dagegen nicht.</p>
4. Vertretungsorgan (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<p>Die Leitung der S.A. kann entweder in klassischer Form durch einen Verwaltungsrat (conseil d'administration) oder - wie bei der deutschen Aktiengesellschaft - durch einen Vorstand (directoire) und Aufsichtsrat (conseil de surveillance) erfolgen. Die letztere, neuere Form der S.A. wird, wegen ihrer Schwerfälligkeit in der</p>

Anwendung, allerdings derzeit nur in Sonderfällen gewählt.

S.A. mit Verwaltungsrat:

Der zur Leitung der S.A. berufene Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 18 Aktionären, die für höchstens sechs Jahre durch die Hauptversammlung (bzw. bei Gründung durch die Satzung) bestellt werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** (président). Dieser kann gleichzeitig zum **Generaldirektor** (directeur général) und damit zur Vertretung der S.A. im Außenverhältnis berufen werden. Es kann aber seit dem 15. Mai 2001 auch ein vom Vorsitzenden verschiedener Generaldirektor ernannt werden.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Aktionär Mitglied des Verwaltungsrats sein kann, sondern nur derjenige, der nicht unter einen der zahlreichen gesetzlich geregelten Ausschlussstatbestände fällt. Z.B. ist eine Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Verwaltungsrat dann ausgeschlossen, wenn diese schon Mitglied in fünf oder mehr anderen Verwaltungs- oder Aufsichtsräten ist. Des Weiteren kann ein mit der S.A. bestehendes Arbeitsverhältnis u.U. zu einer Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat führen.

Der Verwaltungsrat nimmt gegenüber dem Generaldirektor Kontrollaufgaben wahr und wirkt durch die von ihm gefassten Beschlüsse an der Festlegung der Unternehmenspolitik und der Entscheidung über bestimmte Maßnahmen mit.

S.A. mit Vorstand und Aufsichtsrat:

Der zur Vertretung der S.A. berufene Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern (7 wenn das Unternehmen börsennotiert ist), von denen einer zum Vorsitzenden (président du directoire) bestellt wird. Ein einziges Vorstandsmitglied genügt, wenn das Stammkapital 150.000,00 € nicht übersteigt. Die Bestellung des Vorstands erfolgt jeweils mindestens für zwei und höchstens für sechs Jahre durch den Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Aktionäre zu sein. Der Vorstand hat im Außenverhältnis grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht, sogar wenn er nicht im Rahmen des Gesellschaftszwecks handelt. Allein für die Veräußerung von Immobilien, die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und die Bestellung von Sicherheiten bedarf er zur Entscheidung der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand im Außenverhältnis im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung

	<p>beschränkt.</p> <p>Der Aufsichtsrat, der sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammensetzen kann, dient hauptsächlich der Ernennung der Vorstandsmitglieder und deren Überwachung. Im Unterschied zu den Vorstandsmitgliedern, müssen die Aufsichtsratsmitglieder Aktionäre sein. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 18 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung (bei Gründung in der Satzung) auf höchstens sechs Jahre (bei Gründung drei) bestellt werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.</p> <p>Falls ein Betriebsrat (comité d'entreprise) bestellt ist, entsendet dieser Vertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats, ohne dass diese Vertreter allerdings Stimm- oder sonstige Mitwirkungsrechte hätten. Sie haben lediglich ein Auskunftsrecht.</p> <p>Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats bzw. des Vorstands, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant).</p>
--	---

<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Mindestkapital der S.A. ist auf 37.000,00 € festgelegt, sofern die Aktien nicht öffentlich zum Kauf angeboten werden. Werden sie öffentlich angeboten, so beläuft es sich auf 225.000,00 € Für Gesellschaften mit einem diesen Betrag übersteigenden Grundkapital sind das Kapital betreffende Fragen sehr detailliert geregelt, was hier allerdings nicht weiter vertieft werden kann.</p> <p>Das Grundkapital muss bei Gründung der S.A. bis zur Hälfte, der Rest kann innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung ins Handelsregister eingezahlt werden.</p>
<p>6. Haftung der Handelnden <u>vor</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Für vor der Eintragung vorgenommene Rechtsgeschäfte haften die handelnden Gesellschafter, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder persönlich und unbeschränkt, es sei denn, dass die Geschäfte von der Gesellschaft nach deren Eintragung bestätigt werden.</p>
<p>7. Haftung der Aktionäre <u>nach</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Ihre Haftung ist begrenzt auf die Höhe ihrer Einlagen. Die Praxis sieht jedoch so aus, dass die Banken zur Kreditsicherung regelmäßig auf persönliche Garantien durch die Aktionäre (oder der Mitglieder des Verwaltungsrats oder Vorstands) bestehen, sofern die Kapitalausstattung der Gesellschaft nicht als ausreichende Haftungsgrundlage betrachtet wird.</p>
<p>8. Haftung des Vertretungsorgans</p>	<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats (conseil d'administration) und der Generaldirektor, haften den anderen Aktionären sowie Dritten gegenüber für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen auf die S.A. anwendbare gesetzliche Vorschriften, - die Nichtbeachtung der Satzung sowie - Fehler bei der Verwaltung der S.A., auch wenn diese lediglich auf fahrlässigem Handeln beruhen. <p>Werden Verstöße oder Fehler von mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Generaldirektor zusammen begangen, so haften diese als Gesamtschuldner.</p>
<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung erfolgt durch die Verabschiedung einer Gesellschaftssatzung (statuts) in privatschriftlicher Form. Die Mitwirkung eines Notars ist nur erforderlich, wenn Grundstücke eingebracht werden sollen. Darüber hinaus müssen von den Gründern Aktien gezeichnet werden (souscription).</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag muss folgende Einzelheiten regeln:</p> <p>- Rechtsform (forme juridique)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand (objet social), von Bedeutung für den Handlungsspielraum und die Verfügungsbefugnisse der Vertretungsorgane - Sitz (siège social), Nachweis durch Mietvertrag; für die ersten 2 Jahre kann die Gesellschaft am Wohnsitz ihres Vorsitzenden errichtet werden. - Firma (dénomination sociale) - Dauer (durée), die Dauer einer Gesellschaft ist auf 99 Jahre, beginnend mit der Handelsregistereintragung, beschränkt, Verlängerung möglich - Grundkapital (capital social) - Einlagen (apports) - Geschäftsjahr (exercice social); beträgt grundsätzlich 12 Monate, das erste Geschäftsjahr läuft ab Eintragung der S.A. im Handelsregister und kann entweder als Rumpfsjahr (weniger als 12 Monate) oder als überlanges Geschäftsjahr (mehr als 12 und weniger als 24 Monate) bis zum ersten Bilanzstichtag laufen. - Bestellung des Verwaltungsrats oder Aufsichtsrats - Bestellung der Abschlussprüfer (commissaires aux comptes) <p>Im Anschluss daran ist die Gründung der S.A. im Anzeigenblatt am Ort des Gesellschaftssitzes bekanntzumachen.</p>
--	--

<p>10. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die S.A. ist in das zuständige Handelsregister (registre du commerce et des sociétés) einzutragen, das in Frankreich bei den Handelsgerichten (tribunaux de commerce), wenn ein solches nicht existiert, bei den Landgerichten vergleichbaren „tribunaux de grande instance“ (TGI) geführt wird. Die Eintragung muss spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gestellt werden. Sie hat konstitutive Wirkung, d.h. erst durch sie wird die S.A. zur juristischen Person.</p> <p>Der Eintragungsantrag wird bei dem zuständigen „Centre de formalité des entreprises“ (CFE) der Industrie- und Handelskammer (Chambre de Commerce et d’Industrie) bzw. Handwerkskammer (Chambre des métiers) gestellt. Darüber hinaus nimmt das CFE, nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gesellschafter, auch alle sonst notwendigen Eintragungen vor. Dazu zählen hinsichtlich der S.A. vor allem die Registrierung bei der Finanzverwaltung (centre des impôts), die Eintragung in das bei der INSEE geführte Unternehmensachregister sowie gegebenenfalls Anmeldungen zur Sozialversicherung und Arbeitsaufsicht.</p> <p>Unabhängig davon müssen unter Umständen weitere Eintragungen bei den örtlichen Handels-, Handwerks-, Berufskammern oder ähnlichen Registern vorgenommen werden.</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung)</p>	<p>Die S.A. unterliegt mit ihrem Jahresergebnis der Körperschaftsteuer, die in Frankreich einheitlich 33,33 % des erwirtschafteten Gewinns beträgt. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags der S.A.R.L. ist zu beachten, dass Geschäftsbeziehungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaft von der Steuerverwaltung korrigiert werden können. Dies betrifft vor allem überhöhte Einkaufspreise, überhöhte Zinsen und Dienstleistungsvergütungen, aber auch zu knapp bemessene Vergütungen.</p>

<p>12. Arbeitsweise der S.A.</p>	<p>Die Unternehmensleitung erfolgt im wesentlichen durch den Verwaltungsrat bzw. den Vorstand und den Aufsichtsrat (siehe oben). Einzelne Befugnisse bleiben jedoch der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten. So entscheidet die ordentliche Hauptversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entlassung bzw. den Ersatz von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Aufsichtsrats, - die Bestimmung der Wirtschaftsprüfer, - die Bestätigung des Jahresabschlusses und der Bilanzerstellung, - die Gewinnverwendung sowie - diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen. <p>Die außerordentliche Hauptversammlung ist das für die Änderung der Satzung zuständige Organ.</p>
<p>13. Vorteile/ Nachteile</p>	<p>Der Vorteil einer S.A. besteht vor allem darin, dass sie wegen ihres hohen Stammkapitals – u.a. gegenüber der S.A.R.L. eine höhere Glaubwürdigkeit genießt. Auch die obligatorische Bestellung eines Wirtschaftsprüfers garantiert eine gewisse Stabilität. Andererseits ist aus den eben genannten Gründen die Leitung der S.A. im Vergleich zu anderen Gesellschaften auch relativ umständlich (Erfordernis eines Verwaltungsrats bzw. eines Vorstands und Aufsichtsrats). Die Vor- und Nachteile werden im einzelnen abgewogen werden müssen.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

E. Société en commandite simple (S.C.S.) (entspricht in etwa der Kommanditgesellschaft – KG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich. Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen. Darüber hinaus muss dem Gesellschaftsnamen die Bezeichnung „société en commandite simple“ entweder voran- oder nachgestellt werden.
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	Die S.C.S. kann grundsätzlich jeden erlaubten, dauernden oder vorübergehenden, auch ideellen Zweck verfolgen, es sei denn das Gesetz sieht insoweit zwingend eine Ausübung unter der Form der S.A. oder S.A.R.L. vor (siehe oben). Die S.C.S. muss nicht unbedingt ein Handelsgewerbe ausüben, da sie schon kraft ihrer Rechtsform, also unabhängig vom Gesellschaftszweck, Kaufmann ist und damit dem Handelsrecht unterliegt. Darüber hinaus besitzen auch sämtliche Komplementäre der S.C.S. die Kaufmannseigenschaft.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Die S.C.S. muss aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen, d.h. aus jeweils mindestens einem Kommanditisten (associé commandité) und einem Komplementär (associé commanditaire).
4. Vertretungsorgan (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Grundsätzlich sind alle Komplementäre Geschäftsführer . Die Geschäftsführung kann jedoch in der Satzung auch auf einen oder mehrere ausgewählte Komplementäre oder einen nicht an der Gesellschaft beteiligten Dritten übertragen werden. Auf einen Kommanditisten kann die Geschäftsführung nicht übertragen werden, da dieser zur Vertretung der Gesellschaft nach außen nicht befugt ist. Der Kommanditist kann allein geschäftsinterne Führungstätigkeiten wahrnehmen. Geschäftsführer, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer

	<p>Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden. Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant). Geschäftsführer, welche natürliche Personen und keine Gesellschafter sind, sind in das Sozialversicherungssystem für Angestellte einbezogen. Demgegenüber ist der Geschäftsführer, welcher Gesellschafter ist, vom allgemeinen Sozialversicherungssystem ausgeschlossen und muss Beiträge an die Kassen für Selbständige entrichten.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Ein Mindestkapital ist zur Gründung der S.C.S. nicht erforderlich.</p>
<p>6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die handelnden Gesellschafter oder sonstige handelnde Personen haften unbeschränkt persönlich für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen.</p>
<p>7. Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die Komplementäre haften unbeschränkt und persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten. Demzufolge wird, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, gegenüber sämtlichen Komplementären das Insolvenzverfahren eingeleitet. Die Kommanditisten haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlage. Mischt sich ein Kommanditist jedoch unberechtigterweise in die Geschäftsführung der S.C.S. ein, so haftet er gesamtschuldnerisch mit den Komplementären für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben.</p>
<p>8. Haftung des Vertretungsorgans</p>	<p>Die Haftung des/ der Geschäftsführer richtet sich nach den normalen zivilrechtlichen Bestimmungen. Danach haftet ein Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern oder Dritten für die von ihm begangenen Fehler, wenn und soweit ihm diese nachgewiesen werden können.</p>

<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung der S.C.S. erfolgt durch die Erstellung einer Gesellschaftssatzung (statuts), die von den Gesellschaftern unterzeichnet wird (=Schriftformerfordernis). Die Mitwirkung eines Notars ist nur bei der Einlage von Grundstücken erforderlich.</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag muss folgende Einzelheiten regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform (forme juridique) - Gegenstand (objet social), von Bedeutung für den Handlungsspielraum und die Verfügungsbefugnisse der Vertretungsorgane - Sitz (siège social), Nachweis durch Mietvertrag; für die ersten 2 Jahre kann die Gesellschaft am Wohnsitz ihres Vorsitzenden errichtet werden. - Firma (dénomination sociale) - Dauer (durée), die Dauer einer Gesellschaft ist auf 99 Jahre, beginnend mit der Handelsregistereintragung, beschränkt, die Verlängerung ist möglich - Grundkapital (capital social) - Einlagen (apports) - Geschäftsjahr (exercice social); beträgt grundsätzlich 12 Monate, das erste Geschäftsjahr läuft ab Eintragung der S.C.S. im Handelsregister und kann entweder als Rumpfsjahr (weniger als 12 Monate) oder als überlanges Geschäftsjahr (mehr als 12 und weniger als 24 Monate) bis zum ersten Bilanzstichtag laufen. - Bestellung des/ der Geschäftsführer (gérants) <p>Im Anschluss daran ist die Gründung der S.C.S. im Anzeigenblatt am Ort des Gesellschaftssitzes bekanntzumachen.</p>
---	---

<p>10. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die S.C.S. ist in das zuständige Handelsregister (registre du commerce et des sociétés) einzutragen, das in Frankreich bei den Handelsgerichten (tribunaux de commerce), wenn ein solches nicht existiert, bei den Landgerichten vergleichbaren „tribunaux de grande instance“ (TGI) geführt wird. Die Eintragung muss spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit veranlasst werden. Der Eintragungsantrag wird bei dem zuständigen „Centre de formalité des entreprises“ (CFE) der Industrie- und Handelskammer (Chambre de Commerce et d’Industrie) bzw. Handwerkskammer (Chambre des metiers) gestellt. Darüber hinaus nimmt das CFE, nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gesellschafter, auch alle sonst notwendigen Eintragungen vor. Dazu zählen hinsichtlich der S.C.S. vor allem die Registrierung bei der Finanzverwaltung (centre des impôts), die Eintragung in das bei der INSEE geführte Unternehmenssachregister sowie gegebenenfalls Anmeldungen zur Sozialversicherung und Arbeitsaufsicht. Unabhängig davon müssen unter Umständen weitere Eintragungen bei den örtlichen Handels-, Handwerks-, Berufskammern oder ähnlichen Registern vorgenommen werden.</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die Komplementäre unterliegen mit ihrem Gewinnanteil der Einkommensteuer, während die Kommanditisten mit ihrem Gewinnanteil körperschaftsteuerpflichtig sind. Die Gesellschaft kann aber eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer wählen und so den Steuerstatus von Komplementären und Kommanditisten angleichen. Zu beachten ist zudem, dass bei Ausschüttung der Dividenden diese in jedem Falle der Einkommensteuer in der für den einzelnen Gesellschafter maßgeblichen Steuerklasse unterliegen.</p>
<p>12. Arbeitsweise der S.C.S.</p>	<p>Insoweit gelten die zur S.N.C. gemachten Ausführungen.</p>
<p>13. Vorteile/ Nachteile</p>	<p>Die S.C.S. ist eine nur sehr wenig verbreitete Gesellschaftsform. Dies ist vor allem auf die unbeschränkte und persönlich Haftung der Gesellschafter zurückzuführen, die heute meist unerwünscht ist. Dennoch bietet die S.C.S. auch einige Vorteile. So ist es bei dieser Gesellschaftsform möglich, dass eine Person, die über nur wenig Kapital verfügt (Komplementär), eine Gesellschaft mit dem Kapital von anderen Gesellschaftern (Kommanditisten) gründen und trotzdem die Geschäftsführung innehaben kann.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

F. Société en commandite par actions (S.C.A.)

(entspricht in etwa der Kommanditgesellschaft auf Aktien)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich. Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen. Darüber hinaus muss dem Gesellschaftsnamen die Bezeichnung „société en commandite par actions“ entweder voran- oder nachgestellt werden. Folgen muss dem Gesellschaftsnamen zudem die Angabe der Höhe des Stammkapitals .
2. Gesellschaftszweck, Kaufmannseigenschaft	Die S.C.A. kann grundsätzlich jeden erlaubten, dauernden oder vorübergehenden, auch ideellen Zweck verfolgen, es sei denn, das Gesetz sieht insoweit zwingend eine Ausübung unter der Form der S.A. oder S.A.R.L. vor (siehe oben). Die S.C.A. muss nicht unbedingt ein Handelsgewerbe ausüben, da sie schon kraft ihrer Rechtsform, also unabhängig vom Gesellschaftszweck, Kaufmann ist und damit dem Handelsrecht unterliegt. Darüber hinaus besitzen auch sämtliche Komplementäre der S.C.A. die Kaufmannseigenschaft.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Die S.C.A. muss aus mindestens einem Komplementär (associé commandité) und mindestens drei Kommanditisten (associés commanditaires) bestehen.

<p>4. Vertretungsorgan (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Die S.C.A. wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer aus dem Kreis der Komplementäre geleitet, oder – was aber eher die Ausnahme darstellt – von Geschäftsführern, die nicht auch selbst Gesellschafter sind. Ihre Bestellung erfolgt bei Gründung in der Satzung, danach durch die ordentliche Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Komplementäre. Ein Kommanditist kann nicht zur Geschäftsführung berufen werden, da er zur Vertretung der S.C.A. im Außenverhältnis nicht befugt ist. Geschäftsführer, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden. Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant).</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Mindestkapital entspricht dem der S.A.. Die Zeichnung der Aktien und die Einzahlung des Kapitalanteils folgen ebenfalls den Vorschriften der S.A..</p>
<p>6. Haftung der Handelnden vor Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die handelnden Gesellschafter oder sonstige handelnde Personen haften unbeschränkt persönlich für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen.</p>
<p>7. Haftung der Gesellschafter nach Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die Komplementäre haften unbeschränkt und persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten. Demzufolge wird, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, gegenüber sämtlichen Komplementären das Insolvenzverfahren eingeleitet. Die Kommanditisten sind mit den Aktionären einer S.A. zu vergleichen. Sie haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlage.</p>

<p>8. Haftung des Vertretungsorgans</p>	<p>Die Geschäftsführer, selbst wenn sie keine Gesellschafter der S.C.A. sind, haften den Gesellschaftern sowie Dritten gegenüber für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen auf die S.C.A. anwendbare gesetzliche Vorschriften, - die Nichtbeachtung der Satzung sowie - Fehler bei der Verwaltung der S.C.A., auch wenn diese lediglich auf fahrlässigem Handeln beruhen. <p>Werden Verstöße oder Fehler von mehreren Geschäftsführern gemeinsam begangen, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats (conseil de surveillance) sind für von den Geschäftsführern begangene Fehler bei der Unternehmensleitung nicht haftbar, es sei denn es handelt sich dabei um ein Delikt, von dem die Mitglieder des Aufsichtsrats zudem Kenntnis hatten. Darüber hinaus haften die Mitglieder des Aufsichtsrats für die von ihnen bei der Ausübung ihres Mandats begangenen Fehler.</p>
<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründungsvoraussetzungen entsprechen denjenigen, die bei der Gründung einer S.A. zu beachten sind (siehe oben).</p>
<p>10. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die S.C.A. ist in das zuständige Handelsregister (registre du commerce et des sociétés) einzutragen, das in Frankreich bei den Handelsgerichten (tribunaux de commerce), wenn ein solches nicht existiert, bei den Landgerichten vergleichbaren „tribunaux de grande instance“ (TGI) geführt wird. Die Eintragung muss spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit veranlasst werden. Der Eintragungsantrag wird bei dem zuständigen „Centre de formalité des entreprises“ (CFE) der Industrie- und Handelskammer (Chambre de Commerce et d’Industrie) bzw. Handwerkskammer (Chambre des metiers) gestellt. Darüber hinaus nimmt das CFE, nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gesellschafter, auch alle sonst notwendigen Eintragungen vor. Dazu zählen hinsichtlich der S.C.A. vor allem die Registrierung bei der Finanzverwaltung (centre des impôts), die Eintragung in das bei der INSEE geführte Unternehmenssachregister sowie gegebenenfalls Anmeldungen zur Sozialversicherung und Arbeitsaufsicht.</p>

	<p>Unabhängig davon müssen unter Umständen weitere Eintragungen bei den örtlichen Handels-, Handwerks-, Berufskammern oder ähnlichen Registern vorgenommen werden.</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung)</p>	<p>Die S.C.A. ist in steuerrechtlicher Hinsicht den Kapitalgesellschaften zugeordnet und unterliegt damit hinsichtlich ihres gesamten Gewinns der Körperschaftsteuer, also auch hinsichtlich desjenigen Teils, der den Komplementären zukommt.</p>
<p>12. Arbeitsweise der S.C.A.</p>	<p>Die Leitung der S.C.A. erfolgt durch die Geschäftsführer, die über sehr umfangreiche Befugnisse verfügen, um die Gesellschaft in jeglicher Hinsicht vertreten zu können. Im Unterschied zu den Leitungsorganen der S.A. besteht keine gesetzliche Begrenzung der Vertretungsmacht. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsmacht der Geschäftsführer durch die Satzung eingeschränkt werden. Zum Beispiel kann die Vertretungsmacht von einer Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht oder aber auf Geschäfte bis zu einem bestimmten Wert beschränkt werden.</p> <p>Die Kommanditisten sind selbst zur Geschäftsführung nicht berechtigt, werden aber durch ein Aufsichtsgremium repräsentiert, unter dessen permanenter Kontrolle die Geschäftsleitung steht. Dieser Aufsichtsrat umfasst mindestens drei Aktionäre, die durch den Gesellschaftsvertrag ernannt werden und gleichzeitig auch Arbeitnehmer der S.C.A. sein können.</p> <p>Bestimmte Entscheidungen sind der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorbehalten. So bestellt die ordentliche Hauptversammlung den (oder die) zur Kontrolle über die S.C.A. berufenen Wirtschaftsprüfer.</p>
<p>13. Vorteile/ Nachteile</p>	<p>Wie auf die neuere Form der S.A. (Vorstand mit Aufsichtsrat) wird auch auf die S.C.A. nur in ganz besonderen Fällen zurückgegriffen. Ein Grund kann die unumgehbare Kontrolle durch den Aufsichtsrat sein, die den Kommanditisten eine gewisse Sicherheit verschafft.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

G. Groupement d'intérêt économique (G.I.E.)

(Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung – E.W.I.V.)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	Grundsätzlich haben die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsnamens freie Wahl. Der Familienname eines oder mehrerer Gesellschafter kann, muss heute aber nicht mehr zwingend enthalten sein. Vielmehr sind sogar Fantasienamen oder Abkürzungen möglich. Grenzen sind den Gesellschaftern bei der Namenswahl nur insoweit gesetzt, als dass der gewählte Name nicht zu einer Täuschung im Rechtsverkehr bzw. einer Irreführung der Verbraucher führen darf. So wird z.B. die Verwendung derselben Firma in demselben Handelsregisterbezirk in der Regel nicht zugelassen.
2. Zweck des G.I.E., Kaufmannseigenschaft	Ziel des G.I.E. ist es, die Wirtschaftstätigkeit ihrer Mitglieder zu vereinfachen und auszubauen sowie ihre Ergebnisse zu verbessern und ihre Gewinne zu steigern. Der vom G.I.E. verfolgte Zweck muss also wirtschaftlicher Natur sein und er muss in Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit der einzelnen Mitglieder stehen. Er darf dieser gegenüber aber nur einen Hilfscharakter haben. Je nach Gesellschaftsform bzw. -zweck der Mitglieder ist das G.I.E. Kaufmann oder nicht.
3. Erforderliche Anzahl der Mitglieder	Das G.I.E. besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die juristische oder natürliche Personen sein können.
4. Vertretungsorgan (Anzahl, Umfang der Vertretungsmacht persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Das G.I.E. wird von einem oder mehreren Geschäftsführern vertreten, die von der „Assemblée des membres du groupement“ (Mitgliederversammlung) bestellt werden. Ungewöhnlich ist, dass auch eine juristische Person - unter der Voraussetzung, dass sie einen ständigen Vertreter ernennt - als Geschäftsführer bestellt werden kann. Geschäftsführer, die Ausländer sind, bedürfen für ihre Tätigkeit in Frankreich einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour), die bei der Préfecture des Wohnsitzes zu beantragen ist. Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie eine reguläre Tätigkeit nachweisen können und eng umrissene

	<p>Verweigerungsgründe (öffentliche Sicherheit, bestimmte Krankheiten, Verstoß gegen berufliche Zulassungsbestimmungen etc.) nicht vorliegen. Die Genehmigung muss mit der Arbeitsaufnahme, in jedem Falle aber spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise beantragt werden. Die Arbeit kann schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Staatsangehörige aus Drittländern benötigen zusätzlich noch eine Arbeitserlaubnis (carte de travail) bzw. eine Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant).</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Ein Mindestkapital ist zur Gründung des G.I.E. nicht erforderlich.</p>
<p>6. Haftung der Handelnden <u>vor</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Die im Namen des G.I.E. handelnden Personen haften vor Eintragung in das Handelsregister, also vor Entstehen des G.I.E. als juristischer Person, unbeschränkt und persönlich für die eingegangenen Verpflichtungen, wenn diese nachträglich von dem ordnungsgemäß gegründeten „Groupement“ zurückgenommen werden.</p>
<p>7. Haftung der Mitglieder <u>nach</u> Eintragung ins Handelsregister</p>	<p>Haftung gegenüber dem „Groupement“ und den anderen Mitgliedern (Innenverhältnis):</p> <p>Unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß die Mitglieder untereinander bzw. dem „Groupement“ gegenüber haften, ist im Gründungsvertrag geregelt, der gegebenenfalls durch interne Bestimmungen ergänzt wird.</p> <p>Haftung gegenüber Dritten (Außenverhältnis):</p> <p>Die Mitglieder haften für Verpflichtungen des „Groupements“ unbeschränkt, persönlich und soweit eine anderweitige Regelung mit einem Dritten nicht besteht, als Gesamtschuldner.</p>

<p>8. Haftung des/ der Geschäftsführer</p>	<p>Die Geschäftsführer haften gegenüber dem „Groupement“ und gegenüber Dritten für Verstöße gegen auf das Groupement anwendbare gesetzliche Vorschriften, für Nichtbeachtung des Gründungsvertrags sowie für Fehler bei der Geschäftsführung.</p> <p>Darüber hinaus haften die Geschäftsführer gegenüber den Mitgliedern für den Schaden, der diesen durch eine Überschreitung der im Innenverhältnis festgelegten Vertretungsmacht entstanden ist.</p>
<p>9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der folgende Punkte zwingend enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des G.I.E., 2. die Namen, Firmen bzw. Gesellschaftsnamen, die Rechtsform, den Wohnsitz bzw. den Gesellschaftssitz und gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines jeden der Mitglieder des G.I.E. sowie gegebenenfalls der Ort, in dem das Mitglied zum Handelsregister angemeldet bzw. in die Handwerksrolle eingeschrieben ist, 3. die Dauer, auf die das G.I.E. angelegt ist, 4. der vom G.I.E. verfolgte Zweck, 5. der Sitz des G.I.E.. <p>Ein notarieller Vertrag ist nur dann erforderlich, wenn das G.I.E. eine Immobilie zum Gegenstand hat.</p> <p>Eine Bekanntmachung der Gründung im örtlichen Anzeigenblatt ist - im Gegensatz zu den sonstigen juristischen Personen – nicht erforderlich.</p>
<p>10. Eintragung in ein Register</p>	<p>Das G.I.E. ist in das zuständige Handelsregister (registre du commerce et des sociétés) einzutragen, das in Frankreich bei den Handelsgerichten (tribunaux de commerce), wenn ein solches nicht existiert, bei den den Landgerichten vergleichbaren „tribunaux de grande instance“ (TGI) geführt wird.. Die Eintragung muss spätestens 2 Wochen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit veranlasst werden. Sie hat konstitutive Wirkung, d.h. erst durch sie wird das G.I.E. zur juristischen Person.</p>

	<p>Der Eintragungsantrag wird bei dem zuständigen „Centre de formalité des entreprises“ (CFE) der Industrie- und Handelskammern (Chambre de Commerce et d’Industrie) bzw. Handwerkskammern (Chambre des metiers) gestellt. Darüber hinaus nimmt das CFE, nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gesellschafter, auch alle sonst notwendigen Eintragungen vor (Steuer, Sozialversicherung, Arbeitsaufsicht etc.). Unabhängig davon müssen unter Umständen weitere Eintragungen bei den örtlichen Handels-, Handwerks-, Berufskammern oder ähnlichen Registern vorgenommen werden.</p>
<p>11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung)</p>	<p>Mitglieder, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Frankreich haben und Einkünfte aus dem G.I.E. beziehen (wird wegen des Zwecks des G.I.E. – siehe oben – nur ausnahmsweise der Fall sein), unterliegen mit diesen Einkünften uneingeschränkt der französischen Einkommensteuer (impôt sur le revenu) oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, der Körperschaftsteuer (impôt sur les sociétés). Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommt das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung. Dieses besagt, dass die Einkünfte nach dem Territorialitätsprinzip besteuert werden. Soweit das G.I.E. als juristische Person selbst Einkünfte erzielt (wird wegen des Zwecks des G.I.E. – siehe oben – nur ausnahmsweise der Fall sein) unterliegt es mit diesen Einkünften der Körperschaftsteuer. Diese beträgt in Frankreich einheitlich 33,33 % (dazu kann ein vorübergehender Zuschlag treten).</p>
<p>12. Arbeitsweise des G.I.E.</p>	<p>Die Geschäftsführer besitzen uneingeschränkte Vertretungsmacht, die im Außenverhältnis, d.h. Dritten gegenüber, nicht beschränkt werden kann. Im Innenverhältnis können die Mitglieder die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer frei festlegen.</p>
<p>13. Vorteile/ Nachteile</p>	<p>Der Zusammenschluss in einem G.I.E. eröffnet den Mitgliedern die Möglichkeit, unter Beibehaltung ihrer juristischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit, ihre Produktionsmittel gemeinsam zu nutzen und dadurch ihre wirtschaftliche Tätigkeit effektiver zu gestalten.</p>

Hinweis

Die Beiträge sind sorgfältig recherchiert und entsprechend dem Rechtsstand vom Januar 2003 ausgearbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen. Entsprechende Beratung wird empfohlen.



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:

Wissen für die deutsche Wirtschaft
Kompendium der Gesellschaftsformen
Teil IV: Griechenland

Herausgeber:

Eurojuris Deutschland e.V.
Liane Schönberger

Stand:

03/2003

Verfasser:

Rechtsanwalt Stefanos A. Akritidis

Kanzlei:

Kanzlei Akritidis

Adresse:

Vas. Irakliou 11
54625 Thessaloniki
Griechenland

Tel.:

0030 2 310 530 993

Fax:

0030 2 310 530 993

E-Mail:

stakriti@otenet.cgr

Inhaltsverzeichnis:

I.	O.E. – Omorithimi Eteria (entspricht der Offenen Handelsgesellschaft)	
1.1.	Namensfindung (Firma)	53
1.2.	Gesellschaftszweck	53
1.3.	Gesellschafteranzahl	53
1.4.	Geschäftsführer	53
1.5.	Stammkapital	53
1.6.	Haftung der Gesellschafter	53
1.7.	Haftung der Handelnden	54
1.8.	Form der Gründung	54
1.9.	Registereintragung	54
1.10.	Kosten der Gründung	54
1.11.	Einrichtung einer Bankverbindung	54
1.12.	Besteuerung	54
1.13.	Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	55
1.14.	Erbfolge	55
II.	E.E. – Eterorithmi Eteria (entspricht der Kommanditgesellschaft)	
2.1.	Namensfindung (Firma)	55
2.2.	Gesellschaftszweck	55
2.3.	Gesellschafteranzahl	55
2.4.	Geschäftsführer	56
2.5.	Stammkapital	56
2.6.	Haftung der Gesellschafter	56
2.7.	Haftung der Handelnden	56
2.8.	Form der Gründung	56
2.9.	Registereintragung	56
2.10.	Kosten der Gründung	57
2.11.	Einrichtung einer Bankverbindung	57
2.12.	Besteuerung	57
2.13.	Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	57
2.14.	Erbfolge	57
III.	?.?.?. – Eteria Periorismenis Efthinis (entspricht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	
3.1.	Namensfindung (Firma)	58
3.2.	Gesellschaftszweck	58
3.3.	Gesellschafteranzahl	58
3.4.	Geschäftsführer	58
3.5.	Stammkapital	58
3.6.	Haftung der Gesellschafter	59
3.7.	Haftung der Handelnden	59
3.8.	Form der Gründung	59
3.9.	Registereintragung	59
3.10.	Kosten der Gründung	59
3.11.	Einrichtung einer Bankverbindung	59
3.12.	Besteuerung	60
3.13.	Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	60
3.14.	Erbfolge	60
3.15.	Besonderheiten	60

IV.	A.E. – Anonimi Eteria (entspricht der Aktiengesellschaft)	
4.1.	Namensfindung (Firma)	61
4.2.	Gesellschaftszweck	61
4.3.	Gesellschafteranzahl	61
4.4.	Geschäftsführer	61
4.5.	Stammkapital	62
4.6.	Haftung der Gesellschafter	62
4.7.	Haftung der Handelnden	62
4.8.	Form der Gründung	62
4.9.	Registereintragung	63
4.10.	Kosten der Gründung	63
4.11.	Einrichtung einer Bankverbindung	63
4.12.	Besteuerung	63
4.13.	Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	63
4.14.	Erbfolge	63

Gesellschaftsformen in Griechenland

I. Bezeichnung der Gesellschaftsform: O.E. – Omorithimi Eteria (=OHG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	Der Name setzt sich aus allen Namen der Gesellschafter und der Bezeichnung O.E. zusammen (A, B und C O.E.) oder aus einigen der Namen der Gesellschafter, der Bezeichnung “und Co” und der Bezeichnung O.E. (im o.g. Beispiel A, B und Co O.E., A, C und Co O.E., B, C und Co O.E.). Eine weitere Geschäftsbezeichnung, die zur schnellen Identifikation des Unternehmens dient, aber keinen Firmennamen darstellt, ist zulässig, darf aber auf dem Briefbogen der Gesellschaft immer begleitet vom Namen erscheinen (z. B. <u>PEGASUS</u> , A, B und C O.E.).
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Jeder gesetzmäßige Zweck außer einigen, die nur von einer A.G. verfolgt werden dürfen (z. B. Bankgeschäft). Keine Genehmigungserfordernisse.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei, keine andere Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Gesellschafter.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Keine Beschränkung bezüglich der Zahl, können auch Nichtgesellschafter sein (was natürlich gefährlich für die Gesellschafter ist). Obwohl der dauernde Aufenthalt des Geschäftsführers im Gründungsstaat vom Gesetz nicht vorgesehen ist, ist er für das Betreiben des Unternehmens unentbehrlich und aus diesem praktischen Grund erforderlich. Seine Abwesenheit würde zu einem Ruhen der Tätigkeit der Gesellschaft führen, was verschiedene Probleme verursachen würde.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Kein Mindestkapital vom Gesetz erforderlich. Keine Kontrolle der Einzahlung.
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Persönliche, unbeschränkte, unmittelbare, primäre, gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter in jeder Phase (die Gründung einer O.E. dauert nicht mehr als 1-2 Tage, so dass es praktisch keinen Fall der Haftung vor oder während, sondern nur nach der Gründung gibt).

<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Dritten gegenüber wie in Nr. 6, wenn der handelnde Geschäftsführer und Gesellschafter ist. Wenn er aber Geschäftsführer und Nichtgesellschafter ist, haftet er den Gesellschaftern gegenüber wie jeder Beauftragte. Den Dritten gegenüber haftet er nur aus unerlaubter Handlung (für die vertraglichen Ansprüche Dritter gegen die von ihm vertretene Gesellschaft haften dann nur die Gesellschaft und die Gesellschafter).</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/notarieller Vertrag)</p>	<p>Einfacher schriftlicher Vertrag. Notarielle Beurkundung nur bei Einlagen von Grundstücken erforderlich.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Da Griechenland kein dem deutschen Handelsregister ähnliches Register hat, findet eine Veröffentlichung des Vertrags durch Eintragung in die zu diesem Zweck beim örtlich zuständigen Landgericht geführten Bücher statt. Die Veröffentlichung erfolgt sofort nach der Unterzeichnung ohne jede Kontrolle.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Besteuerung des Stammkapitals i.H.v. 1%. Sonstige Veröffentlichungskosten i.H.v. ungefähr 2%. Honorar des Rechtsanwalts, der den Gründungsvertrag formuliert, im Einzelfall zu vereinbaren.</p>
<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Nicht erforderlich.</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Vor der Besteuerung werden vom gesamten Nettogewinn der steuerfreie Gewinn (falls vorhanden) als auch der Gewinn aus Beteiligungen an AGs oder GmbHs oder verschiedene Fonds abgezogen. Vom Rest wird eine Vergütung für die 3 Gesellschafter mit den größten Anteilen abgezogen. Der Rest wird mit 25% besteuert. Außerdem wird der gesamte Nettogewinn mit einer besonderen Gebühr i.H.v. 1,20% belastet. Diese Regelungen aber unterliegen einem fast ständigen Wechsel, so dass nicht feststeht, wie die Gewinne des folgenden Jahres besteuert werden (man kann nicht sicher sein, dass die o.g. Regelungen im Laufe des Jahres nicht modifiziert werden). Doppelbesteuerungsabkommen hat Griechenland mit vielen Ländern einschließlich Deutschland abgeschlossen. Die Umsatzsteuerquote ist 18% für die meisten Produkte, Bücher werden aber z.B. mit 4% belastet.</p>

13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	Im Prinzip wie in Deutschland, Details im Einzelfall zu besprechen.
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Mit dem Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft im Normalfall aufgelöst. Es kann jedoch im Gründungsvertrag vereinbart werden, dass die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt wird, solange sie damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, erhalten sie eine Abfindung in Höhe des Wertes der Beteiligung des Verstorbenen und scheiden aus der Gesellschaft aus, die dann unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

II. Bezeichnung der Gesellschaftsform: E.E. – Eterorithmi Eteria (=KG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	Der Name setzt sich aus allen Namen der Komplementäre und der Bezeichnung E.E. zusammen (A, B und C E.E.) oder aus einigen der Namen der Komplementäre, der Bezeichnung “und Co” und der Bezeichnung E.E. (im o.g. Beispiel A, B und Co E.E., A, C und Co E.E., B, C und Co E.E.). Eine weitere Geschäftsbezeichnung, die zur schnellen Identifikation des Unternehmens dient, aber keinen Firmennamen darstellt, ist zulässig, darf aber auf dem Briefbogen der Gesellschaft immer begleitet vom Namen erscheinen (z. B. <u>PEGASUS</u> , A, B und C E.E.).
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Jeder gesetzmäßige Zweck außer einigen, die nur von einer A.G. verfolgt werden dürfen (z. B. Bankgeschäft). Keine Genehmigungserfordernisse.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei, von denen einer Komplementär und einer Kommanditist ist. Keine andere Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Gesellschafter.

<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Kann kein Kommanditist sein. Keine Beschränkung bezüglich der Zahl, kann auch Nichtgesellschafter sein (was natürlich gefährlich für die Komplementäre ist). Obwohl sein dauernder Aufenthalt im Gründungsstaat vom Gesetz nicht vorgesehen ist, ist er für das Betreiben des Unternehmens unentbehrlich und aus diesem praktischen Grund erforderlich. Seine Abwesenheit würde zu einem Ruhen der Tätigkeit der Gesellschaft führen, was verschiedene Probleme verursachen würde.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Kein Mindestkapital vom Gesetz erforderlich. Keine Kontrolle der Einzahlung.</p>
<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Persönliche, unbeschränkte, unmittelbare, primäre, gesamtschuldnerische Haftung der Komplementäre in jeder Phase (die Gründung einer E.E. dauert, wie bei der O.E., nicht mehr als 1-2 Tage, so dass es praktisch keinen Fall der Haftung vor oder während, sondern nur nach der Gründung gibt). Auf den Betrag seiner Vermögenseinlage beschränkte Haftung des Kommanditisten. Wandelt sich in unbeschränkte Haftung wenn er trotz des gesetzlichen Verbots als Geschäftsführer auftritt und entsprechende Handlungen vornimmt (was in der Praxis selten vorkommt).</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Dritten gegenüber wie in Nr. 6, wenn der Handelnde Geschäftsführer und Komplementär ist. Wenn er aber Geschäftsführer und Nichtgesellschafter ist, haftet er den Gesellschaftern gegenüber wie jeder Beauftragte. Dritten gegenüber haftet er nur aus unerlaubter Handlung (für die vertraglichen Ansprüche Dritter gegen die von ihm vertretene Gesellschaft haften dann nur die Gesellschaft und die Komplementäre). Der Kommanditist darf kein Handelnder sein.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Einfacher schriftlicher Vertrag. Notarielle Beurkundung nur bei Einlagen von Grundstücken erforderlich.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Da Griechenland kein dem deutschen Handelsregister ähnliches Register hat, findet eine Veröffentlichung des Vertrags durch Eintragung in die zu diesem Zweck beim örtlich zuständigen Landgericht geführten Bücher statt. Die Veröffentlichung erfolgt gleich nach der Unterzeichnung ohne jede Kontrolle.</p>

10. Gründungskosten	Besteuerung des Stammkapitals i.H.v. 1%. Sonstige Veröffentlichungskosten i.H.v. ungefähr 2%. Honorar des Rechtsanwalts, der den Gründungsvertrag formuliert, im Einzelfall zu vereinbaren.
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Nicht erforderlich.
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	Vor der Besteuerung werden vom gesamten Nettogewinn der steuerfreie Gewinn (falls vorhanden) als auch der Gewinn aus Beteiligungen an AGs oder GmbHs oder verschiedene Fonds abgezogen. Vom Rest wird eine Vergütung für die 3 Komplementäre mit den größten Anteilen abgezogen. Der Rest wird mit 25% besteuert. Außerdem wird der gesamte Nettogewinn mit einer besonderen Gebühr i.H.v. 1,20% belastet. Diese Regelungen aber unterliegen einem fast ständigen Wechsel, so daß nicht feststeht, wie die Gewinne des folgenden Jahres besteuert werden (man kann nicht sicher sein, dass die o.g. Regelungen im Laufe des Jahres nicht modifiziert werden. Doppelbesteuerungsabkommen hat Griechenland mit vielen Ländern einschließlich Deutschland abgeschlossen. Die Umsatzsteuerquote ist 18% für die meisten Produkte, Bücher werden aber z.B. mit 4% belastet.
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	Im Prinzip wie in Deutschland, Details im Einzelfall zu besprechen.
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Mit dem Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft im Normalfall aufgelöst. Es kann jedoch im Gründungsvertrag vereinbart werden, dass die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt wird, solange sie damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, erhalten sie eine Abfindung in Höhe des Wertes der Beteiligung des Verstorbenen und scheiden aus der Gesellschaft aus, die dann unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

**III. Bezeichnung der Gesellschaftsform: E.? .E. – Eteria Periorismenis Efthinis
(=GmbH)**

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Namensfindung (Firma)</p>	<p>Der Name setzt sich aus einigen oder allen Namen der Gesellschafter und der Bezeichnung Eteria Periorismenis Efthinis (=GmbH) zusammen oder aus dem Geschäftsgegenstand und der o.g. Bezeichnung (Autohandel E.? .E.) oder aus einer Kombination der Namen und des Geschäftsgegenstands (A und B Autohandel E.? .E.), was in der Praxis der häufigste Fall ist. Eine weitere Geschäftsbezeichnung, die zur schnellen Identifikation des Unternehmens dient, aber keinen Firmennamen darstellt, ist zulässig, darf aber auf dem Briefbogen der Gesellschaft immer begleitet vom Namen erscheinen (z. B. PEGASUS, A und B Autohandel E.? .E.). Handelt es sich um eine Ein-Mann-GmbH, dann muß die Bezeichnung Monoprosopi Eteria Periorismenis Efthinis (=Ein-Mann-GmbH) im Namen enthalten sein.</p>
<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Jeder gesetzmäßige Zweck außer einigen, die nur von einer A.G. verfolgt werden dürfen (z. B. Bankgeschäft). Keine Genehmigungserfordernisse.</p>
<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Im Normalfall mindestens zwei, keine andere Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Gesellschafter. Die GmbH kann aber auch als Ein-Mann-Gesellschaft gegründet werden oder eine solche im Laufe der Zeit werden.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Keine Beschränkung bezüglich der Zahl, können auch Nichtgesellschafter sein. Obwohl der dauernde Aufenthalt des Geschäftsführers im Gründungsstaat vom Gesetz nicht vorgesehen ist, ist er für das Betreiben des Unternehmens unentbehrlich und aus diesem praktischen Grund erforderlich. Seine Abwesenheit würde zu einem Ruhen der Tätigkeit der Gesellschaft führen, was verschiedene Probleme verursachen würde.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Mindestkapital i. H. v. 18.000 Euro vom Gesetz erforderlich. Mindestens 9.000 Euro davon müssen in Bargeld eingezahlt werden. Der Rest darf auch durch Sacheinlagen gedeckt werden. Die Art und Weise der Einzahlung muß in dem notariellen Gründungsvertrag bestätigt werden. Das Kapital muß auf jeden Fall voll eingebracht sein.</p>

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Die Gründung einer E.?.E. dauert nicht mehr als einige Tage (es sei denn, Sacheinlagen sind vorhanden, wobei der ganze Prozeß länger dauert), so dass es praktisch keinen Fall der Haftung vor oder während, sondern nur nach der Gründung gibt. Dann beschränkt sich die Haftung der Gesellschafter auf den Betrag ihrer Beteiligung am Stammkapital. Eine Durchgriffshaftung kommt nicht in Frage. Aus diesem Grund sind Banken sehr vorsichtig bei der Finanzierung solcher Gesellschaften und fragen immer nach persönlichen Bürgschaften seitens der Gesellschafter oder Dritter.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Dritten gegenüber wie in Nr. 6, wenn der Handelnde Geschäftsführer und Gesellschafter ist. Wenn er aber Geschäftsführer und Nichtgesellschafter ist, haftet er der Gesellschaft gegenüber wie jeder Beauftragte. Dritten gegenüber haftet er nur aus eventueller unerlaubter Handlung (z. B. Ausstellung eines nicht eingelösten Schecks). Für die vertraglichen Ansprüche Dritter gegen die von ihm vertretene Gesellschaft haftet nur die Gesellschaft.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Notarielle Beurkundung des Gründungsvertrags erforderlich.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Da Griechenland kein dem deutschen Handelsregister ähnliches Register hat, wird der Vertrag in das zu diesem Zweck beim örtlich zuständigen Landgericht geführte Register veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet gleich nach der Unterzeichnung ohne jede Kontrolle statt. Eine Anzeige der Eintragung ins o.g. Register, die den wesentlichen Inhalt des Gründungsvertrags zum Inhalt hat, muß im Staatsanzeiger (entspricht dem Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Besteuerung des Stammkapitals i.H.v. 1%. Sonstige Veröffentlichungskosten i.H.v. ungefähr 2% des Stammkapitals. Honorar des Notars (inkl. Juristenkassengebühr) i.H.v. ungefähr 1,5%. Mindesthonorar des Rechtsanwalts, der den Gründungsvertrag formuliert und auch unterschreibt, i.H.v. 1% für die ersten 44.020,00 Euro des Stammkapitals, 0,5% für die nächsten 1.423.000,00 Euro usw.. Eventuell weiteres Honorar im Einzelfall zu vereinbaren.</p>
<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Nicht erforderlich.</p>

<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Vor der Besteuerung werden vom gesamten Nettogewinn der steuerfreie Gewinn (falls vorhanden) als auch der Gewinn aus Beteiligungen an AGs oder GmbHs oder verschiedene Fonds abgezogen. Vom Rest wird eine Vergütung für nicht mehr als 3 Geschäftsführer, die auch Gesellschafter mit den größten Anteilen sind, abgezogen. Der Rest wird mit 35% besteuert. Außerdem wird der gesamte Nettogewinn mit einer besonderen Gebühr i.H.v. 1,20% belastet. Diese Regelungen aber unterliegen einem fast ständigen Wechsel, so daß nicht feststeht, wie die Gewinne des folgenden Jahres besteuert werden (man kann nicht sicher sein, dass die o.g. Regelungen im Laufe des Jahres nicht modifiziert werden). Doppelbesteuerungsabkommen hat Griechenland mit vielen Ländern einschließlich Deutschland abgeschlossen. Die Umsatzsteuerquote ist 18% für die meisten Produkte, Bücher werden aber z.B. mit 4% belastet.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Im Prinzip wie in Deutschland, Details im Einzelfall zu besprechen.</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Im Gründungsvertrag kann es vereinbart werden, dass die Gesellschaft sich das Recht vorbehält, im Falle des Todes eines Gesellschafters zu bestimmen, wer an seine Stelle treten wird. Die Erben des Verstorbenen sind dann gebunden, den Beteiligungsanteil in Höhe seines tatsächlichen Wertes an diese Person zu verkaufen.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Nur eine natürliche oder juristische Person kann alleiniger Gesellschafter einer Ein-Mann-GmbH sein. Eine Ein-Mann-GmbH darf nicht alleiniger Gesellschafter einer Ein-Mann-GmbH sein.</p>

IV. Bezeichnung der Gesellschaftsform: A.E. – Anonimi Eteria (=A.G.)

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Namensfindung (Firma)</p>	<p>Der Name ergibt sich aus dem Zweck (Geschäftsgegenstand) der A.G.. Er muß immer die Bezeichnung Anonimi Eteria (= A.G.) enthalten. Er kann sich aus den o.g. zwei Elementen in Verbindung mit einem oder einigen Namen der Aktionäre (A und B Autohandel A.E.) oder in Verbindung mit irgendeiner Bezeichnung, die die Gesellschaft von den übrigen A.G.s mit demselben Zweck differenziert (PEGASUS Autohandel A.E.), zusammensetzen. Eine weitere Geschäftsbezeichnung, die zur schnellen Identifikation des Unternehmens dient, aber keinen Firmennamen darstellt, ist zulässig, darf aber auf dem Briefbogen der Gesellschaft immer begleitet vom Namen erscheinen (z. B. PEGASUS, A und B Autohandel A.E.).</p>
<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Jeder gesetzmäßige Zweck. Genehmigungserfordernisse im Fall bestimmter Tätigkeiten, wie Bankgeschäfte usw.</p>
<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Mindestens zwei, keine andere Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Gesellschafter. Eine natürliche oder juristische Person darf aber nach der Gründung in den Besitz aller Aktien kommen (Ein-Mann-A.G.). Dann ist nur die Präsenz eines Notars oder eines Vertreters des Handelsministeriums bei den Generalversammlungen der Aktionäre erforderlich, um das Vorgehen des alleinigen Aktionärs zu beobachten.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Er kann ein Mitglied oder eine fremde Person bevollmächtigen, ihn zu vertreten und in seinem Namen zu agieren. Der dauernde Aufenthalt dieser Person im Gründungsstaat wäre dann für das Betreiben des Unternehmens unentbehrlich und aus diesem praktischen Grund erforderlich.</p>

<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Mindestkapital i. H. v. 60.000 Euro vom Gesetz erforderlich (bei Banken, Factoringgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Exportgesellschaften u.a. höheres Mindestkapital). Kann entweder in Bargeld oder durch Sacheinlagen eingezahlt werden. Die Art und Weise der Einzahlung wird vom Vorstand in einem bestimmten Protokoll bestätigt, das, wie jedes andere Protokoll über das wichtigste Vorgehen der A.G., der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben wird. Bei Stammkapital, das höher als das o.g. Mindestkapital ist, muß bei der Gründung zumindest ein Teil i.H.v. 60.000 Euro eingebracht sein.</p>
<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Vor und während der Gründung haften die Gesellschafter, wenn sie selber handeln, persönlich. Nach der Gründung erlischt ihre persönliche Haftung in Bezug auf die Schulden, die vor und während der Gründung entstanden sind, wenn die A.G. ausdrücklich diese Schulden übernimmt. Wenn sie aber keine solche Erklärung Dritten gegenüber abgibt, besteht die Haftung der Handelnden fort. Nach der Gründung ist die Haftung der Gesellschafter auf den Betrag ihrer Beteiligung am Stammkapital beschränkt. Eine Durchgriffshaftung kommt nicht in Frage. Aus diesem Grund sind Banken sehr vorsichtig bei der Finanzierung solcher Gesellschaften und fragen immer nach persönlichen Bürgschaften seitens der Gesellschafter oder Dritter.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Vor, während und nach der Gründung Dritten gegenüber wie in Nr. 6 in Bezug auf die Schulden, die vor und während der Gründung entstanden sind. Nach der Gründung Dritten gegenüber haften sie persönlich nur aus eventueller unerlaubter Handlung (z. B. Ausstellung eines nicht eingelösten Schecks). Für die vertraglichen Ansprüche Dritter gegen die von ihnen vertretene Gesellschaft haftet nur die Gesellschaft.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Notarielle Beurkundung des Gründungsvertrags erforderlich.</p>

9. Eintragung in ein Register	<p>Da Griechenland kein dem deutschen Handelsregister ähnliches Register hat, wird der Vertrag in das zu diesem Zweck beim örtlich zuständigen Landratsamt geführte Register veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet nach Kontrolle des Vertrags statt. Eine Anzeige der Eintragung ins o.g. Register, die den wesentlichen Inhalt des Gründungsvertrags zum Inhalt hat, muß im Staatsanzeiger (entspricht dem Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden.</p>
10. Gründungskosten	<p>Besteuerung des Stammkapitals i.H.v. 1%. Sonstige Veröffentlichungskosten i.H.v. ungefähr 2.000,00 Euro. Honorar des Notars i.H.v. ungefähr 600,00 Euro. Mindesthonorar des Rechtsanwalts, der den Gründungsvertrag formuliert und auch unterschreibt, i.H.v. 1% für die ersten 44.020,00 Euro des Stammkapitals, 0,5% für die nächsten 1.423.000,00 Euro usw.. Eventuell weiteres Honorar im Einzelfall zu vereinbaren.</p>
11. Einrichtung einer Bankverbindung	<p>Erforderlich.</p>
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>Der Nettogewinn wird mit 35% besteuert. Doppelbesteuerungsabkommen hat Griechenland mit vielen Ländern einschließlich Deutschland abgeschlossen. Die Umsatzsteuerquote ist 18% für die meisten Produkte, Bücher werden aber z. B. mit 4% belastet.</p>
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	<p>Im Prinzip wie in Deutschland, Details im Einzelfall zu besprechen.</p>
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	<p>Die Erbfolge hat keinen Einfluss auf die Existenz der Gesellschaft.</p>

Hinweis

Die Beiträge sind sorgfältig recherchiert und entsprechend dem Rechtsstand vom Januar 2003 ausgearbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen. Entsprechende Beratung wird empfohlen



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompodium der Gesellschaftsformen Teil IV: Großbritannien
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	02/2003
Verfasser:	Rechtsanwälte Francis Wallace und Julie Alchin
Kanzlei:	Rix & Kay Solicitors
Adresse:	The Cortyard River Way Uckfield East Sussex TN22 1SL United Kingdom
Tel.:	0044 1825 76 15 55
Fax:	0044 1825 76 41 72
E-Mail:	franciswallace@rixandkay.co.uk

Inhaltsverzeichnis:

A. Limited Partnership (LP)

1. Firma	67
2. Gesellschaftszweck	67
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	67
4. Geschäftsführer	67
5. Stammkapital	67
6. Haftung der Gesellschafter	68
7. Haftung der Handelnden	68
8. Gründungsform	68
9. Eintragung in ein Register	68
10. Gründungskosten	68
11. Einrichtung einer Bankverbindung	68
12. Besteuerung	69
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	69
14. Erbfolge	70
15. Besonderheiten	71

B. Private Company Limited by Shares (Ltd)

1. Firma	71
2. Gesellschaftszweck	72
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	72
4. Geschäftsführer	72
5. Stammkapital	72
6. Haftung der Gesellschafter	72
7. Haftung der Handelnden	72
8. Gründungsform	73
9. Eintragung in ein Register	73
10. Gründungskosten	73
11. Einrichtung einer Bankverbindung	74
12. Besteuerung	74
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	74
14. Erbfolge	74
15. Besonderheiten	74

C. Public Limited Company (plc)

1. Firma	75
2. Gesellschaftszweck	75
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	75
4. Geschäftsführer	75
5. Stammkapital	76
6. Haftung der Gesellschafter	76
7. Haftung der Handelnden	76
8. Gründungsform	76
9. Eintragung in ein Register	76
10. Gründungskosten	76

11. Einrichtung einer Bankverbindung	77
12. Besteuerung	77
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen etc.	78
14. Erbfolge	78
15. Besonderheiten	79

Anmerkung : Sie finden hier lediglich die drei populärsten Gesellschaftsformen behandelt. Informationen zur Limited Liability Partnership und zur Limited Company erhalten Sie bei Frau Schönberger.

Gesellschaftsformen in Großbritannien

A: Bezeichnung der Gesellschaftsform: Limited Partnership (LP) (Partnerschaft mit beschränkter Haftung – alte Form)

Aspekt	Rechtslage
1. Firma	Wenn der Name der Firma nicht aus den Namen der Partner besteht, dann müssen die Namen jedes Partners auf dem Briefkopf erscheinen. Es gibt verbotene Namen, und man darf nicht vorschlagen, daß die Firma eine Beziehung mit der Regierung oder mit einer Stadt hat; aber im allgemeinen können die Partner irgendeinen Namen wählen.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Die Firma muß in einer Meldung beim Registergericht (<i>The Companies Register</i>) beschreiben, was für ein Geschäft sie betreibt. Es ist ratsam, ein schriftliches Abkommen zwischen den Teilhabern zu vereinbaren. Ein solches Abkommen könnte das Geschäft auch kurz beschreiben, aber es ist nicht erforderlich, irgendeine schriftliche Verfassung für eine Partnership zu haben. Abgesehen von bestimmten Spezialbetrieben sind keine Genehmigungen für die Zweckaufzeichnung und für die Geschäftsaufnahme erforderlich
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei. Eine LP braucht mindestens einen General partner und mindestens einen Limited partner . <i>General Partner</i> haften für alle Schulden und Pflichten der Firma. <i>Limited Partner</i> haften nur für die Kapitalbeträge, die sie in die Firma einbezahlt haben. Normalerweise darf die LP höchstens 20 Partner haben. Es gibt Ausnahmen: hauptsächlich für Rechtsanwälte (<i>solicitors</i>), Buchprüfer (<i>accountants</i>), Immobilien-, Versicherungs- und Börsenmakler.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Siehe Absatz 3., oben. Die Geschäftsführer sind normalerweise die Partner, obwohl man einen Arbeitnehmer der Firma als <i>manager</i> anstellen kann. Es ist nicht nötig, daß die Partner in Großbritannien wohnen. Das Geschäft einer LP wird von dem Partner, von einem Komitee von ihnen oder von etlichen Partnern unter ihnen - geleitet.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Es gibt keine Mindestkapitalvorschriften. Die Partner können unter sich entscheiden, wieviel Kapital sie benötigen.

6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Die <i>General Partner</i> haften für alle Schulden der Firma. Die <i>Limited Partner</i> haften nur für ihr Einzelkapital, das sie in die Firma einzahlen.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Wenn die Partner unter dem Namen der Firma handeln, dann haftet normalerweise nur die Firma für die Schulden und Geschäfte, die das Ergebnis der Geschäftstätigkeit sind. Die <i>General Partner</i> können aber für diese Schulden usw. haften, wenn die Firma zahlungsunfähig ist. Jeder Partner hat normalerweise die Befugnis, die Firma zu binden.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Ein einfacher schriftlicher Vertrag (<i>the partnership agreement</i>) reicht und ist ratsam. Es ist jedoch keine schriftliche Gründungsform erforderlich.
9. Eintragung in ein Register	Die LP muß in das <i>Companies Register</i> eingetragen werden. Eventuelle Veränderungen in der LP (z.B. Name der Firma, Handelsart, Betriebsstelle, Partner oder dessen Name, Kapital der Partner, Umwandlungen zwischen <i>General Partner</i> und <i>Limited Partner</i>) müssen dem <i>Companies Register</i> mitgeteilt werden. Falls die LP nicht eingetragen ist, dann haftet diese unbeschränkt: Es ist in diesem Fall eine normale Gesellschaft (<i>partnership</i>). Es ist nicht obligatorisch, Mitglied in einer Handelskammer zu sein.
10. Gründungskosten	In der Regel zwischen 500 und 1000 englische Pfund, wenn eine entsprechende Vereinbarung unter den Partnern getroffen wird.
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Die Partner müssen einen Beschluss fassen, eine Bankverbindung bei einer genannten Bank zu eröffnen und eine Kopie dieses Beschlusses der Bank übergeben.. Sie müssen außerdem Muster der Unterschriften der Personen, die Schecks und andere Anweisungen an die Bank übermitteln können, überreichen. Sie sollten der Bank mitteilen, wer die <i>General Partner</i> und wer die <i>Limited Partner</i> sind.

<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Eine LP ist keine juristische Person. Sie ist nur eine Sammlung von Einzelpersonen. Die Partner sind selbstständig und keine Arbeitnehmer der Firma. Die Partner bezahlen Einkommensteuer (<i>income tax</i>) auf die Gewinne, die sie von der Firma erhalten. Die Firma muß Einkommensteuer von den Gehältern der Arbeitnehmer abziehen. In 2002/03 hat jede Person einen Mindestfreibetrag von £4,015, wenn aber das Gehalt höher ist, bezahlt man Einkommensteuer zwischen 10% und 40%. Arbeitgeber bezahlen 11,8% Sondersteuer (National Insurance) auf das Gehalt jedes Arbeiters. Arbeitnehmer bezahlen normalerweise 10% National Insurance, wenn ihr Einkommen höher als £3,744 im Jahr ist; das muß auch vom Arbeitgeber an das Finanzamt gezahlt werden. Wenn der Umsatz der Firma höher als £65,000 im Jahr ist, dann muß sie sich normalerweise für MwSt registrieren und MwSt auf ihre Rechnungen verlangen. Die MwSt-Sätze sind 0%, 5% und der allgemeine Satz von 17,5%. Es gibt Industriezweige, z.B. die Bauindustrie, in der viele Arbeitnehmer selbstständig sind und nicht als Mitarbeiter einer Firma gelten. In diesen Industriezweigen muss der Arbeitgeber die Steuern abziehen, bevor er seinen „selbstständigen Vertragspartner“ (Substitute) bezahlt. Großbritannien verlangt Einkommensteuer oder Gesellschaftsteuer auf Einkommen, das in Großbritannien entsteht, oder wenn die Person, der das Einkommen zusteht, in Großbritannien wohnt. Großbritannien hat Doppelsteuerabkommen mit den meisten Ländern in Westeuropa abgeschlossen. Unter den meisten solcher Abkommen kann das Ausland Gewinne besteuern, die aus der dauerhaften Einrichtung der Gesellschaft in diesem fremden Land entstehen.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf die schriftliche Aufzeichnung seiner Arbeitsbedingungen. Es gibt einen Mindestlohn von £4,20 pro Stunde für Arbeitnehmer über 21 Jahre und £3,60 für jüngere Arbeitnehmer. Arbeitnehmer haben ein Recht auf 20 Tage bezahlten Urlaub im Jahr. Nach einem Jahr Dienst bekommen die Arbeitnehmer das Recht, nicht ungerechtfertigt entlassen zu werden. Wenn der Arbeitgeber beweisen kann, daß er diesen Arbeitnehmer oder andere Arbeitnehmer nicht mehr braucht, dann muß er einen festgelegten Mindestsatz zahlen: je nachdem, wie alt der Arbeitnehmer ist und wie lange er für die Firma gearbeitet hat. Wenn der Arbeitnehmer ungerecht</p>

	<p>entlassen ist (z.B. weil eine weibliche Arbeitnehmerin schwanger ist), dann muß der Arbeitgeber einen zusätzlichen Ersatz zahlen. Wenn ein Arbeitgeber mehr als 20 Arbeiter innerhalb von einem Zeitraum von 90 Tagen oder weniger entlassen will, dann muß er sich mit den Arbeitnehmervetretern beraten, bevor er seine Pläne verwirklichen kann.</p> <p>Es ist erforderlich, eine Versicherung für Risiken gegen Arbeitnehmer (<i>employers' liability insurance</i>) abzuschließen, sobald eine Firma Personal hat.</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Jede Person hat das Recht, sein Eigentum zu überlassen, an wen er will. (Bestimmte Familienmitglieder oder Abhängige können jedoch das Gericht um Fürsorge aus dem Eigentum bitten, wenn sie nichts oder zu wenig aus dem Testament erhalten haben). LP-Anteile gelten als Eigentum. Diese sind also im Prinzip an die Erben, die in einem Testament genannt werden, übertragbar. Die anderen Partner können sich aber weigern, die Übertragung anzuerkennen, und sie können die Firma auflösen, wenn ein finanzieller Vergleich mit dem neuen Eigentümer des Anteils nicht erreichbar ist. Ein gut entworfenes LP-Abkommen würde solche Situationen regeln: z.B. durch die Verwertung des Anteils und die Bezahlung mittels Raten. Die Verwalter eines Testaments müssen Erbschaftsteuer (<i>Inheritance Tax</i>) auf den Wert des Erbes bezahlen, wenn der Gesamtwert mehr als £250,000 ist, und wenn der Nutznießer nicht der Ehemann oder die Ehefrau des Verstorbenen ist. Der Erbsatzzinsatz ist bis zu 40%, wenn die Übertragung dem Tod des Eigentümers folgt. Wenn die Übertragung zu Lebzeiten des Eigentümers passiert, und wenn er mindestens 7 Jahre danach überlebt, dann ist der Steuersatz nur 20%. Es ist möglich, eine Ermäßigung von bis zu 100% dieser Steuer zu bekommen, wenn das Eigentum, das übertragen wird, „Gewerbeigentum“ (<i>business property</i>) ist. LP-Anteile gelten als Gewerbeigentum. Die Bedingungen für diese Ermäßigung sind kompliziert. Man kann die Folgen von Erbschaftsteuern lindern, wenn man sorgfältig im voraus plant. Eine Lebensversicherung kann eine wichtige Rolle bei einer solchen Steuerplanung spielen.</p>

<p>15. Besonderheiten</p>	<p>LPs sind ungewöhnlich, und sie sind nie eine beliebte Gesellschaftsform geworden. Normale <i>Partnerships</i>, ohne beschränkte Haftung der Partner, sind viel häufiger. Die Hauptnachteile einer LP sind: 1. daß man mindestens einen General Partner braucht, der nicht beschränkt haftet, obwohl die Limited Partners den Vorteil der beschränkten Haftung genießen. 2. Die Limited Partner sind stille Teilhaber: sie dürfen nicht an der Führung der Firma teilnehmen; sie können die Firma nicht binden, und sie können ihr Kapital nicht abheben. So eine Struktur ist nie sehr attraktiv gewesen. Die Hauptvorteile einer Partnership sind im allgemeinen steuerrechtlicher Art. Die Partner sind selbständig und keine Arbeitnehmer: als solche können sie eine Menge Betriebskosten von den Gewinnen der Firma abziehen: das reduziert die Einkommensteuer. Die Steuerbehandlung einer <i>Limited Company</i> ist in dieser Beziehung nicht so günstig. Partnerships brauchen auch keine Jahresberichte beim Registergericht einzureichen. Diese müssen auch nicht veröffentlicht werden, das spart Geld und verhindert die ungewollte Bekanntgabe von Unternehmensdaten.</p>
----------------------------------	---

B: Bezeichnung der Gesellschaftsform: Private Company Limited by Shares (Ltd) (entspricht der GmbH)

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Firma</p>	<p>Der Name muss das Wort „ <i>limited</i> “ einschließen. Er darf nicht schon für eine andere Gesellschaft im Register erscheinen, darf nicht zu viel Ähnlichkeit mit einem schon registrierten Namen haben und darf kein verbotener Name sein: z.B. ein anstößiger Name oder ein Name, der eine Straftat impliziert. Er darf nicht irreführend sein: z.B. wenn der Name vermuten ließe, daß die Gesellschaft größer sei, als sie wirklich ist. Bestimmte Worte erfordern die Erlaubnis der Regierung: z.B. Worte, die einen Zusammenhang mit der königlichen Familie oder mit der Regierung andeuten. Man darf die Begriffe „limited company“ zu „Ltd“ verkürzen.</p>

<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Der erste Teil der Gesellschaftssatzung (<i>memorandum of association</i>) muß die Zwecke (<i>objects</i>) der Gesellschaft darlegen. Außerhalb von bestimmten Spezialbetrieben (z.B. wo man Alkohol verkauft oder wo Kunden wetten können), sind keine Genehmigungen für den Gesellschaftszweck und für den Zeitpunkt der Aufnahme des Geschäfts erforderlich. Dies gilt ebenso für andere Gesellschaftsformen, und nicht nur für Ltds.</p>
<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Mindestens ein Direktor und ein Sekretär (<i>company secretary</i>).</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Keine besonderen Voraussetzungen sind nötig für den Sekretär. Direktoren dürfen nicht bankrott sein und nicht von einem gerichtlichen Verbot betroffen sein (<i>disqualified directors</i>). Es ist nicht nötig, daß die Direktoren und der Sekretär in Großbritannien wohnen.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Es gibt keine Mindestkapital - oder Höchstkapitalvorschriften für eine Ltd.</p>
<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Einlagen. Darüber hinaus haften die Gesellschafter normalerweise gar nicht.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Direktoren müssen die Jahresberichte (<i>annual accounts, annual return, notice of change of directors/secretary/registered office</i>) ans Registergericht rechtzeitig liefern. Im allgemeinen haften Direktoren nicht für Schulden, die sie für die Gesellschaft machen: persönliche Haftung trifft sie nur, wenn sie sich unangemessen verhalten haben, oder wenn sie eine Bürgschaft übernommen haben: z.B. (1) wenn sie trotz eines gerichtlichen Verbotes als Direktoren handeln; (2) wenn sie das Geschäft weiterführen, obwohl sie wissen, daß eine Liquidation wegen Insolvenz wahrscheinlich ist; (3) wenn sie bewusst an trügerischen Geschäften („<i>fraudulent trading</i>“) teilnehmen, d. h. wenn sie Schulden machen, obwohl sie wissen (oder wissen sollten), dass die Gesellschaft wahrscheinlich nicht wird bezahlen können; (4) wenn sie ihre Vertretungsmacht überschreiten; (5) wenn den Aufbewahrungspflichten nicht nachgekommen wird. Nach dem Gesetz müssen die Direktoren auch bestimmte Auskünfte veröffentlichen, u.a. ihre persönliche Interessen an irgendeiner geschäftlichen Angelegenheit, die der Vorstand</p>

	<p>bespricht; auch ihre Arbeitsverträge mit der Gesellschaft und die nötige Auskunft für die Jahresberichte / Konten. Direktoren haben eine Treuhandaufgabe, ihre Vollmachten nicht zu überschreiten oder zu mißbrauchen, keine heimlichen persönlichen Gewinne zu machen, und eine bestimmte Kompetenz auszuüben: sie müssen so tauglich sein, wie man es von einer Person ihrer Erfahrung oder ihres Wissens normalerweise erwarten kann.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Ein einfacher schriftlicher Vertrag (<i>the memorandum of association</i>, unterschrieben von den ursprünglichen Gesellschaftern) ist die Gründungsform. Man braucht auch die Gesellschaftsstatuten (<i>articles of association</i>) und das <i>Formular 10</i>. Dieses Formular nennt die ersten Direktoren und den Sekretär; auch die Geschäftsstelle. Man muss diese Dokumente beim Registergericht mit dem <i>Formular 12</i> (Registrierungsantrag) und der Registrierungsgebühr (£20) einreichen. Es ist ratsam, einen Vertrag zwischen den Gesellschaftern (<i>shareholders' agreement</i>) abzuschließen. Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die Gesellschaft muß in das <i>Companies Register</i>, geführt von dem <i>Registrar of Companies</i>, eingetragen sein. Es ist nicht obligatorisch, Mitglied in einer Handelskammer zu sein. Die Direktoren müssen das Gesellschaftsregister pflegen und aktualisieren: u.a. das Mitgliedsregister; das Direktorenregister; das Register von Interessen der Direktoren; das Register von Sekretären; das Register von Hypotheken. Eventuelle Veränderungen müssen dem Registergericht rechtzeitig mitgeteilt werden: u.a. Namensänderungen, Änderungen von Direktoren / Sekretär und Kapitalerhöhungen.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>In der Regel liegen die Gesamtkosten zwischen 500 und 1300 englische Pfund. Besondere Kosten sind: Registrierungsgebühr £20 (oder Schnelldienst in einem Tag, £80); oder Kauf einer schon registrierten Gesellschaft („<i>shelf company</i>“): £50 bis £250; Gesellschaftsvertrag £500-£1000</p>

<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Ein Bankkonto ist nicht obligatorisch, aber ein Konto ist in den meisten Fällen fast unentbehrlich. Die Bank benötigt Muster von den Unterschriften der Personen, die Schecks unterschreiben und andere Anweisungen an die Bank geben können. Eventuelle Einschränkungen in der Bevollmächtigung müssen der Bank mitgeteilt werden.</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Gesellschaften bezahlen Körperschaftsteuer (<i>corporation tax</i>) auf ihre Gewinne. (Weitere Steuerauskünfte erscheinen unter Absatz 12 im Merkblatt über die „plc“; die meisten Regeln gelten auch für Ltds).</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf eine schriftliche Aufzeichnung seiner Arbeitsbedingungen. Es gibt einen Mindestlohn von £4.20 pro Stunde für Arbeitnehmer über 21 Jahre alt, und £3.60 für jüngere Arbeitnehmer. Arbeitnehmer haben ein Recht auf 20 Tage bezahlten Urlaub im Jahr. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, außer wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich eingewilligt hat, längere Stunden zu arbeiten. Nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit bekommen Arbeitnehmer das Recht, nicht ungerechtfertigt entlassen zu werden. (Siehe Absatz 13 unter „plcs“ für weitere Auskünfte über das Arbeitsrecht.)</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Jede Person hat das Recht, ihr Eigentum zu überlassen, an wen sie will. Die Gesellschaftsstatuten können aber den Fall einschließen, wenn ein Gesellschafter stirbt. Die Rechtsnachfolger können z.B. gebunden sein, die Gesellschaftsanteile zum Marktpreis der Gesellschaft anzubieten. (Siehe Absatz 14 unter „plc“ für weitere Auskünfte über das Erbrecht).</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Ltds. sind juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ganz getrennt von ihren Gesellschaftern. Sobald eine Ltd registriert worden ist, sollte sie folgendes sobald wie möglich erledigen: 1. für MwSt melden; 2. veranlassen, daß alle Briefköpfe den Gesellschaftsnamen, Registrierungsort, Registernummer, Geschäftsstelle und <i>entweder</i> alle oder keinen der Namen der Direktoren erwähnen; 3. für Einkommensteuerabzüge von den Bezügen der Arbeitnehmer (<i>Pay as You Earn tax/ „PAYE“</i>) registrieren; 4. Versicherungen abschließen; 5. die erste Vorstandssitzung halten.</p>

C: Bezeichnung der Gesellschaftsform: Public Limited Company (plc) (entspricht der AG)

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Firma</p>	<p>Der Name muß die Bezeichnung <i>public limited company</i>“ einschließen. Er darf nicht zu viel Ähnlichkeit mit einem schon registrierten Namen haben und darf kein verbotener Name sein: z.B. ein anstößiger Name. Er darf nicht irreführend sein: z.B. wenn der Name den Eindruck erweckt, dass die Gesellschaft größer sei, als sie wirklich ist. Der Name muss außerhalb jeder Geschäftsstelle und auf den Briefköpfen, Rechnungen, Werbeprospekten der Gesellschaft erscheinen. Man darf die Bezeichnung „public limited company“ zu „<i>plc</i>“ abkürzen.</p>
<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Der erste Teil der Gesellschaftssatzung (<i>memorandum of association</i>) muß die Zwecke (<i>objects</i>) der Gesellschaft darlegen. Das memorandum ist normalerweise lang und ausführlich, weil eine Gesellschaft kein Recht hat, etwas zu tun, das nicht im memorandum festgesetzt ist. Daneben muss die sehr kurze Klausel: <i>„the object of the company is to carry on business as a general commercial company“</i> enthalten sein: S. 3A Companies Act 1985. Mit Ausnahme von bestimmten Spezialbetrieben sind keine Genehmigungen für den Gesellschaftszweck und für den Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäfte erforderlich.</p>
<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Mindestens zwei.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Zwei Direktoren (<i>directors</i>) und ein Sekretär (<i>company secretary</i>) sind erforderlich. Ein Director kann zugleich als Secretary dienen. Keine besonderen Qualifikationen für Direktoren bei den meisten Gesellschaften (Ausnahme: bestimmte Geldanlagegesellschaften) sind obligatorisch, aber sie dürfen (als Person) nicht bankrott sein und nicht von einem gerichtlichen Verbot betroffen sein (<i>disqualified directors</i>). Sie müssen volljährig sein. Directors leiten die Gesellschaft und führen ihre Geschäfte. Der Secretary ist für die Verwaltung und nicht für das Management zuständig. Er muß versichern, daß die Gesellschaft nicht gegen das Gesetz verstößt und daß sie die</p>

	nötigen Dokumente (z.B. Jahresberichte – <i>accounts</i> und <i>annual return</i>) beim Registergericht einreicht. Der Secretary einer plc muß angemessenes Wissen und Erfahrung haben, um sein Amt zu bewältigen, und ist normalerweise entweder Rechtsanwalt oder geprüfter Buchprüfer. Es ist nicht nötig, daß die Direktoren und der Sekretär in Großbritannien wohnen. Das Geschäft einer Gesellschaft wird vom Vorstand (Board of Directors) geleitet. Der Vorstand kann bestimmte Vollmachten an einen einzelnen Direktor (den <i>Managing Director</i>) übergeben: üblicherweise würde er für das tägliche Geschäft der Firma zuständig sein.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Das Mindestkapital einer plc ist 50,000 englische Pfund. Mindestens 25% des Wertes der Aktien müssen bei der Ausgabe der Aktien bezahlt werden.
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Die Gesellschafter haften nur für den Wert ihrer Aktien. (Die Verantwortlichkeit von Direktoren ist größer. Wenn sie die Gesellschaft rechtswidrig führen, dann riskieren sie die persönliche Haftung).
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Die Gesellschaft kann normalerweise keine Verträge vor ihrer Gründung schließen. Wenn Vertreter einer Gesellschaft, die nicht oder noch nicht existiert, für diese Gesellschaft handeln, dann riskieren sie die persönliche Haftung. Die Gesellschaft muss normalerweise einen solchen Vertrag bestätigen, nachdem sie gegründet worden ist. Nach der Gründung haftet normalerweise nur die Gesellschaft und nicht die Direktoren oder andere Vertreter für Geschäfte, die sie für die Gesellschaft schließen. Es kann anders sein, wenn ein Vertreter keine Erlaubnis der Gesellschaft hatte, irgend etwas im Namen der Gesellschaft zu tun.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Ein einfacher schriftlicher Vertrag (<i>the memorandum of association</i> unterschrieben von den ursprünglichen Aktionären) ist die Gründungsform.
9. Eintragung in ein Register	Die Gesellschaft muß in das <i>Companies Register</i> einzusehen und von dem <i>Registrar of Companies</i> , eingetragen sein. Es ist nicht obligatorisch, Mitglied in einer Handelskammer zu sein.
10. Gründungskosten	In der Regel zwischen 500 und 1000 englische Pfund. (Wenn man Kapital an die Börse bringen will, dann sind die Kosten viel höher, aber diese Kosten sind keine Gründungskosten als solche).

<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Die Direktoren müssen einen Entschluß fassen, eine Bankverbindung bei einer festgelegten Bank zu eröffnen und eine Kopie des Beschlusses an die Bank liefern sowie auch eine Kopie des Eintragungszeugnisses (<i>certificate of incorporation</i>) und die Gesellschaftssatzung (<i>memorandum & articles of association</i>). Sie müssen zudem Muster der Unterschriften der Personen, die Schecks und andere Anweisungen an die Bank anordnen können, überreichen.</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Gesellschaften bezahlen Körperschaftsteuer (<i>corporation tax</i>) auf ihre Gewinne. Gewinne enthalten Einkommen und auch Kapitalzunahmen. Ab 5.4.2002 bezahlen Gesellschaften 0% Steuer auf Gewinne bis £10,000; 19% auf Gewinne bis £300,000 und über £300,000 30%.</p> <p>Aktionäre bezahlen Einkommensteuer (<i>income tax</i>) auf die Dividende, die sie von der Gesellschaft erhalten. Die Steuerbehandlung von „<i>close companies</i>“, die 5 oder weniger Aktkonäre haben, ist strenger als für andere Gesellschaften. Arbeitgeber müssen Einkommensteuer von den Gehältern der Arbeitnehmer abziehen. In 2002/03 hat jede Person einen Mindestfreibetrag von £4,015, aber wenn das Gehalt höher als dieser Betrag ist, bezahlt man Einkommensteuer zwischen 10% und 40%. Arbeitgeber bezahlen 11,8% Sondersteuer (<i>National Insurance</i>) auf das Gehalt jedes Arbeiters. Arbeitnehmer bezahlen normalerweise 10% National Insurance, wenn ihr Einkommen höher als £3.744 im Jahr ist; diesen Betrag muß ebenfalls der Arbeitgeber an das Finanzamt zahlen. Wenn der Umsatz der Gesellschaft höher als £65,000 ist, dann muß sie sich normalerweise für MwSt registrieren und MwSt auf ihre Rechnungen verlangen. Die MwSt-Sätze sind 0%, 5% und der allgemeiner Satz 17,5%. Es gibt Industrien, z.B. die Bauindustrie, in denen viele Arbeitnehmer selbständig sind und nicht als Arbeitnehmer einer Firma gelten. In diesen Industriezweigen muss der Arbeitgeber die Steuern abziehen, bevor er seinen „selbständigen Vertragspartner“ ausbezahlt. Großbritannien (GB) verlangt Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Einkommen, das in GB entsteht, oder wenn die Person, der das Einkommen zukommt, in GB wohnt. Großbritannien hat Doppelbesteuerungsabkommen mit den meisten Ländern in Westeuropa abgeschlossen. Bei den meisten dieser Abkommen kann das Ausland Gewinne besteuern, die aus der dauerhaften</p>

	Einrichtung der Gesellschaft in diesem fremden Land entstehen.
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine schriftliche Aufzeichnung seiner Arbeitsbedingungen. Es gibt einen Mindestlohn von £4,20 pro Stunde für Arbeitnehmer über 21 Jahre und £3,60 für jüngere Arbeitnehmer. Arbeitnehmer haben ein Recht auf 20 Tage bezahlten Urlaub im Jahr. Nach einem Jahr Dienst bekommen Arbeitnehmer das Recht, nicht ungerechtfertigt entlassen zu werden. Wenn der Arbeitgeber beweisen kann, dass er diesen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmer nicht mehr braucht, dann muss er einen gewissen Satz zahlen: je nachdem, wie alt der Arbeitnehmer ist, und wie lange er für die Firma gearbeitet hat. Wenn der Arbeitnehmer ungerechtfertigt entlassen wird (z.B. weil eine weibliche Arbeitnehmerin schwanger ist), dann muss der Arbeitgeber eine zusätzliche Abfindung zahlen. Wenn ein Arbeitgeber mehr als 20 Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen oder weniger entlassen will, dann muss er sich mit den Vertretern der Arbeitnehmer beraten, bevor er seine Pläne verwirklichen kann.</p> <p>Es ist erforderlich, eine Betriebshaftpflichtversicherung (<i>employers' liability insurance</i>) abzuschließen, sobald eine Firma Personal hat.</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Jede Person hat das Recht, ihr Eigentum zu überlassen, an wen sie will. (Bestimmte Familienmitglieder oder Abhängige können jedoch das Gericht um Fürsorge aus dem Eigentum bitten, wenn sie nichts oder zu wenig aus dem Testament erhalten haben). Aktien gelten als Eigentum. Sie sind also an die Erben, die in einem Testament genannt werden, übertragbar. Die Gesellschaft kann sich aber weigern, die Übertragung anzuerkennen und zu registrieren, wenn die <i>articles of association</i> den Direktoren dieses Verweigerungsrecht geben. Die Verwalter eines Testaments müssen Erbschaftsteuer (<i>inheritance Tax</i>) auf den Wert des Erbeigentums bezahlen, wenn der Gesamtwert mehr als £250,000 beträgt, und wenn Nutznießer nicht der Ehemann oder die Ehefrau des Verstorbenen sind. Der Erbschaftsteuersatz beläuft sich auf bis zu 40%, wenn die Übertragung dem Tod des Eigentümers folgt. Wenn die Übertragung zu Lebzeiten des Eigentümers erfolgt, und wenn er mindestens 7 Jahre danach überlebt, dann kann der Steuersatz nur 20% sein. Es ist möglich, eine Ermäßigung von bis zu 100% der Steuer zu bekommen, wenn</p>

	<p>das Eigentum, das übertragen wird, „Gewerbe-eigentum“ (<i>business property</i>) ist. Aktien gelten als Gewerbeeigentum. Die Bedingungen für diese Ermäßigung sind kompliziert. Man kann die Folgen von Erbschaftsteuern lindern, wenn man sorgfältig im voraus plant. Lebensversicherungen können eine wichtige Rolle bei einer solchen Steuerplanung spielen.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Unter Gesellschaften hat nur eine plc das Recht, ihre Aktien dem Publikum anzubieten. Es ist strafbar, wenn private Gesellschaften (<i>private limited companies</i>) das gleiche machen. Die gesetzlichen Bedingungen für die Buchhaltung bei einer plc sind streng, viel strenger als für andere Gesellschaftsformen in Großbritannien. Dies bringt zusätzliche Kosten mit sich, und deswegen sind <i>private limited companies</i> viel zahlreicher als plcs. Plcs sind im allgemeinen die größeren Gesellschaften. Es gibt strenge und komplizierte Regeln für plcs, die ihre Aktien an der Börse verkaufen wollen (<i>publicly quoted companies</i>). Die Gesellschaft muss bestimmte Kriterien erfüllen und einen detaillierten Prospekt vorlegen: Das ganze Verfahren kostet eine Menge Geld (normalerweise über £50,000), und die plc braucht spezialisierte Beratung, wenn sie den Vorrang (<i>listing</i>) der Börse sucht. Es gibt eine zweite Alternative, den <i>unlisted securities market</i>, dessen Bedingungen nicht so streng sind, aber Beratung und Kosten für den Eintritt in den <i>USM</i> (unlisted securities market) sind auch unentbehrlich.</p>

Wichtiger Hinweis: Diese Tabelle ist eine vereinfachte Zusammenfassung eines umfangreichen und komplizierten Rechtsgebiets. Sie kann nicht zu 100% erschöpfend sein, und sollte *nicht* als Grundlage für die Gründung einer Firma in Großbritannien benutzt werden, sondern lediglich als erste Orientierungshilfe. Leser sollten sich an einen Anwalt wenden, wenn sie eine geeignete Gesellschaftsform für ihr Vorhaben suchen. Der Autor haftet nicht für eventuelle Fehler in dieser Publikation.



Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompendium der Gesellschaftsformen Teil V: Italien
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	02/2003
Verfasser:	Dr. Götz-Sebastian Hök
Kanzlei:	Kanzlei Dr. Hök, Stieglmeier & Kollegen
Adresse:	Eschenallee 22 14050 Berlin (Charlottenburg)
Tel.:	030 3000 760 – 0
Fax:	030 3000 760 33
E-Mail:	kanzlei@dr-hoek.de
Internet:	www.kanzlei.dr-hoek.de

Inhaltsverzeichnis

Sozieta' a responsibilita' limitata (s.r.l.) – entspricht der deutschen GmbH

1. Namensfindung (Firma)	82
2. Gesellschaftszweck	82
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	83
4. Geschäftsführer	83
5. Stammkapital	83
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	83
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	84
8. Gründungsform	84
9. Eintragung ins Register	85
10. Gründungskosten	85
11. Einrichtung einer Bankverbindung	86
12. Besteuerung	86
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	87
14. Erbfolge	88
15. Besonderheiten	88

Anmerkung: Für Italien wird lediglich die vergleichbare GmbH beleuchtet. 2. Interessante Informationen zu dem Thema erhalten Sie bei:

EIC SÜDTIROL - AUSSENWIRTSCHAFT UND EUROPAINFORMATION
Handelskammer Bozen
Perathonerstraße 10
I - 39100 Bozen
Tel. 0471/94 56 55
Fax 0471/94 56 20
e-mail:eic@hk-cciaa.bz.it

Gesellschaftsformen in Italien

Bezeichnung der Gesellschaftsform in Italien:

Società a responsabilità limitata (s.r.l.) = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Rechtsgrundlage: Art. 2472 ff. Codice Civile; Lücken werden durch die Vorschriften über die Aktiengesellschaft (Art. 2325 ff. Codice Civile) geschlossen (herrschende Meinung).

Gesellschaften werden durch das Recht des Staates geregelt, in dessen Gebiet der Gründungsvorgang abgeschlossen worden ist. Es ist jedoch italienisches Recht anzuwenden, wenn sich der Sitz der Gesellschaft in Italien befindet oder der Hauptgegenstand der Gesellschaft in Italien liegt (Art. 25 Nr. 1 IPRG –Internationales Privatrecht).

Andere Rechtsformen:

Società semplice (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

Società per azioni (Aktiengesellschaft)

Società in accomandita per azioni (Kommanditgesellschaft auf Aktien)

Società in nome collettivo (offene Handelsgesellschaft)

Società in accomandita semplice (Kommanditgesellschaft)

Aspekt	Rechtsslage
1. Namensfindung (Firma)	Die Firma einer Gesellschaft hat, wie auch immer sie gebildet wird, die Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu enthalten (Art. 2473 Codice Civile). Ergänzend sind die Anforderungen des Art. 2564 Codice Civile zu beachten (Art. 2567 Codice Civile). Die Firma muß sich auf jeden Fall von bereits genutzten Firmen unterscheiden. Es darf keine Verwechslungsgefahr bestehen (Art. 2564 Codice Civile). Das Handelsregisteramt kann die Eintragung der Gesellschaft ablehnen, wenn die Firma unzulässig gebildet wird (vgl. Art. 2566 Codice Civile).
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	In der Gründungsurkunde ist der Gesellschaftszweck zu nennen. Für genehmigungspflichtige Geschäftsgegenstände muß zuvor eine Genehmigung eingeholt werden, die bei der Gründung vorliegen muß (vgl. Art. 2329 Codice Civile).

3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Die Gründung kann durch einen oder mehrere Gesellschafter erfolgen (vgl. Art. 2475bis und 2490bis Codice Civile).
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<p>Die Organe der Gesellschaft sind ihre Gesellschafterversammlung und die Verwalter. Die Verwaltung ist einem oder mehreren Gesellschaftern zu übertragen (Art. 2487 Codice Civile). Die Satzung kann etwas anderes regeln. Häufig wird ein Vorsitzender Geschäftsführer gewählt.</p> <p>Der oder die Geschäftsführer sind im Gründungsvertrag ausdrücklich zu benennen (Art. 2475 Abs. 1 Nr. 7 Codice Civile). Sie haben Vertretungsmacht (Art. 2487 i.V.m. Art. 2384, 2384bis Codice Civile).</p>
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Das Stammkapital muß mindestens 10.000 Euro betragen (Art. 2474 Codice Civile). Die Anteile der Gesellschafter können unterschiedlich hoch sein, dürfen aber niemals weniger als einen EUR betragen. Übersteigt ein Anteil den Mindestbetrag, so hat er aus dem mehrfachen eines Euro zu bestehen.
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Die Gründung kann auch durch einen einseitigen Akt erfolgen. In einem solchen Fall haftet der Gesellschafter für die im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung vorgenommenen Geschäfte (Art. 2475 Abs. 3 Codice Civile).</p> <p>Ferner besteht grundsätzlich die Haftung für die Kosten der Gründung (vgl. Art. 2338 Codice Civile); allerdings ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gründer freizustellen.</p> <p>Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, haftet der Alleingesellschafter gemäß Art. 2497 Codice Civile für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt, die in der Zeit entstanden sind, zu der die Gesellschaftsanteile in der Hand dieses Gesellschafters lagen,</p> <p>a. wenn dieser Gesellschafter eine juristische Person ist oder wenn er einziger Gesellschafter einer anderen Kapitalgesellschaft ist,</p> <p>b. wenn die Einlagen nicht so, wie es in Art. 2476 Codice Civile vorgesehen ist, vorgenommen wurden,</p> <p>c. solange die in Art. 2475bis Codice Civile</p>

	<p>vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung nicht vorgenommen wurde,</p> <p>Schließlich haften die Gründer der Gesellschaft und Dritten für die vollständige Zeichnung des Stammkapitals und dessen Einzahlung sowie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben, die sie aus Anlaß der Gesellschaftsgründung gemacht haben (Art. 2339 Abs. 1 Codice Civile). Desgleichen haften der Gesellschaft und Dritten gegenüber auch jene als Gesamtschuldner, auf deren Rechnung die Gründer gehandelt haben (Art. 2339 Abs. 2 Codice Civile).</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Die Haftung des Verwalters (Geschäftsführers) gegenüber der Gesellschaft folgt aus Art. 2487, 2392 Codice Civile. Der Geschäftsführer hat die ihm vom Gesetz und vom Gründungsvertrag auferlegten Pflichten mit der Sorgfalt eines Beauftragten zu erfüllen und haftet der Gesellschaft für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gesellschaft muß durch eine öffentliche Urkunde (notarielle Urkunde) gegründet werden (Art. 2475 Codice Civile). Der Vertrag muß angeben:</p> <p>Den Zunamen und den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt, das Domizil und die Staatsbürgerschaft eines jeden Gesellschafters, die Firma, den Sitz der Gesellschaft und die allfälligen Zweigniederlassungen, den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals, den Anteil eines jeden Gesellschafters und den Wert der eingebrachten Güter und Forderungen, die Vorschriften, gemäß denen der Gewinn verteilt werden muß, die Anzahl, den Zunamen und den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt der Verwalter (Geschäftsführer) und ihre Befugnisse, wobei jene von ihnen anzugeben sind, welche die Gesellschaft vertreten, die Anzahl, den Zunamen und den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt der Mitglieder des Aufsichtsrates in den von Art. 2488 Codice Civile genannten Fällen, die Dauer der Gesellschaft, den wenigstens ungefähr bezifferten Gesamtbetrag des Gründungsaufwandes, den die Gesellschaft zu</p>

	<p>tragen hat.</p> <p>Die Gründung kann auch durch einen einseitigen Akt erfolgen.</p> <p>Bei der Gründung muß das gesamte Stammkapital der Gesellschaft gezeichnet sein. Die Gesellschafter müssen mindestens 3/10 des gezeichneten Kapitals zur Einzahlung gebracht haben (Art. 2475 Abs. 2, Art. 2329 Codice Civile). Wird die Gesellschaft durch einseitigen Akt gegründet, muß das Stammkapital in voller Höhe einbezahlt worden sein (Art. 2476, 2329 Codice Civile).</p> <p>Sachgründungen sind zulässig, aber sehr kompliziert.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Der Notar muß die Gründung innerhalb von 30 Tagen bei dem Handelsregisteramt, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft bestimmt wird, hinterlegen und die Urkunden zum Nachweis der vorgenommenen Einzahlung der Einlagen sowie über eventuell erforderliche Genehmigungen vorlegen. Zugleich ist die Eintragung der Gesellschaft zu beantragen. Das Handelsregisteramt trägt die Gesellschaft ein, nachdem es sich von der Richtigkeit der Urkunden in formaler Hinsicht überzeugt hat (Art. 2330 Codice Civile). Mit der Eintragung in das Register erwirbt die Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit (Art. 2331 Codice Civile).</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Die Gründungskosten setzen sich aus Notargebühren, Eintragungskosten sowie den Kosten für die Erteilung der Umsatzsteuernummer zusammen. Exklusive eventueller Beratungskosten ist mit Kosten zwischen 4.000 und 6.000 Euro zu rechnen.</p> <p>Beratungskosten können in durchaus beträchtlicher Höhe entstehen. Die Bandbreite liegt zwischen 5.000 und 7.500 Euro.</p>

<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Die Gesellschaft muß ein Bankkonto eröffnen, auf das die Einlagen einzuzahlen sind (Art. 2329 Codice Civile). Die Einzahlung hat bei einem Kreditinstitut zu erfolgen. Das sind nach Art. 251 ÜbergangsG solche, die nach Maßgabe der geltenden Gesetze vom Inspektorat für den Schutz der Spartätigkeit und das Kreditwesen ermächtigt und überwacht werden.</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Von juristischen Personen werden folgende Steuern erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. IRPEG (imposta sul reddito delle persone giuridiche-Körperschaftsteuer) mit einem Steuersatz –abgesehen von besonderen Erleichterungsfällen- von 36 % des Bruttoeinkommens (für 2001 und 2002). Ab 2003 beträgt der Steuersatz nur noch 35 %. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden durch das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres bestimmt. 2. IRAP (Imposta regionale sulle attività produttive- die Produktionstätigkeit betreffende Regionalsteuer). Die Steuer wurde 1998 eingeführt und ersetzt im Wesentlichen eine Reihe von früheren Steuern, Gebühren und Beiträgen, die auf unterschiedlichen Einkommensstypen anwendbar waren. Der gewöhnlich anzuwendende Steuersatz beträgt (abgesehen von besonderen Ausnahmen) 4,25%. Jedoch ist die Besteuerungsgrundlage eine andere als die für die IRPEG. Für die Zwecke der IRAP wird das zu steuernde Einkommen durch die Differenz zwischen dem gesamten Bilanzposten, der unter dem Buchstaben A im Bilanzschema (Produktionswert) eingetragen ist, und den gesamten Produktionskosten (unter dem Buchstaben B des Bilanzschemas) ohne Rücksicht auf Kreditverluste und auf Personalkosten berechnet. <p>Im Rahmen der IRAP sind steuerlich unabsetzbar: die Kosten für die Vergütung gelegentlicher selbständiger Arbeitsleistungen sowie die Kosten für koordinierte und kontinuierliche Mitarbeiter, die allerdings hinsichtlich des Steuersystems ab 2001 als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (und nicht als Einkommen aus selbständiger Arbeit, wie es vor dem laufenden Jahr noch der Fall war) betrachtet werden.</p> <p>Diese Steuer soll sukzessive herabgesetzt und ganz abgeschafft werden.</p>

	<p>3. Die sogenannte D.I.T. (Dual Income Tax) soll Anreize zur Finanzierung durch Eigenkapital schaffen. Sie beinhaltet eine Steuererleichterung in Form der Ermäßigung des oben genannten Steuersatzes in Höhe von 36%.</p> <p>Das System ermöglicht es, das besteuertungsfähige Einkommen in zwei Teile zu unterteilen, wobei der für die betriebliche Reinvestition bestimmte Teil mit 19% besteuert wird, während der verbleibende Teil mit dem gewöhnlichen Steuersatz besteuert wird. Insgesamt darf die zu zahlende Steuer nicht geringer als 27% sein.</p> <p>4. Zwischen Deutschland und Italien besteht das DBA 1989 (neu) vom 18.10.1989 , BStBl 1990 I S. 396, BGBI. 1990 II S. 743. Nach Zustimmung der italienischen gesetzgebenden Körperschaft zu dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Italien vom 18. Oktober 1989 wurden am 27. November 1992 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht. Das neue Abkommen trat damit am 27. Dezember 1992 in Kraft. Anzuwenden ist es grundsätzlich ab dem 1. Januar 1993. Für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit kann es rückwirkend vom Jahre 1990 ab angewendet werden.</p> <p>Es besteht zudem ein Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen (vom 09.06.1938 Fundstelle: RGBI. 1939 II, S. 124, BGBI. 1956, S.2154), anwendbar ab 23.01.1939.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Die Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften unterliegen den Bestimmungen der italienischen Gesetze über die öffentliche Bekanntmachung der Rechtshandlungen der Gesellschaft. Sie haben den Zunamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt jener Personen zu veröffentlichen, die sie in Italien ständig vertreten, wobei auch die ihnen zustehenden Befugnisse anzugeben sind (Art. 2506 Codice Civile). Die ausländischen Gesellschaften, die eine Rechtsform haben, die von den in Italien geregelten Rechtsformen verschieden ist, unterstehen hinsichtlich der Verpflichtungen zur Eintragung der Rechtshandlungen der Gesellschaft in das Handelsregister den Vorschriften über die Aktiengesellschaft (Art. 2507 Codice Civile).</p> <p>Dem ausländischen Unternehmer, der eine Tätigkeit in Italien aufnehmen möchte, eröffnen sich folgende drei Möglichkeiten:</p>

	<p>a) die Gründung einer Gesellschaft italienischen Rechts, b) die Eröffnung einer Zweigniederlassung der eigenen Gesellschaft, c) die Eröffnung eines Vertretungsbüros.</p> <p>In verwaltungstechnischer und steuerlicher Hinsicht ist die Zweigniederlassung verpflichtet, eine Buchhaltung anzulegen und ihre Bücher nach den in Italien geltenden Bestimmungen zu führen. Die Zweigniederlassung ist für die Einkommensermittlung und die Abführung der Steuern nach der in Italien geltenden Bestimmung zuständig, wobei sie sich im Wesentlichen wie eine Gesellschaft italienischen Rechtes verhalten muss.</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Die Geschäftsanteile an einer s.r.l. sind vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung im Gründungsvertrag übertragbar. Die Übertragung kann durch Rechtshandlung unter Lebenden wie auch durch Rechtsnachfolge von Todes wegen erfolgen (Art. 2479 Codice Civile). Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung im Gründungsvertrag sind die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters teilbar. Ein Gesellschaftersanteil kann gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Personen werden (Art. 2482 Codice Civile). Diese Eigentümer müssen dann einen Vertreter bestellen (Art. 2347 Codice Civile).</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>1. Arbeitsrecht</p> <p>Das italienische Arbeitsrecht ist zum einen gesetzlich normiert (Verfassung, Codice Civile, Arbeitnehmergesetz) und andererseits in Kollektivvereinbarungen festgelegt. Kollektivvereinbarungen haben die gleiche Wirkung wie das Gesetz. Derartige Vereinbarungen regeln unter anderem die Mindestlöhne, die Arbeitszeit, die Höchstgrenzen und die Überstundenbezahlung. Individualvereinbarungen dürfen nicht von Kollektivverträgen abweichen (Art. 2066 Codice Civile).</p> <p>Üblicherweise werden Arbeitnehmer unbefristet eingestellt. Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Hierzu gehören: schwerwiegende Nichterfüllung durch den Arbeitnehmer oder wirtschaftliche Gründe. Liegt kein wichtiger Grund vor, ist die</p>

Kündigung unrechtmäßig und der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer entweder zu entschädigen oder ihn – bei mehr als 15 dauerhaft Beschäftigten– weiterzubeschäftigen.

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Höchstgrenzen für Überstunden sind in Kollektivverträgen enthalten.

2. Interessante Informationen zu dem Thema erhalten Sie bei:

**EIC SÜDTIROL - AUSSENWIRTSCHAFT UND
EUROPAINFORMATION**

Handelskammer Bozen

Perathonerstraße 10

I - 39100 Bozen

Tel. 0471/94 56 55

Fax 0471/94 56 20

e-mail:eic@hk-cciaa.bz.it



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompendium der Gesellschaftsformen Teil VI: Niederlande
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	02/2003
Verfasser:	P.J. Chr. Van Gog
Kanzlei:	Van Gog advocaten B.V.
Adresse:	Uistraat 63 PoBox 482 NL – 3201 Spijensse Rotterdam-Europoort
Tel.:	0031/181/611677
Fax:	0031/181/623226
E-Mail:	mail@vangoglawyers.nl
Internet:	www.vangoglawyers.nl

Inhaltsverzeichnis

Vennootschap onder firma (v.o.f.) / Offene Handelsgesellschaft (OHG)

1. Namensfindung (Firma)	93
2. Gesellschaftszweck	93
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	93
4. Geschäftsführer	93
5. Stammkapital	93
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	93
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	93
8. Gründungsform	94
9. Eintragung ins Register	94
10. Gründungskosten	94
11. Einrichtung einer Bankverbindung	94
12. Erbfolge	94
13. Besonderheiten	94

Commanditaire vennootschap (C.V.) / Kommanditgesellschaft (KG)

1. Namensfindung (Firma)	94
2. Gesellschaftszweck	94
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	94
4. Geschäftsführer	95
5. Stammkapital	95
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	95
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	95
8. Gründungsform	95
9. Eintragung ins Register	95
10. Gründungskosten	95
11. Einrichtung einer Bankverbindung	95
12. Erbfolge	95
13. Besonderheiten	95

Naamloze vennootschap (N.V.) / Aktiengesellschaft (AG)

1. Namensfindung (Firma)	95
2. Gesellschaftszweck	96
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	96

4. Geschäftsführer	96
5. Stammkapital	96
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	96
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	96
8. Gründungsform	96
9. Eintragung ins Register	96
10. Gründungskosten	96
11. Einrichtung einer Bankverbindung	96
12. Erbfolge	97
13. Besonderheiten	97

Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (B.V.) / Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Namensfindung (Firma)	97
2. Gesellschaftszweck	97
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	97
4. Geschäftsführer	97
5. Stammkapital	97
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	98
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	98
8. Gründungsform	98
9. Eintragung ins Register	98
10. Gründungskosten	98
11. Einrichtung einer Bankverbindung	98
12. Erbfolge	98
13. Besonderheiten	98

Gesellschaftsformen in den Niederlanden

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Vennootschap onder firma (v.o.f.) / Offene Handelsgesellschaft (OHG)
--

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Vennootschap onder firma (v.o.f.) = Offene Handelsgesellschaft. Titel 3 WvK (Wetboek van Koophandel = Handelsgesetzbuch)
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Es gibt keine Genehmigungserfordernisse und keinen speziellen Gesellschaftszweck. Warum eine Offene Handelsgesellschaft? <ul style="list-style-type: none"> • Einfach zu gründen; • Sehr viel Freiheit im Vergleich zur GmbH und AG; • überwiegend regelndes Recht.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens ein Gesellschafter.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den Dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Es gibt keine persönlichen Anforderungen. Nur muss der Gesellschafter 18 Jahre alt sein.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Ist nicht zutreffend.
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Vor, während und nach der Gründung sind alle Gesellschafter persönlich haftbar. Es gibt eine Trennung zwischen dem Privat- und Gesellschaftsvermögen. Aber während des Konkurses der Gesellschaft ist es möglich, auch die Gesellschafter bankrott zu erklären, so dass das Privatvermögen auch haftbar ist.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Art. 18 WvK; die Gesellschafter sind persönlich haftbar (HR; 26-11-1987 in Boeschoten- Besier). Es gibt eine Trennung zwischen den Privat- und Gesellschaftsvermögen. Das Privatvermögen ist nicht haftbar. Jeder Gesellschafter ist handlungsbefugt, es sei denn der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Art. 22 WvK; notwendig ist: <ul style="list-style-type: none"> • eine authentische Akte oder eine Privaturkunde; • eine Eintragung ins Handelsregister (3 und 5 Handelsregistergesetz (HRGW)).
9. Eintragung in ein Register	Ja, im Handelsregister Art. 23 WvK
10. Gründungskosten	Stehen nicht fest, sind variabel.
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Nicht notwendig.
12. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Es gibt keine besonderen erbrechtlichen Nachfolgeregelungen.
13. Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine offene Handelsgesellschaft hat ein getrenntes Vermögen. Es gibt eine Trennung zwischen Privatvermögen und Gesellschaftsvermögen. • Eine offene Handelsgesellschaft muß einen gemeinschaftlichen Namen haben.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Commanditaire vennootschap (C.V.) / Kommanditgesellschaft (KG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Commanditaire vennootschap (C.V.) = Kommanditgesellschaft Art. 19 WvK (Wetboek van Koophandel = Handelsgesetzbuch)
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Es gibt keinen Gesellschaftszweck. Warum eine Kommanditgesellschaft? <ul style="list-style-type: none"> • Einfach zu gründen; • Sehr viel Freiheit im Vergleich zur GmbH und AG; • überwiegend regelndes Recht.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei: <ul style="list-style-type: none"> • ein Gesellschafter • und ein Geldgeber (auch Kommanditist genannt)

4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Es gibt keine persönlichen Anforderungen. Nur muss der Gesellschafter 18 Jahre alt sein.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Ist nicht zutreffend.
7. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Gesellschafter sind persönlich haftbar. Aber es gilt nicht für den Kommanditisten, es sei denn wenn der Kommanditist in die Öffentlichkeit tritt. Dann ist er auch persönlich haftbar (Art. 21WvK und 20 WvK)
8. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Der Gesellschafter haftet persönlich.
9. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Es gibt keine formalen Erfordernisse. Es wird empfohlen, einen Vertrag zwischen den Gesellschaftern abzuschließen.
10. Eintragung in ein Register	Ja, im Handelsregister
11. Gründungskosten	Sind variabel.
12. Einrichtung einer Bankverbindung	Ist nicht notwendig.
13. Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kommanditist darf keine Verwaltungstätigkeiten verrichten. • Der Kommanditist hat ein beschränktes Risiko. Er kann nicht gezwungen werden, mehr einzubringen als er eingebracht hat.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:
Naamloze vennootschap (N.V.) / Aktiengesellschaft (AG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Naamloze vennootschap (N.V.) = Aktiengesellschaft (AG) Burgerlijk Wetboek 2 (BGB): Titel 4 Art. 2:64 BW ff.

2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Vorzüge; • beschränktes Haftungsrisiko für Geldgeber; • die Möglichkeiten, Vermögen anzuziehen, sind größer; • soziale Einrichtungen; • die Übertragung ist einfach zu realisieren.
4. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens ein Gesellschafter, Art. 2:64 Absatz 2 BW (BGB).
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geschäftsführer muss 18 Jahre sein; • eine Unbedenklichkeitserklärung des Justizministeriums; der Minister prüft die persönlichen Verhältnisse des Gründers. (z.B.: ob er früher zahlungsunfähig gewesen ist).
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Mindestkapital beträgt €45.000,-- , (Art. 2:67 lid 2 BW)
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Im Grundsatz keine Haftung der Gesellschafter; die Gesellschaft ist haftbar.</p> <p>Der Geschäftsführer ist persönlich haftbar wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unerlaubte Handlung des Geschäftsführers; • unbräuchliche Leitung des Geschäftsführers; • die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Die Handelnden sind im Prinzip haftbar, wenn die Gesellschaft noch nicht gegründet ist.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	<p>Art. 2:64 BW; notwendig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein notarieller Vertrag; jeder Gründer und jeder Aktieninhaber muss den Vertrag unterschreiben. • Eine Unbedenklichkeitserklärung des Justizministeriums.
9. Eintragung in ein Register	Ja, im Handelsregister, (Art. 2:69 BW)
10. Gründungskosten	Mindestens €45.000,-- (=Stammkapital).
11. Errichtung einer Bankverbindung	Ist nicht notwendig.

12. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Es gibt keine besonderen erbrechtlichen Nachfolgeregelungen.
13. Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Aktiengesellschaft gibt Inhaberaktien aus. • Eine Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jährlich eine Bilanz zu veröffentlichen.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (B.V.) / Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	<p>Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (B.V.) = Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).</p> <p>Art. 2:175 BW (BGB) ff.</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Vorzüge; • beschränktes Haftungsrisiko für Geldgeber; • die Möglichkeiten, um Vermögen anzuziehen, sind größer; • soziale Einrichtungen; • die Übertragung ist einfach zu realisieren.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	mindestens ein Gesellschafter, Art. 2:175 lid 2 BW (BGB)
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geschäftsführer muss mindestens 18 Jahre alt sein; • eine Unbedenklichkeitserklärung des Justizministeriums; der Minister prüft die persönlichen Verhältnisse des Gründers. (z.B.: ob er früher zahlungsunfähig gewesen ist).
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Das Mindestkapital beträgt €18.000,-- Art. 2:178 lid 2 BW (BGB)

6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Im Grundsatz keine Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschaft ist haftbar. Aber persönliche Haftung wenn: <ul style="list-style-type: none"> • unerlaubte Handlung des Geschäftsführers; • ungehörige Leitung des Geschäftsführers; • die Gesellschaft ist noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Im Grundsatz keine Haftung der Gesellschafter; die Gesellschaft ist haftbar. Aber persönliche Haftung wenn; <ul style="list-style-type: none"> • unerlaubte Handlung des Geschäftsführers; • ungehörige Leitung des Geschäftsführers; • die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Art. 2:175 lid 2 BW (BGB): notwendig ist: <ul style="list-style-type: none"> • Ein notarieller Vertrag; jeder Gründer und jeder Aktieninhaber muss den Vertrag unterschreiben, • außerdem ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Justizministeriums nötig.
9. Eintragung in ein Register	Ja, im Handelsregister, 2:170 BW (BGB)
10. Gründungskosten	Mindestens €18.000,-- (= Stammkapital).
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Ist nicht notwendig.
12. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Es gibt keine besonderen erbrechtlichen Nachfolgeregelungen.
13. Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine GmbH gibt Namensaktien aus; • eine GmbH ist verpflichtet jährlich eine Bilanz zu veröffentlichen. • eine GmbH ist eher für Gesellschaften im geschlossenen Kreis. (z.B. Familien) gedacht.



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompendium der Gesellschaftsformen Teil VII: Österreich
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	01/2003
Verfasser:	Dr. Alexander Puttinger
Kanzlei:	Puttinger Vogl & Partner
Adresse:	Rainerstraße 6 A – 4910 Ried i.I.
Tel.:	00 43 77 52 82 40 9
Fax:	00 43 77 52 80 12 5
E-Mail:	office@puttinger-vogl.at
Internet:	www.puttinger-vogl.at

Inhaltsverzeichnis

I. Offene Handelsgesellschaft

1. Namensfindung (Firma)	103
2. Gesellschaftszweck	103
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	103
4. Geschäftsführer	103
5. Stammkapital	103
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	104
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	104
8. Gründungsform	104
9. Eintragung ins Register	104
10. Gründungskosten	104
11. Einrichtung einer Bankverbindung	104
12. Besteuerung	104
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	105
14. Erbfolge	105
15. Besonderheiten	105

II. Aktiengesellschaft

1. Namensfindung (Firma)	105
2. Gesellschaftszweck	106
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	106
4. Geschäftsführer	106
5. Stammkapital	106
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	106
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	106
8. Gründungsform	106
9. Eintragung ins Register	107
10. Gründungskosten	108
11. Einrichtung einer Bankverbindung	108
12. Besteuerung	108
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	109
14. Erbfolge	109
15. Besonderheiten	109

III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Namensfindung (Firma)	109
2. Gesellschaftszweck	110
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	110
4. Geschäftsführer	110
5. Stammkapital	110
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	110
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	111
8. Gründungsform	111
9. Eintragung ins Register	111
10. Gründungskosten	112
11. Einrichtung einer Bankverbindung	112
12. Besteuerung	112
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	112
14. Erbfolge	113
15. Besonderheiten	113

IV. Kommandit Erwerbsgesellschaft

1. Namensfindung (Firma)	113
2. Gesellschaftszweck	113
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	113
4. Geschäftsführer	113
5. Stammkapital	114
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	114
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	114
8. Gründungsform	114
9. Eintragung ins Register	114
10. Gründungskosten	114
11. Einrichtung einer Bankverbindung	115
12. Besteuerung	115
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	115
14. Erbfolge	115
15. Besonderheiten	115

V. Kommanditgesellschaft

1. Namensfindung (Firma)	115
2. Gesellschaftszweck	115
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	115
4. Geschäftsführer	115
5. Stammkapital	115
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	117
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	117
8. Gründungsform	117
9. Eintragung ins Register	117
10. Gründungskosten	117
11. Einrichtung einer Bankverbindung	117
12. Besteuerung	118
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	118
14. Erbfolge	118
15. Besonderheiten	118

VI. Offene Erwerbsgesellschaft

1. Namensfindung (Firma)	119
2. Gesellschaftszweck	119
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	119
4. Geschäftsführer	119
5. Stammkapital	119
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	120
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	120
8. Gründungsform	120
9. Eintragung ins Register	120
10. Gründungskosten	120
11. Einrichtung einer Bankverbindung	120
12. Besteuerung	120
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	120
14. Erbfolge	120
15. Besonderheiten	121

Gesellschaftsformen in Österreich

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Offene Handelsgesellschaft

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	§ 19 Abs. 1 HGB: Die Firma hat den Namen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Vorhandensein der Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten. Andere Namen als diejenigen der persönlichen Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma; unbeschränkte Haftung der Gesellschafter, Arbeits- und Haftungsgemeinschaft; nur gewerbebehördliche Genehmigungserfordernisse.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei physische oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften. Nicht möglich: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) oder stille Gesellschaft als Gesellschafter.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Innenverhältnis (Geschäftsführung): § 115 HGB: Einzelgeschäftsführung; es besteht jedoch ein Widerspruchsrecht aller anderen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter. § 116 HGB: Gesamtgeschäftsführung für nicht betriebsgewöhnliche Geschäfte; Zustimmung aller Gesellschafter notwendig. Vertretung (Außenverhältnis): § 125 HGB: Prinzip der Selbstorganschaft; d. h. Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschafter selbst. Vertragliche Ausschließung bestimmter einzelner Gesellschafter zur Vertretung ist möglich, jedoch – bei sonstiger Unwirksamkeit gegenüber Dritten – im Firmenbuch einzutragen. Die Gesellschaft darf Prokuristen bestellen. Gewerberechtsfähigkeit gemäß § 9 GewO. Bestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers mit Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Mindestkapital in Höhe von und –einlage: Die Einlage kann sowohl in Bargeld, beweglichen und unbeweglichen Sachen, Unternehmen, Rechten, vertretbaren und verbrauchbaren Sachen sowie Dienstleistungen bestehen.

6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Voraussetzung für das Entstehen ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags.</p> <p>Haftung der Gesellschafter vor Entstehen: Persönlich, unbeschränkt, primär.</p> <p>Haftung der Gesellschafter nach der Gründung: § 128 HGB: Persönliche, unbeschränkte, primäre und solidarische Haftung aller Gesellschafter und der Gesellschaft.</p> <p>Haftungsausschluss im Innenverhältnis ist im Außenverhältnis unwirksam.</p>
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	—
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	<p>Formfreier Konsensualvertrag.</p> <p>Schriftlicher Gesellschaftsvertrag bei Abweichung von der gesetzlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Gesellschaftern untereinander zweckmäßig.</p>
9. Eintragung in ein Register	<p>Verpflichtung zur Eintragung. Die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. In der Anmeldung sind die Firma der Gesellschaft, die Rechtsform, der Sitz, die Geschäftsanschrift, der Geschäftszweig, der Beginn der Gesellschaft, die Namen und Geburtsdaten der Gesellschafter bzw. deren Firmenbuchnummer anzugeben.</p>
10. Gründungskosten	ca. €1.000,00 - €1.500,00
11. Begründung einer Bankverbindung	gesetzlich nicht vorgeschrieben
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>Die Gewinnermittlung von Personengesellschaften erfolgt zuerst auf Ebene der Mitunternehmerschaft. Es wird gemäß § 188 BAO eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung durchgeführt. Das Ergebnis wird anschließend nach den gesetzlichen oder den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Grundsätzen auf die Gesellschafter aufgeteilt und erst auf dieser Ebene besteuert. Einkommensteuersubjekt ist daher niemals die Gesellschaft, sondern der jeweilige Gesellschafter. Der erwirtschaftete Gewinn- oder Verlustanteil ist bei den Gesellschaftern erfasst und bei diesen der Einkommen-Einkommensteuer unterworfen, daher unterliegen Personengesellschaften auch nicht der Körperschaftsteuer. Die Zurechnung eines Einkommens aus der Personengesellschaft erfolgt in jenem Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.</p> <p>Umsatzsteuer: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt.</p> <p>Allenfalls Kommunalsteuer.</p>

	Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind – 3 %.
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen möglich unter Beachtung der gewerberechtlichen Bestimmungen. Arbeitsrechtliche Problematiken:
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Die Gesellschaft wird durch das Ableben eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, aufgelöst.
15. Besonderheiten	Motiv für die Wahl dieser Gesellschaftsform: Die Gesellschaftsform der OHG eignet sich vor allem für kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit überschaubarem Risiko, wenn die Arbeitskraft, Kenntnisse, Vermögen und Kreditfähigkeit eines Einzelunternehmens nicht ausreichen, um das Unternehmen erfolgreich zu führen. Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Gesellschafter auch mit seinem Privatvermögen haftet.

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Die Firma der AG ist eine Sachfirma. Die Firma hat jedenfalls die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ zu enthalten. Vom Grundsatz der Sachfirma darf nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Bezeichnung kraft ihrer Verkehrsgeltung den Unternehmensgegenstand hinlänglich ausdrückt. In zweifelhaften Fällen: Einholung einer Stellungnahme der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zum Firmenwortlaut. Der zwingende Firmenzusatz Aktiengesellschaft kann abgekürzt werden.

<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.</p> <p>Sie steht für wirtschaftliche, aber auch ideelle oder genossenschaftliche Zwecke zur Verfügung.</p>
<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Mindestens zwei; in der Regel natürliche und juristische Personen sowie handelsrechtliche Personengesellschaften.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Unternehmensführung durch weisungsfreien, auf höchstens 5 Jahre bestellten Vorstand (statt weisungsgebundenen Geschäftsführer).</p> <p>Verpflichtender Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat wählt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab, überwacht den Vorstand und liefert Berichte an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Vorhandensein eines Betriebsrates ist für je zwei Eigentümervertreter ein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Grundkapital mindestens. € 70.000,00, wovon mindestens 25 % einzuzahlen sind.</p>
<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Wenn im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Firmenbuch gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Für die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haften lediglich die handelnden Personen. Die später gültig entstandene Gesellschaft kann jedoch die vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen im Wege der Schuldübernahme auf sich selbst überleiten. Nach Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch keine persönliche Haftung der Gesellschafter.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>siehe 6.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Notarielles Protokoll der Gründungsversammlung samt Satzung.</p>

<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Zwingend.</p> <p>Inhalt der Firmenbuchanmeldung:</p> <p>a) Erklärung gemäß § 29 Abs. 1 AktG</p> <p>b) Zur Eintragung anzumeldende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Firma b. Sitz (falls die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde übereinstimmt, ist außerdem die politische Gemeinde, in der der Sitz liegt, anzugeben) c. Für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift d. Geschäftszweig (ÖNACE-Code oder nach eigener Angabe; für die zweite Variante stehen nur 40 Zeichen zur Verfügung!) e. Höhe des Grundkapitals f. Art der Aktien (Nennbetragsaktien oder Stückaktien) g. Ein allfälliges genehmigtes Kapital h. Tag der Feststellung der Satzung i. Stichtag des Jahresabschlusses und eines allfälligen Konzernabschlusses j. Namen und Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder sowie deren Vertretungsbefugnis k. Namen und Geburtsdaten der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe ihrer Funktion (Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter) l. Namen und Geburtsdaten allfällig bestellter Prokuristen sowie deren Vertretungsbefugnis (allenfalls mit Beschränkung auf bestimmte Niederlassungen) m. Ein allfälliger Haftungsausschluss im Sinne des § 25 Abs. 2 HGB n. Allfällige Bestimmungen über eine begrenzte Dauer der Gesellschaft o. Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird, sowie deren Rechtsgrund p. Allenfalls Zweigniederlassungen mit ihrem Ort, der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift und ihrer Firma, wenn sie von der Firma der Hauptniederlassung abweicht q. Sonstige Eintragungen, die gesetzlich vorgesehen sind <p>c) Weitere für die Veröffentlichung notwendige Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine allfällige Satzungsbestimmung, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie oder seine Inhaberaktie in eine Namensaktie umzuwandeln ist • Angabe, ob Inhaber- oder Namensaktien ausgestellt werden • Nennbeträge der einzelnen Aktien und deren Gattungen • Ausgabebetrag der Aktien • Anzahl der Stückaktien • Zahl der Vorstandsmitglieder (laut Satzung) • Form der Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere weitere Bekanntmachungsblätter neben der „Wiener Zeitung“ • Sondervorteile für Aktionäre oder Dritte • Gründungsaufwand im Sinne des § 19 Abs. 2 AktG • Allfällige Sacheinlagen oder Sachübernahmen mit den Angaben gemäß § 20 Abs. 1 AktG – Namen und Geburtsdaten (bzw. Firmenbuchnummern) der Gründer samt Angabe des Nennbetrages (Inhaberaktien) oder der Anzahl (Stückaktien) der für die Sacheinlage übernommenen Aktien • Angabe, ob die Gründer sämtliche Aktien übernommen haben <p>Beilagen zur Firmenbuchanmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notarielles Protokoll der Gründungsversammlung samt Satzung • Allfällige weitere Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats • Urkunden über die Bestellung des Vorstands (Protokoll über die konstituierende Aufsichtsratssitzung) • Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten und ihrer Funktion • Gründungsbericht der Gründer • Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (kann nach herrschender Praxis in einer Urkunde zusammengefasst werden)
--------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Allfälliger Prüfungsbericht des Gründungsprüfers • Beglaubigte Musterunterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder (für sämtliche Niederlassungen) • Beglaubigte Musterunterschriften allfälliger Prokuristen (auch für sämtliche Zweigniederlassungen, auf die sich die Prokura erstreckt) • Bankbestätigung über die auf die Aktien geleisteten Zahlungen sowie ein allfälliges Agio • Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts für Gebühren und Verkehrsteuern oder Selbstberechnungsbescheinigung nach § 10 a KVG • Allfällige Vertretungsnachweise für juristische Personen, die nicht im ADV-Firmenbuch erfasst sind (z. B. eine deutsche GmbH, die als Gründerin auftritt) • Allfällige Urkunden über eine nachträgliche Aktienübernahme durch die Gründer • Allfällige Verträge über Sondervorteile für Aktionäre oder Dritte • Allfällige Verträge über Sacheinlagen oder Sachübernahmen • Aufstellung über Gründungsaufwand im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 1 AktG • Allfällige behördliche Genehmigungen (z. B. gemäß BWG)
10. Gründungskosten	<p>Die Gründungskosten setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsteuer • gerichtliche Pauschalgebühr inkl. Veröffentlichungspauschale • Kosten des Gründungsprüfers • Kosten des Schriftenverfassers • Kosten des öffentlichen Notars <p>ca. €3.500,00 - €7.000,00</p>
11. Errichtung einer Bankverbindung	<p>Die Vorlage einer Bankbestätigung kann vom Firmenbuchgericht nur im Falle der tatsächlichen Einzahlung des Grundkapitals bzw. Agios auf ein Bankkonto der Gesellschaft oder des Vorstands verlangt werden.</p>
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>34 %ige Körperschaftsteuer; Mindestkörperschaftsteuer 5 % vom gesetzlichen Grundkapital. Kapitalerträge unterliegen der 25 %igen KEST;</p> <p>Umsatzsteuer: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt.</p> <p>Bei Neugründung Ermäßigungen</p> <p>Allenfalls Kommunalsteuer. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Diensnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind – 3 %.</p>

13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	möglich arbeitsrechtliche Problematik:
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Aktien sind grundsätzlich frei vererblich.
15. Besonderheiten	Übertragbarkeit der Aktien in der Regel durch formlosen Vertrag (statt Notariatsakt für GmbH-Anteile), Börsenumsatzsteuer fällt an; Möglichkeit der Ausgabe einer Stückaktie. Diese haben keinen Nennbetrag; jedes Stück ist im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt. Es würden entweder Nennbetragsaktien oder Stückaktien ausgegeben werden. Beide Aktiengattungen dürfen nicht nebeneinander bestehen.

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Die Firma der GmbH kann eine Personen-, Sach- oder gemischte Firma sein (§ 5 GmbHG). Die Personenfirma muss mindestens den Namen eines Gesellschafters enthalten. Ein sich auf den Unternehmensgegenstand beziehender Zusatz sowie ein Phantasiewort können beigefügt werden. Die Sachfirma muss dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entnommen werden oder zumindest auf ihre Tätigkeit hinweisen. Leicht verständliche fremdsprachige Sachbezeichnungen dürfen verwendet werden. Der Rechtsformzusatz „GmbH“ muss jedenfalls in die Firma aufgenommen werden. Das Firmenbuchgericht kann bei „zweifelhaftem“ Firmawortlaut eine Stellungnahme der zuständigen Interessenvertretung (in der Regel also der Handelskammer) zur Firma einholen.

2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Für den Gesellschaftszweck der GmbH gibt es nur wenige Beschränkungen. Unzulässig sind z. B. politische Tätigkeit, der Betrieb von Versicherungsgeschäften, das Hypothekenbank- und Beteiligungsfondsgeschäft. Die Führung einer GmbH für ideelle Zwecke ist hingegen zulässig.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Eine Ein-Mann-GmbH ist zulässig.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Die Geschäftsführer können entweder im Gesellschaftsvertrag bestellt werden oder durch Gesellschafterbeschluss mit notarieller Beurkundung oder durch Gesellschafterbeschluss mit beglaubigten Unterschriften sämtlicher Gesellschafter. Vertretungsbefugnis: Diese wird von der Generalversammlung erteilt. Entweder selbständig oder kollektiv (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen) vertretungsbefugt.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Mindestkapital: € 35.000,00. Auf das Stammkapital ist mindestens ein Betrag € 17.500,00 zu leisten. Jede Stammeinlage muss mindestens €70,00 betragen (§§ 6, 10 GmbHG).
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Wenn im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Firmenbuch gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Für die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haften lediglich die handelnden Personen. Die später gültig entstandene Gesellschaft kann jedoch die vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen im Wege der Schuldübernahme auf sich selbst überleiten. Nach Eintragung der GmbH in das Firmenbuch keine persönliche Haftung der Gesellschafter. Die GmbH entsteht durch die Firmenbucheintragung. Die GmbH haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Im Bedarfsfall ist die zweite Hälfte, also die noch „ausstehenden Einlagen“ von den Gesellschaftern zu leisten. Über die Einlagen hinaus haften die Gesellschafter nicht.

<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine persönliche Haftung des/der Geschäftsführer möglich.</p> <p>Die handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH trifft bei schuldhaften Pflichtverletzungen die sogenannte „persönliche Geschäftsführerhaftung“. Eine derartige persönliche Haftung wird bei einer Insolvenz der GmbH genauer geprüft (z. B. wegen verspäteter Konkursanmeldung oder Bevorzugung einzelner Gläubiger oder Gesellschafter).</p> <p>Persönliche Haftungen der Geschäftsführer im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, im Verwaltungsstrafrecht, im Wettbewerbsrecht.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Der Gesellschaftsvertrag ist bei sonstiger Nichtigkeit als Notariatsakt zu errichten. Das GmbHG verlangt die Vorlage einer notariellen Ausfertigung des Vertrags.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Es erfolgt die Eintragung in das EDV-mäßig geführte Firmenbuch.</p> <p>Inhalt der Firmenbuchanmeldung:</p> <p>a) §-10-Erklärung</p> <p>b) anzumeldende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> r. Firma s. Sitz t. für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift u. falls die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde übereinstimmt, ist außerdem die politische Gemeinde, in der der Sitz liegt, anzugeben v. Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags w. Höhe des Stammkapitals x. Namen, Geburtsdaten, allenfalls Firmenbuchnummern der Gesellschafter, Höhe ihrer Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen y. gegebenenfalls Namen und Geburtsdaten des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates z. allfällige Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft aa. Namen und Geburtsdaten der Geschäftsführer und die Art ihrer Vertretungsbefugnis bb. Geschäftszweig (nach eigener Angabe, nur bis zu 40 Zeichen Länge möglich!) cc. allenfalls Zeigniederlassungen mit ihrem Ort, der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift und ihrer Firma, wenn sie von der Firma der Hauptniederlassung abweicht dd. Namen und Geburtsdaten allfällig bestellter Prokuristen sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis ee. Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird, sowie deren Rechtsgrund ff. allfällige weitere Eintragungen, die gesetzlich vorgesehen sind <p>Beilagen zur Firmenbuchanmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsvertrag • Nachweis der Geschäftsführerbestellung • Gesellschafterliste • Geschäftsführerverzeichnis • Musterunterschriften sämtlicher Geschäftsführer und allfälliger Prokuristen

	<ul style="list-style-type: none"> • allenfalls Kammergutachten zum Firmawortlaut • Unbedenklichkeitsbescheinigung • Bankbestätigung • allenfalls Ing.-Urkunden • allenfalls Titel-Nachweise • allenfalls Konzession • allenfalls Vertretungsnachweise • allenfalls Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder • allenfalls Nachweis über Gründungskosten
10. Gründungskosten	<p>Richtlinie: ca. 1/5 des Stammkapitals; (darin enthalten u. a.: Kapitalverkehrssteuer bei Gründung: 1 % des Geldbetrags; Gebühr des Firmenbuches: ca. €260,00)</p>
11. Einrichtung einer Bankverbindung	<p>Die Einrichtung einer Bankverbindung im Inland ist notwendig. Gemäß § 10 Abs. 3 GmbHG ist der Nachweis über die Einzahlung bar zu leistender Stammeinlagen bei Gründung der Gesellschaft bzw. Eintragung einer Kapitalerhöhung in jedem Fall durch Vorlage der Bestätigung einer inländischen Bank zu erbringen. Die Bestätigung soll zum Zeitpunkt der Überreichung des Gesuchs möglichst aktuell sein.</p>
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>Die Gewinne der GmbH unterliegen der 34 %igen Körperschaftsteuer. Jedenfalls jährlich eine Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 5 % vom gesetzlichen Mindeststammkapital. Gewinnausschüttung an die Gesellschafter unterliegen der 25 %igen KEST. Gewinnausschüttungen an andere Kapitalgesellschaften sind steuerfrei. Verluste sind nur mit späteren Gewinnen der GmbH, nicht aber mit Einkünften der Gesellschafter ausgleichsfähig.</p> <p>Umsatzsteuer: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt.</p> <p>Allenfalls Kommunalsteuer. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Diensnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind – 3 %.</p>
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	<p>möglich</p> <p>arbeitsrechtliche Problematik:</p>

14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Die Geschäftsanteile einer GmbH sind grundsätzlich frei vererblich. Sonderregelungen im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt möglich, z. B. Aufgriffsrechte der übrigen Gesellschafter.
15. Besonderheiten	Steuerpflichtige Gewinne können durch (hohe) Gehälter verringert werden: Warum? - Sonderzahlungen steuerbegünstigt (6 %) Abfertigungsanspruch steuerbegünstigt Voraussetzung: Beteiligung bis maximal 25 % Fremdvergleich im Steuerrecht Private Liegenschaften können an die Gesellschaft vermietet werden – Steuersplitting und Haftungsvorteil

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Kommandit-Erwerbsgesellschaft

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	§ 2 EEG: Die Firma der Kommandit-Erwerbsgesellschaft hat zu enthalten: Den Namen wenigstens eines Komplementärs und die Bezeichnung „Kommandit-Erwerbsgesellschaft“, welche mit „KEG“ abgekürzt werden darf.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Zusammenschluss zum Betrieb eines minderkaufmännischen Unternehmens; mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, mindestens ein weiterer Gesellschafter haftet beschränkt mit seiner Einlage (Kommanditist).
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei physische oder juristische Personen. Nicht möglich Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) oder stille Gesellschaft.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Geschäftsführung (Innenverhältnis): <ul style="list-style-type: none"> • § 115 HGB: Einzelgeschäftsführung für betriebsgewöhnliche Geschäfte; den übrigen Komplementären steht ein Widerspruchsrecht zu. • § 116 HGB: Nicht betriebsgewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, also auch der Kommanditisten. Vertretung (Außenverhältnis): Persönlich haftende Gesellschafter: <ul style="list-style-type: none"> • § 125 HGB: Prinzip der Selbstorganschaft, d. h. Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschafter selbst. Vertragliche Ausschließung bestimmter einzelner Gesellschafter zur Vertretung ist möglich,

	<p>jedoch – bei sonstiger Unwirksamkeit gegenüber Dritten – im Firmenbuch einzutragen.</p> <p>Die Gesellschaft darf Prokuristen bestellen.</p> <p>Kommanditisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 170 HGB: Vertretung der Gesellschaft durch den Kommanditisten ist nicht zulässig.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	<p>Die Einlage kann sowohl in Bargeld, beweglichen und unbeweglichen Sachen, Unternehmen, Rechten, vertretbaren und verbrauchbaren Sachen sowie Dienstleistungen bestehen.</p> <p>Auch die Kommanditisten verpflichten sich zu einer – im Gesellschaftsvertrag vereinbarten – Einlage, die zwischen den Gesellschaftern untereinander als „bedungene Einlage“ (Pflichteinlage) bezeichnet wird. Im Außenverhältnis ist jedoch die sogenannte „Haft einlage“ maßgeblich, denn mit dieser haben die Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber einzustehen. Nur die Haft einlage wird in das Firmenbuch eingetragen.</p>
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Haftung vor der Gründung:</p> <p>Die Kommandit-Erwerbsgesellschaft entsteht mit Firmenbucheintragung, vor der Eintragung besteht sie also als solche nicht. Bis zur Anmeldung beim Firmenbuchgericht trägt die KEG den Charakter einer GesbR, wobei hier besonders zu beachten ist, dass der Kommanditist von unbeschränkten Haftungen nicht ausgenommen ist.</p> <p>Haftung nach der Gründung:</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften der Komplementär und die Gesellschaft unbeschränkt, unmittelbar, persönlich und primär (§ 128 HGB). Der Kommanditist haftet beschränkt bis zur Höhe seiner Einlage (§ 171 HGB). Ein Haftungsausschluss ist Dritten gegenüber wirkungslos.</p>
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	—
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Abschluss eines schriftlichen Vertrags ist zweckmäßig, jedoch nicht zwingend.
9. Eintragung in ein Register	Eintragung in das Firmenbuch gemäß § 3 EGG zwingend (konstitutive Wirkung).
10. Gründungskosten	ca. €1.000,00 - €1.500,00

11. Einrichtung einer Bankverbindung	gesetzlich nicht vorgesehen
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	Die KEG ist per se nicht einkommensteuerpflichtig. Die erwirtschafteten Gewinne und Verluste werden anteilig bei den Gesellschaftern erfasst und unterliegen bei diesen der Einkommensteuer. Die KEG unterliegt auch nicht der Körperschaftsteuer. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG. Umsatzsteuer: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt.
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	Möglich. arbeitsrechtliche Probleme:
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Die Gesellschaft wird durch das Ableben eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, aufgelöst. Besonderheit: Durch Ableben eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Verbleiben nur mehr Komplementäre in der Gesellschaft, wird diese in Form einer OHG fortgeführt
15. Besonderheiten	Eine KEG steht auch für nichtgewerbliche Tätigkeiten, für freie Berufe sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zur Verfügung. Bei freien Berufen darf die Berufsausübung nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Kommanditgesellschaft KG

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Gemäß § 19 Abs. 2 HGB: Die Firma hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein der Gesellschaft andeutenden Zusatz zu enthalten. Die Aufnahme des Namens des Kommanditisten in die Firma ist unzulässig.

<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma; mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) haftet unbeschränkt, mindestens ein weiterer Gesellschafter (Kommanditist) haftet beschränkt mit seiner Hafteinlage. Gewerberechtsfähigkeit gemäß § 9 Gewerbeordnung; Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers; nur gewerbebehördliche Genehmigungserfordernisse.</p>
<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Mindestens zwei physische oder juristische Personen. Nicht möglich: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) oder stille Gesellschaft.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Innenverhältnis (Geschäftsführung): Persönlich haftende Gesellschafter: § 115 HGB: Einzelgeschäftsführung; es besteht jedoch ein Widerspruchsrecht aller anderen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter. § 116 HGB: Gesamtgeschäftsführung für nicht betriebsgewöhnliche Geschäfte (Zustimmung aller Gesellschafter notwendig). Kommanditisten: § 164 HGB: Ausschluss der Kommanditisten von der Geschäftsführung Vertretung Außenverhältnis: § 125 HGB: gg. Prinzip der Selbstorganschaft, d. h. Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschaft selbst. <ul style="list-style-type: none"> • Vertragliche Ausschließung bestimmter einzelner Gesellschafter durch Vertretung ist möglich, jedoch – bei sonstiger Unwirksamkeit gegenüber Dritten – im Firmenbuch einzutragen. • Die Gesellschaft darf Prokuristen bestellen. § 170 HGB: Vertretung der Gesellschaft durch den Kommanditisten ist nicht zulässig.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Der Kommanditist hat eine Vermögenseinlage zu leisten.</p>

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Haftung vor der Gründung: Persönliche, unbeschränkte, primäre Haftung der Gesellschafter. Haftung nach der Gründung: Persönlich haftende Gesellschafter: § 128 HGB: Persönliche, unbeschränkte, primäre und solidarische Haftung aller Gesellschafter und der Gesellschaft. Haftungsausschluss im Innenverhältnis ist im Außenverhältnis unwirksam. Kommanditisten: § 171 HGB: Unmittelbare Haftung des Kommanditisten den Gläubigern gegenüber bis zur Höhe seiner Einlage. Ausschluss der Haftung, soweit die Einlage geleistet worden ist.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>—</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Ein schriftlicher abgeschlossener Gesellschaftsvertrag ist zwar nicht zwingend, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung der Gesellschafter praktisch unerlässlich.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Eintragung in das Firmenbuch: Firma der Gesellschaft, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsanschrift, Geschäftszweig, Stichtag für den Jahresabschluss, Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags, Beginn der Gesellschaft, Namen und Geburtsdaten der persönlich haftenden Gesellschafter (Firmenbuchnummer), Namen, Geburtsdaten und die Höhe der Einlage der Kommanditisten.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>ca. €1.000,00 - €1.500,00</p>
<p>11. Begründung einer Bankverbindung</p>	<p>gesetzlich nicht vorgesehen</p>

<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die Gewinnermittlung von Personengesellschaften erfolgt zuerst auf Ebene der Mitunternehmerschaft. Es wird gemäß § 188 BAO eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung durchgeführt. Das Ergebnis wird anschließend nach den gesetzlichen oder den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Grundsätzen auf die Gesellschafter aufgeteilt und erst auf dieser Ebene besteuert. Einkommensteuersubjekt ist daher niemals die Gesellschaft, sondern der jeweilige Gesellschafter. Der erwirtschaftete Gewinn- oder Verlustanteil ist bei den Gesellschaftern erfasst und bei diesen der Einkommensteuer unterworfen, daher unterliegen Personengesellschaften auch nicht der Körperschaftsteuer. Die Zurechnung eines Einkommens aus der Personengesellschaft erfolgt in jenem Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.</p> <p>Umsatzsteuer: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt.</p> <p>Allenfalls Kommunalsteuer. Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Diensnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind – 3 %.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen möglich unter Beachtung der gewerberechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Arbeitsrechtliche Problematiken:</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Die Gesellschaft wird durch das Ableben eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, aufgelöst.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Möglichkeit der Gründung einer GmbH & Co KG. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dann eine GmbH.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform: Offene Erwerbsgesellschaft (OEG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	<p>§ 2 EEG (Erwerbsgesellschaftengesetz): Die Firma der Offenen Erwerbsgesellschaft hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Namen wenigstens eines Gesellschafters und • die Bezeichnung „Offene Erwerbsgesellschaft“, die mit „OEG“ abgekürzt werden darf, oder • bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit: „Offene Partnerschaft“.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Zusammenschluss zum Betrieb eines minderkaufmännischen Unternehmens; alle Gesellschafter haften unbeschränkt.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens zwei physische oder juristische Personen; nicht möglich Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) oder stille Gesellschaft.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<p>Geschäftsführung (Innenverhältnis): § 115 HGB: Einzelgeschäftsführung; es besteht jedoch ein Widerspruchsrecht aller anderen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter. § 116 HGB: Gesamtgeschäftsführung für nicht betriebsgewöhnliche Geschäfte (Zustimmung aller Gesellschafter notwendig). Vertretung (Außenverhältnis): § 125 HGB: Prinzip der Selbstorganschaft, d. h. Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschafter selbst. Vertragliche Ausschließung bestimmter einzelner Gesellschafter zur Vertretung ist möglich, jedoch – bei sonstiger Unwirksamkeit gegenüber Dritten – im Firmenbuch einzutragen. Die Gesellschaft darf Prokuristen bestellen.</p>
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	<p>Keine gesetzliche Regelung der Einlage. Gegenstand: Bargeld, bewegliche und unbewegliche Sachen, Unternehmen, Rechte, Know-how, Arbeitsleistungen. Gegenstand, Höhe und Zeitpunkt der Einlage sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.</p>

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Haftung vor Gründung: Die offene Erwerbsgesellschaft entsteht mit Firmenbucheintragung, vor der Eintragung besteht sie als solche nicht. Bis zur Anmeldung beim Firmenbuchgericht trägt die KEG den Charakter einer GesbR und haften entsprechend alle Gesellschafter persönlich.</p> <p>Haftung nach der Gründung: Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften haften sowohl die Gesellschafter als auch die Gesellschaft unbeschränkt, persönlich, solidarisch und primär (§ 128 HGB). Ein Haftungsausschluss ist Dritten gegenüber wirkungslos.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>—</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Nicht zwingend erforderlich, jedoch ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrags zweckmäßig.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Konstitutive Wirkung der Firmenbucheintragung.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>ca. €1.000,00 - €1.500,00</p>
<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>gesetzlich nicht vorgesehen</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die erwirtschafteten Gewinne oder Verluste werden anteilig bei den Gesellschaftern erfasst und bei diesen der Einkommensteuer unterworfen; die Personengesellschaft selbst unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und ist auch selbst nicht einkommensteuerpflichtig.</p> <p>Umsatzsteuer: Die Gesellschaft ist Steuersubjekt.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>möglich.</p> <p>arbeitsrechtliche Problematiken:</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Die Gesellschaft wird durch das Ableben eines Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, aufgelöst</p>

15. Besonderheiten	Eine OEG steht auch für nichtgewerbliche Tätigkeiten, für freie Berufe sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zur Verfügung. Bei freien Berufen darf die Berufsausübung nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen.
--------------------	---



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompodium der Gesellschaftsformen Teil VIII: Portugal
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	04/2003
Verfasser:	RAin Critsina Dein
Kanzlei:	Jalles Advogados
Adresse:	Av Alvaes Cabral 34-6°, 1250-018 Lisboa, Portugal
Tel.:	00351 21 388 40 95
Fax:	00351 21 388 19 55
E-Mail:	jalles.law@mail.tlepac.pt

Inhaltsverzeichnis

I. Sociedade por quotas (entspricht der deutschen GmbH)

1. Namensfindung (Firma)	124
2. Gesellschaftszweck	124
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	125
4. Geschäftsführer	125
5. Stammkapital	125
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	126
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	126
8. Gründungsform	126
9. Eintragung ins Register	126
10. Gründungskosten	126
11. Einrichtung einer Bankverbindung	126
12. Besteuerung	126
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	126
14. Erbfolge	127
15. Besonderheiten	127

II. Sociedade Anónima (entspricht der deutschen AG)

1. Namensfindung (Firma)	128
2. Gesellschaftszweck	128
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	129
4. Geschäftsführer	129
5. Stammkapital	129
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	129
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	130
8. Gründungsform	130
9. Eintragung ins Register	130
10. Gründungskosten	130
11. Einrichtung einer Bankverbindung	130
12. Besteuerung	130
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	130
14. Erbfolge	130

Gesellschaftsformen in Portugal

<p>Bezeichnung der Gesellschaftsform:</p> <p>Sociedade por quotas(=GmbH)</p>
--

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Namensfindung</p>	<p>Der Firmenname kann wie folgt gebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit oder ohne Kürzel, mit dem/den Namen der Gesellschafter und (fakultativ) Ausdruck, der den Gesellschaftszweck erkennen lässt; oder b) besondere Bezeichnung und Ausdruck der den Gesellschaftszweck erkennen lässt; c) aus der Zusammenfassung von a) und b); <p>Der Firmenname hat immer mit dem Ausdruck „Limitada“ oder abgekürzt „Lda.“ zu enden.</p>
<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Der Gesellschaftszweck muss in portugiesischer Sprache abgefasst sein und der von der Gesellschaft ausübenden Tätigkeit entsprechen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck muss prinzipiell bestimmbar und rechtlich und physisch möglich sein und darf weder gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung noch die guten Sitten verstossen.</p> <p>Viele Gesellschaftszwecke benötigen einer besonderen Genehmigung, z. B:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transport von Personen - Bauunternehmen - Installation von Gasleitungen und Montage von Gasgeräten - öffentlicher Transport in Taxis - Strassengütertransport - Reiseagenturen - Immobilienmakler - Zeitarbeitsunternehmen - Private Sicherheitsunternehmen - Kindergärten - Berufsschulen - Fahrschulen - Krankenpflegertätigkeiten - Restaurants und Bars - Tierkliniken - Kinderhorte - Tageszentren, etc.

3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens 2
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Mindestens ein Geschäftsführer. Der Geschäftsführer muss nicht in Portugal ansässig sein.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	<p>Das Mindeststammkapital liegt bei EUR 5.000,00. Das Stammkapital muss vor notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags eingezahlt sein. Ein Aufschub der Einzahlung eines Teils (bis zu 50%) des jeweiligen Geldanteils auf einen späteren Zeitpunkt ist möglich, wobei das Mindeststammkapital jedoch immer einzuzahlen ist.</p> <p>Für bestimmte Tätigkeiten ist ein höheres Stammkapital vorgeschrieben.</p>
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Haftung der „Gesellschafter“ vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags:</p> <p>Scheingesellschaft: solidarische und unbegrenzte Haftung der beteiligten Personen für die Verpflichtungen, die sie in diesem Sinne eingegangen sind.</p> <p>Nehmen Gesellschafter, die die Gründung einer Handelsgesellschaft vereinbart haben, vor notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags die Tätigkeit dieser auf, so finden auf die Verhältnisse zwischen ihnen und Dritten gegenüber die Regeln der bürgerlichen Gesellschaft Anwendung, wonach die Gesellschafter persönlich und solidarisch mit der Gesellschaft haften.</p> <p>Nach notarieller Beurkundung und vor definitiver Eintragung im Handelsregister:</p> <p>Die Gesellschafter, die die Handlungen genehmigten, haften solidarisch und unbegrenzt mit der Gesellschaft, die restlichen Gesellschafter haften bis zum Betrag ihrer Anteile einschliesslich der Beträge, die sie als Auszahlung von Gewinnen oder Verteilung von Rücklagen erhielten.</p>

7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Nach notarieller Beurkundung und vor definitiver Eintragung im Handelsregister: Im Namen der Gesellschaft Handelnde haften solidarisch und unbegrenzt mit der Gesellschaft.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Notarielle Beurkundung
9. Eintragung in ein Register	Obligatorische Eintragung im Handelsregister innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung
10. Gründungskosten	Ausschliessliche Gründungsgebühren, die an verschiedene Behörden zu entrichten sind, einschliesslich Veröffentlichungen ca. EUR 1.250,00 bei einem Mindeststammkapital von EUR 5.000,00 (jederzeit veränderbar).
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Auf den Namen der Gesellschaft muss ein Bankkonto bei einer von der Bank in Portugal zugelassenen Bank eröffnet werden, worauf das Stammkapital einzuzahlen ist. Dies wird zwecks Vorlage bei der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags bescheinigt.
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	Besteuerung des Unternehmensgewinns bei Sitz oder fester Betriebsstätte 32% (der reale Satz liegt jedoch bei 40%) Mehrwertsteuer 19% Besteuerung der Gewinne, die an nicht ansässige Gesellschafter ausgeschüttet werden: An der Quelle versteuert mit 25%. Besteuerung von Einkommen von nicht ansässigen Mitgliedern von Gesellschaftsorganen: an der Quelle versteuert mit 25%.
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen	Eine Gesellschaft, die nicht ihren effektiven Sitz in Portugal hat, hier aber ihre Tätigkeit für einem Zeitraum von mehr als einem Jahr ausüben will, muss eine ständige Vertretung einrichten, mit Eintragung im Handelsregister.

<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Beim Ableben eines Gesellschafters geht in der Regel der entsprechende Anteil auf die Erben über. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass der Übergang bestimmten Bedingungen unterliegt, oder dass dieser nicht auf die Erben übergeht, sondern von der Gesellschaft amortisiert oder erworben wird. Gleichfalls kann den Erben im Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt werden, die Amortisation des Anteils zu verlangen oder seine Übertragung nicht anzunehmen.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gründung einer „Ein-Mann GmbH“, d. h. „Sociedade unipessoal“ ist ebenfalls möglich. Die Bezeichnung „unipessoal“ muss bereits im Firmennamen angegeben werden, vor dem Zusatz „limitada“. Gesellschafter können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Eine natürliche Person darf nur Gesellschafter von einer „unipessoal“ sein. Beim Gesellschaftsvertrag kann auf vereinfachte Formalitäten zurückgegriffen werden. Die Eintragung im Handelsregister ist Pflicht. 2. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in der Regel mit einer Gründungsdauer von 2-3 Monaten zu rechnen, da der Gründungsprozess noch relativ bürokratisch ist und verschiedene Behörden involviert, deren reguläre Bearbeitungszeiten eventuell durch Dringlichkeitsanträge verkürzt werden können. 3. Bei Abtretung eines Gesellschafters haften die neuen Gesellschafter auch für vorherige Verpflichtungen.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Sociedade anónima (=AG)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	<p>Der Firmenname kann wie folgt gebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mit oder ohne Kürzel, mit dem/der Namen der Gesellschafter und Ausdruck, der den Gesellschaftszweck erkennen lässt (fakultativ); oderb) besondere Bezeichnung und Ausdruck, der den Gesellschaftszweck erkennen lässt (fakultativ);c) aus der Zusammenfassung von a) und b); <p>Der Firmenname hat immer mit dem Ausdruck „Sociedade Anónima“ oder abgekürzt „SA“ zu enden.</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Der Gesellschaftszweck muss in portugiesischer Sprache abgefasst sein und der von der Gesellschaft auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Der Gesellschaftszweck muss prinzipiell bestimmbar und rechtlich und physisch möglich sein und darf weder gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung noch die guten Sitten verstossen.</p> <p>Viele Gesellschaftszwecke benötigen einer besonderen Genehmigung, z. B:</p> <ul style="list-style-type: none">- Transport von Personen- Bauunternehmen- Installation von Gasleitungen und Montage von Gasgeräten- öffentlicher Transport in Taxis- Strassengütertransport- Reiseagenturen- Immobilienmakler- Zeitarbeitsunternehmen- Private Sicherheitsunternehmen- Kindergärten- Berufsschulen- Fahrschulen- Krankenpflegertätigkeiten- Restaurants und Bars- Tierkliniken- Kinderhorte- Tageszentren

3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens 5
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	In Ausnahmefällen ein Direktor oder Verwalter. Ansonsten mindestens 3 Vorstandsmitglieder, in immer ungerader Zahl oder bei einer Direktion 3 oder höchstens 5 Direktoren.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	<p>Das Mindeststammkapital liegt bei EUR 50.000,00. Das Stammkapital muss vor notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags eingezahlt sein. Ein Aufschub der Einzahlung eines Teils (bis zu 70%) in Geldeinlagen auf einen späteren Zeitpunkt ist möglich.</p> <p>Für bestimmte Tätigkeiten ist ein höheres Stammkapital vorgeschrieben.</p>
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Haftung der „Gesellschafter“ vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages:</p> <p>Scheingesellschaft: solidarische und unbegrenzte Haftung der beteiligten Personen für die Verpflichtungen, die sie in diesem Sinne eingegangen sind.</p> <p>Nehmen Gesellschafter, die die Gründung einer Handelsgesellschaft vereinbart haben, vor notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags die Tätigkeit dieser auf, so finden auf die Verhältnisse zwischen ihnen und Dritten gegenüber die Regeln der bürgerlichen Gesellschaft Anwendung, wonach die Gesellschafter persönlich und solidarisch mit der Gesellschaft haften.</p> <p>Nach notarieller Beurkundung und vor definitiver Eintragung im Handelsregister:</p> <p>Die Gesellschafter, die die Handlungen genehmigten, haften solidarisch und unbegrenzt mit der Gesellschaft, die restlichen Gesellschafter haften bis zum Betrag ihrer Anteile einschliesslich der Beträge, die sie als Auszahlung von Gewinnen oder Verteilung von Rücklagen erhielten.</p>

7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Nach notarieller Beurkundung und vor definitiver Eintragung im Handelsregister: Im Namen der Gesellschaft Handelnde haften solidarisch und unbegrenzt mit der Gesellschaft.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Notarielle Beurkundung
9. Eintragung in ein Register	Obligatorische Eintragung im Handelsregister innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung
10. Gründungskosten	Ausschliessliche Gründungsgebühren, die an verschiedene Behörden zu entrichten sind, einschliesslich Veröffentlichungen ca. EUR 1.750,00 bei einem Mindeststammkapital von EUR 50.000,00 (jeder Zeit veränderbar).
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Auf den Namen der Gesellschaft muss ein Bankkonto bei einer von der Bank in Portugal zugelassenen Bank eröffnet werden, worauf das Stammkapital einzuzahlen ist. Dies wird zwecks Vorlage bei der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bescheinigt.
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	Besteuerung des Unternehmensgewinns bei Sitz oder fester Betriebsstätte 32% (der reale Satz liegt jedoch bei 40%) Mehrwertsteuer 19% Besteuerung der Gewinne, die an nicht ansässige Gesellschafter ausgeschüttet werden: an der Quelle versteuert mit 25%. Besteuerung von Einkommen von nicht ansässigen Mitgliedern von Gesellschaftsorganen: an der Quelle versteuert mit 25%.
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen	Eine Gesellschaft, die nicht ihren effektiven Sitz in Portugal hat, hier aber ihre Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ausüben will, muss eine ständige Vertretung einrichten, mit Eintragung im Handelsregister.
14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Beim Ableben des Aktionärs gehen die Aktien in der Regel auf die Erben über.



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompodium der Gesellschaftsformen Teil IX: Schweiz
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	01/2003
Verfasser:	Dr. Jur. Roland Müller
Kanzlei:	Müller & Eckstein
Adresse:	Hauptstraße 22 CH – 9422 Staad SG
Tel.:	0041 0718557766
Fax:	0041 0718557737
E-Mail:	office@advocat.ch
Internet:	www.advocat.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Aktiengesellschaft

1. Namensfindung (Firma)	133
2. Gesellschaftszweck	133
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	134
4. Geschäftsführer	134
5. Stammkapital	134
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	135
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	135
8. Gründungsform	135
9. Eintragung ins Register	136
10. Gründungskosten	136
11. Einrichtung einer Bankverbindung	136
12. Besteuerung	137
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	137
14. Erbfolge	138
15. Besonderheiten	138

II. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Namensfindung (Firma)	139
2. Gesellschaftszweck	139
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	140
4. Geschäftsführer	140
5. Stammkapital	140
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	141
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	141
8. Gründungsform	141
9. Eintragung ins Register	142
10. Gründungskosten	142
11. Einrichtung einer Bankverbindung	143
12. Besteuerung	143
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	143
14. Erbfolge	144
15. Besonderheiten	144

Gesellschaftsformen in der Schweiz

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Aktiengesellschaft (AG)

Aspekt	Rechtslage
<p>1. Namensfindung (Firma)</p>	<p>Es gilt das Prinzip der Firmenwahlfreiheit mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - reine Sachbezeichnungen sind unzulässig (z.B. Computer AG) - die neue Firma muss sich von bestehenden unterscheiden (deshalb sollte vorgängig eine Namensabklärung durchgeführt werden; empfehlenswert ist auch die Nachforschung bzgl. ähnlicher Marken oder Domainnamen) - Nationalitäts- oder Ortsbezeichnungen müssen speziell bewilligt werden (z.B. Schweiz, Zürich oder Zentrum) - keine unwahren Angaben (z.B. Firmenbestandteil Bank nur, wenn eine Bankenbewilligung vorliegt) <p>Zulässig sind Abkürzungen, Fantasiebezeichnungen, Kombinationen mit Sachbezeichnungen und Familiennamen (z.B. FANCO Fantasia Computer AG). In jedem Falle ist jedoch die Rechtsform anzugeben (z.B. Aktiengesellschaft Emil Müller), wobei sie bei Voranstellung auszuschreiben ist.</p>
<p>2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)</p>	<p>Verboten sind widerrechtliche oder unsittliche Zweckbestimmungen. Andererseits genügen ganz allgemeine Zweckbestimmungen nicht (z.B. Handel oder Verwaltung).</p> <p>Es ist zulässig, nach einem konkreten Zweckartikel (z.B. Handel mit Baumaschinen) noch allgemeine Ergänzungen anzufügen (z.B. Erwerb von Liegenschaften und Halten von Beteiligungen). Gewinnstrebigkeit oder wirtschaftliche Tätigkeit müssen im Zweckartikel nicht erwähnt werden. Der Zweck bestimmt die Vertretungsmacht jener, die für die Gesellschaft handeln sollen. Ein zu enger Zweck ist deshalb hinderlich.</p> <p>Zahlreiche Geschäfte bedürfen einer speziellen Bewilligung, so insbesondere Bank- und Börsengeschäfte, Versicherungen, Arbeitsverleih, Glücksspiele und gewerbsmässiger Personentransport.</p>

<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Zur Gründung einer AG sind nur 3 Personen erforderlich. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Die Gründer können sich an der Gründung vertreten lassen, so dass ein Bevollmächtigter allein die Gründung vor der Urkundsperson vollziehen kann.</p> <p>Nach der Gründung können die Aktien auf einen einzigen Aktionär übertragen werden, welcher gleichzeitig auch alleiniger Verwaltungsrat und Geschäftsführer sein kann; man spricht dann von einer Einmann-Aktiengesellschaft.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Es genügt grundsätzlich ein einziger Verwaltungsrat. In den Statuten kann jedoch auch mehr als ein Verwaltungsrat vorgeschrieben werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat übt die Geschäftsführung aus, sofern er sie nicht an Dritte delegiert. Dazu braucht es eine statutarische Ermächtigung und ein Organisationsreglement.</p> <p>Die Mehrheit der Verwaltungsräte muss aus Schweizer Bürgern mit schweizerischem Wohnsitz bestehen (eine entsprechende Gesetzesrevision ist pendent).</p> <p>Für die Ausübung der Funktion als Verwaltungsrat benötigt ein Ausländer nur dann eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung, wenn er in der Schweiz operativ als Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied kann einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abschliessen.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Mindestkapital beträgt CHF 100'000.--, wovon 20%, jedoch mindestens CHF 50'000.-- liberiert werden müssen. Eine Rückgewähr des Stammkapitals an die Gründer ist unzulässig. Zulässig ist nicht nur eine Liberierung durch Barzahlung, sondern auch durch Sacheinlage; allerdings ist dann eine Prüfungsbestätigung notwendig.</p> <p>Der Nennwert einer Aktie muss mindestens einen Rappen betragen.</p> <p>Die Aktien können auf den Namen des Aktionärs oder ganz einfach auf den Inhaber lauten. Inhaberaktien müssen jedoch vollständig liberiert werden.</p>

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Solange die Gesellschaft noch nicht rechtsgültig gegründet ist (massgebend ist der Eintrag im Handelsregister), bilden die Gründer eine einfache Gesellschaft und haften entsprechend persönlich und solidarisch für alle eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der zukünftigen Gesellschaft.</p> <p>Nach der Eintragung der AG im Handelsregister haften die Gesellschafter nur noch mit ihrem Aktienkapital. Soweit noch keine Liberierung erfolgt ist, haften sie auch für den nicht liberierten Teil.</p> <p>Übt ein Gesellschafter eine organschaftliche Funktion aus (Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder Liquidator), so haftet er gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und allfälligen Gläubigern für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Gründung stehenden Personen haften bei folgenden Handlungen bzw. Unterlassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unrichtige oder irreführende Angaben im Emmissionsprospekt - unrichtige oder irreführende Angaben über Sacheinlagen oder Sachübernahmen in den Statuten oder im Gründungsbericht - unrichtige oder irreführende Angaben über die Gewährung von besonderen Vorteilen im Zusammenhang mit der Gründung - Verschweigen oder Verschleiern von Sachübernahmen oder besonderen Vorteilen zugunsten von Aktionären <p>Eine analoge Haftung besteht nach der Gründung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Für die Gründung einer AG ist eine öffentliche Urkunde vorgeschrieben, in welcher insbesondere die Genehmigung der Statuten und die Festlegung der Organe enthalten sein müssen.</p> <p>Für die Beurkundung sind die vom kantonalen Recht bezeichneten Urkundspersonen (Notare, Anwälte oder Handelsregisterführer) zuständig.</p> <p>Die Gründungsunterlagen können dem Handelsregisteramt zur Vorprüfung eingereicht werden, so dass die Gründung in der Regel nur noch rund eine Stunde dauert.</p>

<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>In das kantonale Handelsregister einzutragen und somit auch im Schweizer Handelsamtsblatt zu publizieren sind insbesondere folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Statuten - Firma, Sitz und Zweck - Höhe des Aktienkapitals und der Liberierung - Anzahl, Nennwert und Art der Aktien - allfälliger Gegenstand der Sacheinlage - Art der Ausübung der Vertretung - Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates - Name oder Firma der Revisoren - Art und Weise der Bekanntmachungen <p>Alle Änderungen dieser Angaben sind dem Handelsregisteramt umgehend zu melden.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Für eine einfache Bargründung einer AG fallen je nach Kanton Beratungs- und Beurkundungskosten von CHF 3'000.-- bis 5'000.-- an. Bei aufwändigen Namensabklärungen, komplizierten Statuten und einem Organisationsreglement zur Delegation der Geschäftsführung können die Kosten bis auf das Doppelte ansteigen.</p> <p>Neben den eigentlichen Gründungskosten sind die Gebühren für das Handelsregister (CHF500.-- bis 1'000.--) und die Emissionsabgabe (1% des Betrages über CHF 250'000.--) zu bezahlen.</p>
<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Werden die Aktien durch Barzahlung liberiert, so ist das Geld vor der Gründung auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank einzuzahlen. Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>Ist die Gesellschaft gegründet, so kann sie jederzeit Bankkonten eröffnen und schliessen. Die Unterschriftenregelung bei den Banken kann unabhängig von der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister erfolgen.</p> <p>Bei der Eröffnung von Bankkonten sind die besonderen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten.</p>

<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuer- problematik)</p>	<p>Die AG hat vorab kantonale und eidgenössische Steuern auf dem ausgewiesenen Ertrag zu entrichten. Abschreibungen und Rückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die maximale Ertragssteuer liegt insgesamt bei 30%. Zusätzlich ist eine kantonale Steuer auf das Aktienkapital zu entrichten. Diese beträgt je nach Kanton bis max. 3%. Wird die Gesellschaft vollständig oder teilweise liquidiert, so fallen Steuern in der Höhe von max. 35% an. Werden aus dem versteuerten Ertrag Dividenden an Aktionäre ausgerichtet, so haben diese darauf eine Einkommenssteuer zu bezahlen, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Bei Dividenden an ausländische Aktionäre ist eine Verrechnungssteuer in Höhe von 35% vorab an den Staat abzuliefern. Dafür sind die Kapitalgewinne aus der nicht professionellen Veräusserung von Aktien steuerfrei. Bei einem Umsatz von über CHF 75'000.-- hat die AG Mehrwertsteuern zu entrichten. Je nach Produkt beträgt der aktuelle Satz zwischen 2% und 7,6%.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Eine AG kann jederzeit Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten, wobei nur die Zweigniederlassungen im Handelsregister einzutragen sind. Die Zweigniederlassung begründet einen zusätzlichen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb. Unabhängig von der Betriebsgrösse besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat zu wählen oder Betriebsräte einzuführen. Für bestimmte Branchen gelten allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, welche Mindestbedingungen bei Arbeitsverträgen vorschreiben.</p>

<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Stehen Aktien im Eigentum einer natürlichen Person, so gehören sie bei deren Ableben zur Erbschaft. Die Gesellschaft hat die Erben als neue Aktionäre anzuerkennen.</p> <p>Beim Übergang von Aktien zufolge Erbfall fallen bei der Gesellschaft keine Steuern an. Die Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, den Übergang der Aktien an die Steuerbehörden zu melden.</p> <p>Stirbt ein Verwaltungsrat, so erfolgt keine Funktionsübertragung auf seine Erben. Die Generalversammlung hat zu entscheiden, ob und wen sie als neuen Verwaltungsrat wählen will.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Ausländische Staatsangehörige ohne dauernde Niederlassung in der Schweiz dürfen keine Wohnliegenschaften erwerben, wohl aber Betriebsliegenschaften. Sofern eine Aktiengesellschaft kapital- oder stimmenmässig ausländisch beherrscht wird, kann sie demnach keine Wohnliegenschaften erwerben (Folge der sogenannten Lex Friedrich).</p> <p>Die Aktionäre können untereinander einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen, welcher Kaufs-, Verkaufs- und Rückkaufsrechte im Falle einer Aktienübertragung regelt. Mit einem solchen Aktionärbindungsvertrag kann auch einem Minderheitsgesellschafter das Recht auf einen Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden.</p>

Staad, den 18. Dezember 2002

Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt und öffentliche Urkundsperson

Müller Eckstein Rechtsanwälte, CH-9422 Staad/SG

www.advocat.ch

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Es gilt das Prinzip der Firmenwahlfreiheit mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- reine Sachbezeichnungen sind unzulässig (z.B. Computer GmbH)- die neue Firma muss sich von bestehenden unterscheiden, sofern sie keinen Personennamen enthält (deshalb sollte vorgängig eine Namensabklärung durchgeführt werden; empfehlenswert ist auch die Nachforschung bzgl. ähnlicher Marken oder Domainnamen)- Geografische Bezeichnungen als Firmen- und Namensbestandteile sind grundsätzlich frei verwendbar; vorbehalten bleiben das Wahrheitsgebot, das Täuschungsverbot und der Schutz öffentlicher Interessen (z.B. Schweiz, Zürich oder Zentrum)- keine unwahren Angaben (z.B. Firmenbestandteil Bank nur, wenn eine Bankenbewilligung vorliegt) <p>Zulässig sind Abkürzungen, Fantasiebezeichnungen, Kombinationen mit Sachbezeichnungen und Familiennamen (z.B. FANCO Fantasia Computer GmbH). In jedem Falle ist jedoch die Rechtsform anzugeben (z.B. Schreinerei Muster GmbH oder Schreinerei Muster Gesellschaft mit beschränkter Haftung).</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Der Gesellschaftszweck einer GmbH muss zwingend wirtschaftlicher Natur sein. Verboten sind widerrechtliche oder unsittliche Zweckbestimmungen. Ganz allgemeine Zweckbestimmungen genügen nicht (z.B. Handel oder Verwaltung).</p> <p>Es ist zulässig, nach einem konkreten Zweckartikel (z.B. Handel mit Baumaschinen) noch allgemeine Ergänzungen anzufügen (z.B. Erwerb von Liegenschaften und Halten von Beteiligungen). Gewinnstrebigkeit oder wirtschaftliche Tätigkeit müssen im Zweckartikel nicht erwähnt werden. Der Zweck bestimmt die Vertretungsmacht jener, die für die Gesellschaft handeln sollen. Ein zu enger Zweck ist deshalb hinderlich.</p> <p>Zahlreiche Geschäfte bedürfen einer speziellen Bewilligung, so insbesondere Bank- und</p>

	Börsengeschäfte, Arbeitsverleih, Glücksspiele und gewerbsmässiger Personentransport.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Zur Gründung einer GmbH sind nur 2 Personen erforderlich. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Die Gründer können sich an der Gründung vertreten lassen, so dass ein Bevollmächtigter allein die Gründung vor der Urkundsperson vollziehen kann. Nach der Gründung können die Stammanteile auf einen einzigen Gesellschafter übertragen werden, welcher gleichzeitig auch alleiniger Geschäftsführer sein kann; man spricht dann von einer Einmann-GmbH.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Soweit es die Statuten oder ein Gesellschaftsbeschluss nicht anders regeln, sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung befugt, wobei ihnen die Kompetenzen nicht einzeln, sondern nur gemeinsam zukommen. Durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden. Wenigstens einer der Geschäftsführer muss in der Schweiz wohnhaft sein. Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so wird der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gesetzt und nach fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft von Amtes wegen als aufgelöst erklärt. Für ausländische Geschäftsführer ist zwingend eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Das Stammkapital darf nicht weniger als CHF 20'000.-- und nicht mehr als CHF 2'000'000.-- betragen (eine diesbezügliche Gesetzesrevision ist in Planung). Der Betrag der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter kann verschieden sein, muss aber mindestens CHF 1'000.-- betragen. Jeder Gesellschafter kann nur eine Stammeinlage besitzen. Bei der Gründung müssen mind. 50% jeder Stammeinlage liberiert werden. Zulässig ist nicht nur eine Liberierung durch Barzahlung, sondern auch durch Sacheinlage. Eine Rückgewähr des Stammkapitals an die Gründer ist unzulässig.

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Solange die Gesellschaft noch nicht rechtsgültig gegründet ist (massgebend ist der Eintrag im Handelsregister), bilden die Gründer eine einfache Gesellschaft und haften entsprechend persönlich und solidarisch für alle eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der zukünftigen Gesellschaft.</p> <p>Nach der Eintragung der GmbH im Handelsregister haften die Gesellschafter nur noch mit ihrer Stammeinlage, sofern in den Statuten keine Nachschusspflicht vorgesehen ist. Soweit noch keine Liberierung erfolgt ist, haften sie auch für den nicht liberierten Teil ihres Stammanteils.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Alle Personen, die bei der Gründung einer GmbH mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als auch den Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern für Schaden verantwortlich, den sie bei der Gründung absichtlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Pflichten verursachen (z.B. absichtliche Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Urkunde, die unrichtige Angaben enthält). Eine analoge Haftung besteht nach der Gründung im Zusammenhang mit Erhöhungen der Stammanteile.</p> <p>Die mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen sind der Gesellschaft, den einzelnen Gesellschaftern und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig durch Pflichtverletzungen verursachen.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Für die Gründung einer GmbH ist eine öffentliche Urkunde vorgeschrieben. In dieser Urkunde haben die Gründer zu bestätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> hh. dass sie sämtliche Stammeinlagen übernommen haben; ii. dass der Betrag auf jede Stammeinlage zur freien Verfügung der Gesellschaft einbezahlt oder durch in den Statuten bestimmte Sacheinlagen gedeckt ist; jj. dass die Einlage- oder Übernahmeverträge vorgelegt worden sind. <p>Für die Beurkundung sind die vom kantonalen Recht bezeichneten Urkundspersonen (Notare, Anwälte oder Handelsregisterführer) zuständig. Die Gründungsunterlagen können dem Handelsregisteramt zur Vorprüfung eingereicht werden, so dass die Gründung in der Regel nur noch rund eine Stunde dauert.</p>

<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>In das kantonale Handelsregister einzutragen und somit auch im Schweizer Handelsamtsblatt zu publizieren sind insbesondere folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> kk. Datum der Statuten ll. Firma und Sitz der Gesellschaft mm. Gegenstand und, sofern in den Statuten enthalten, Dauer des Unternehmens nn. Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit jedes Gesellschafters; für juristische Personen und Handelsgesellschaften die Firma und der Sitz oo. Höhe des Stammkapitals sowie der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter pp. Gegenstand und Anrechnung der Sacheinlagen und der übernommenen Vermögenswerte qq. Namen der Geschäftsführer unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit <p>Alle Änderungen dieser Angaben sind dem Handelsregisteramt umgehend zu melden. Auch die Übertragung von Stammanteilen bedarf der öffentlichen Beurkundung. Die entsprechenden Änderungen sind gemäss obenstehenden Ausführungen im Handelsregister einzutragen.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Für eine einfache Bargründung einer GmbH fallen je nach Kanton Beratungs- und Beurkundungskosten von CHF 2'000.-- bis 4'000.-- an. Bei aufwändigen Namensabklärungen und komplizierten Statuten können die Kosten bis auf das Doppelte ansteigen.</p> <p>Neben den eigentlichen Gründungskosten sind die Gebühren für das Handelsregister (CHF 500.-- bis 1'000.--) und die Emissionsabgabe (1% auf dem die Stammeinlagen von CHF 250'000.-- übersteigenden Betrag) zu bezahlen.</p>

<p>11. Einrichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Werden Stammanteile durch Bareinzahlung liberiert, so ist das Geld vor der Gründung auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank einzuzahlen. Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Ist die Gesellschaft gegründet, so kann sie jederzeit Bankkonten eröffnen und schliessen. Die Unterschriftenregelung bei den Banken kann unabhängig von der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister erfolgen.</p> <p>Bei der Eröffnung von Bankkonten sind die besonderen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten.</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die GmbH hat vorab kantonale und eidgenössische Steuern auf dem ausgewiesenen Ertrag zu entrichten. Die maximale Ertragssteuer liegt insgesamt bei rund 30%.</p> <p>Zusätzlich ist eine kantonale Steuer auf das Stammkapital zu entrichten. Diese beträgt je nach Kanton bis max. 3%.</p> <p>Wird die Gesellschaft vollständig oder teilweise liquidiert, so fallen Steuern in der Höhe von max. 35% an.</p> <p>Werden aus dem versteuerten Ertrag Gewinnanteile an Gesellschafter ausgerichtet, so haben diese darauf eine Einkommenssteuer zu bezahlen, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Bei Gewinnanteilen an ausländische Gesellschafter ist eine Verrechnungssteuer in Höhe von 35% vorab an den Staat abzuliefern.</p> <p>Bei einem Umsatz von über CHF 75'000.-- hat die GmbH Mehrwertsteuern zu entrichten. Je nach Produkt beträgt der aktuelle Satz zwischen 2% und 7,6%.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Eine GmbH kann jederzeit Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten, wobei nur die Zweigniederlassungen im Handelsregister einzutragen sind. Die Zweigniederlassung begründet einen zusätzlichen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb.</p> <p>Unabhängig von der Betriebsgrösse besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Betriebsräte einzuführen.</p> <p>Für bestimmte Branchen gelten allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, welche Mindestbedingungen bei Arbeitsverträgen vorschreiben.</p>

<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Stehen Stammeinlagen im Eigentum einer natürlichen Person, so gehören sie bei deren Ableben zur Erbschaft. Die Erwerbung eines Gesellschafteranteiles infolge Erbgangs bedarf nur dann der Zustimmung der anderen Gesellschafter, wenn dies in den Statuten verlangt wird. Auch in diesem Falle kann jedoch die Eintragung in das Anteilbuch nur verweigert werden, wenn der Anteil durch einen von der Gesellschaft bezeichneten Erwerber zum wirklichen Wert übernommen wird.</p> <p>Beim Übergang eines Stammanteils zufolge Erbfalls fallen bei der Gesellschaft keine Steuern an. Die Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, den Übergang des Stammanteils an die Steuerbehörden zu melden.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Eine besondere Kontrollstelle ist für die GmbH nur erforderlich, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Ist dies der Fall, gelten die Vorschriften über die Revisionsstelle des Aktienrechtes.</p> <p>Ausländische Staatsangehörige ohne dauernde Niederlassung in der Schweiz dürfen keine Wohnliegenschaften erwerben, wohl aber Betriebsliegenschaften. Sofern eine GmbH ausländisch beherrscht wird, kann sie demnach keine Wohnliegenschaften erwerben (Folge der sogenannten Lex Friedrich).</p>

Staad, den 3. Januar 2003

Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt und öffentliche Urkundsperson

Müller Eckstein Rechtsanwälte, CH-9422 Staad/SG
www.advocat.ch



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompodium der Gesellschaftsformen Teil X: Spanien
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	01/2003
Verfasser:	Dr. Thomas Rinne (Rechtsanwalt und Abogado)
Kanzlei:	v. Einem & Partner
Adresse:	Schlachte 3/5 28195 Bremen
Tel.:	0049 421 365050
Fax:	0049 421 3650560
E-Mail:	rinne@einem.de
Internet:	www.einem.de

Inhaltsverzeichnis

I. Aktiengesellschaft spanischen Rechts

1. Namensfindung (Firma)	148
2. Gesellschaftszweck	148
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	148
4. Geschäftsführer	149
5. Stammkapital	149
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	150
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	150
8. Gründungsform	150
9. Eintragung ins Register	151
10. Gründungskosten	151
11. Einrichtung einer Bankverbindung	151
12. Besteuerung	151
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	152
14. Erbfolge	152
15. Besonderheiten	152

II. Gesellschaft mit beschränkter Haftung spanischen Rechts

1. Namensfindung (Firma)	153
2. Gesellschaftszweck	153
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	153
4. Geschäftsführer	154
5. Stammkapital	154
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	154
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	155
8. Gründungsform	155
9. Eintragung ins Register	155
10. Gründungskosten	155
11. Einrichtung einer Bankverbindung	155
12. Besteuerung	156
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	156
14. Erbfolge	157
15. Besonderheiten	157

III. Offene Handelsgesellschaft spanischen Rechts

1. Namensfindung (Firma)	157
2. Gesellschaftszweck	157
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	157
4. Geschäftsführer	157
5. Stammkapital	157
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	158
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	158
8. Gründungsform	158
9. Eintragung ins Register	158
10. Gründungskosten	158
11. Einrichtung einer Bankverbindung	158
12. Besteuerung	158
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	159
14. Erbfolge	159
15. Besonderheiten	159

Gesellschaftsformen in Spanien

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Aktiengesellschaft spanischen Rechts (S.A.)

Stand: 10.1.2003

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Der Name der spanischen Aktiengesellschaft kann grundsätzlich frei gewählt werden, solange er sich aus lateinischen Buchstaben und arabischen oder römischen Zahlen zusammensetzt, gefolgt von der Abkürzung „S.A.“. Allerdings darf der Name einer neu gegründeten Aktiengesellschaft nicht identisch oder ähnlich (verwechslungsfähig) sein mit einer bereits bestehenden Firma irgendwo in Spanien. In Spanien wird jede Gesellschaft nicht nur im örtlich zuständigen Handelsregister eingetragen, sondern daneben auch noch in einem Zentralen Handelsregister in Madrid zu Informationszwecken registriert. Dort muß vor der Gründung einer Gesellschaft überprüft werden, ob ein gewünschter Name noch verfügbar ist.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Der Gesellschaftszweck ist in der Satzung zu definieren und muß genau bestimmt sein. In einigen Branchen muß der Gesellschaftszweck vor der Eintragung im Handelsregister behördlich genehmigt werden, beispielsweise wenn die Gesellschaft Bankgeschäfte, Versicherungsdienstleistungen, Transportdienstleistungen u.a. erbringt.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Bei der Gesellschaftsgründung muß mindestens ein Gesellschafter vorhanden sein. Eine Aktiengesellschaft in der Form einer Einmangesellschaft muß auf diesen Umstand in der Firmierung durch einen entsprechenden Namenszusatz („ <i>Sociedad Unipersonal</i> “) hinweisen; andernfalls haftet der Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Für Einmangesellschaften gibt es außerdem besondere Vorschriften im Hinblick auf die Gesellschafterversammlungen und Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter.

<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Die Aktiengesellschaft wird von den Geschäftsführern (<i>administradores</i>) gesetzlich vertreten, sie werden von der Aktionärsversammlung (<i>Junta General</i>) ernannt. Die Gesellschaft muß mindestens einen Geschäftsführer haben, die Satzung kann aber eine andere Mindest- und/oder Höchstzahl bestimmen.</p> <p>Wenn drei oder mehr Geschäftsführer bestellt sind, bilden sie einen sog. Verwaltungsrat (<i>Consejo de administración</i>). Eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats können mit der Ausübung der Befugnisse des Verwaltungsrats betraut werden. Der Geschäftsführer muß seinen Wohnsitz nicht in Spanien haben.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Mindestkapital beträgt im Normalfall Euro 60.101,21 (dieser Betrag erklärt sich durch die Euro-Umstellung).</p> <p>Aktiengesellschaften, die genehmigungsbedürftige Geschäfte ausüben wollen, müssen - je nach Branche - zum Teil ein höheres Mindestkapital aufweisen.</p> <p>Es ist in jedem Falle zu empfehlen, die Gesellschaft mit einem Kapital auszustatten, das im Hinblick auf die konkret anfallenden Kosten angemessen ist, da andernfalls das Risiko besteht, dass die Gesellschafter persönlich unter dem Gesichtspunkt der Unterkapitalisierung haften (Unterkapitalisierung kann auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen)</p> <p>Das Kapital kann durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Es ist bei der Gründung in Höhe von mindestens 25 % einzuzahlen, der Rest kann später aufgrund entsprechender satzungsmäßiger Bestimmungen oder aufgrund eines Beschlusses der Aktionärsversammlung oder des Verwaltungsrats eingezahlt werden. Die Aktien können nicht verkauft werden, solange das Kapital nicht vollständig eingezahlt ist.</p>

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Vor der Gründung der Gesellschaft haften die Gesellschafter – soweit sie Verbindlichkeiten zum Zwecke der Gesellschaftsgründung eingehen – persönlich und unbeschränkt. Nach Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrags bis zu dessen Eintragung im Handelsregister haften die Gesellschafter nur dann persönlich, wenn sie im Namen der Gesellschaft <u>handeln</u> (dann gelten die Grundsätze der Handelndenhaftung, siehe nachfolgend Ziffer 7). Vom Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister an ist die Haftung der Gesellschafter auf den Kapitalanteil begrenzt, d.h. sie haften nur solange und soweit die gezeichnete Einlage noch nicht vollständig erbracht (oder bereits durch Kosten oder Verbindlichkeiten aus der Gründungsphase ganz oder teilweise aufgezehrt) worden ist.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Vor der notariellen Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags haften die Handelnden – sofern sie Verbindlichkeiten eingehen – persönlich und unbeschränkt. In der Phase zwischen dem Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrags bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister haften die Handelnden grundsätzlich persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die sie im Namen der Gesellschaft begründen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung stehen, wie Beurkundungs- und Eintragungsgebühren; für diese haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gründungsgesellschafter können zukünftige Geschäftsführer außerdem bereits in der Gründungsurkunde ermächtigen, bestimmte Geschäfte mit Wirkung für die Gesellschaft einzugehen, wodurch ebenfalls unmittelbar das Gesellschaftsvermögen verpflichtet wird. Nach der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister geht die Haftung auf die Gesellschaft über.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung der Aktiengesellschaft muß notariell beurkundet werden. Das gleiche gilt für die Bestellung der Geschäftsführer, die Zeichnung des Kapitals sowie Satzungsänderungen.</p>

<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die Aktiengesellschaft erlangt ihre Rechtsfähigkeit erst durch die Eintragung im zuständigen Handelsregister.</p> <p>Daneben kommt die Eintragung in ein weiteres Register in Betracht, wenn für den konkreten Gesellschaftszweck besondere Genehmigungserfordernisse bestehen.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Es fallen Beurkundungs-, Register- sowie Abwicklungsgebühren an. Die Gründungskosten hängen von der Höhe des Kapitals ab.</p> <p>Nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen ist es, mit der Abfassung des Gründungsvertrags und der Satzung einen Anwalt zu beauftragen.</p> <p>Bei einem Kapital von 60.101,21 Euro belaufen sich die Kosten überschlägig auf 4.200,-- Euro.</p>
<p>11. Errichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Die Bankverbindung sollte am Sitz der Gesellschaft eingerichtet werden. Für die Kontoeröffnung genügt regelmäßig der Nachweis des Zentralen Handelsregisters in Madrid über die Reservierung des Firmennamens.</p>
<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die Gesellschaft unterliegt in Spanien in jeder Hinsicht der Steuerpflicht, u.a. hat sie dort ihren Gewinn zu versteuern (<i>Impuesto de Sociedades</i>). Der Steuersatz hängt von der Höhe des Gewinns ab und liegt bei 30 bzw. 35 %.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist die Besteuerung der Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner. Deutsche Gesellschafter, die nicht in Spanien ansässig sind, sind mit ihren Einkünften (z.B. Dividenden) in Spanien beschränkt steuerpflichtig, in Deutschland unterliegen sie damit ebenfalls der Steuerpflicht. Das deutsch-spanische Doppelbesteuerungsabkommen setzt allerdings Höchstgrenzen für die spanische Steuerbelastung des beschränkt steuerpflichtigen deutschen Gesellschafters fest (10 % bzw. 15 % der Bruttodividende, abhängig von den konkreten Umständen der Beteiligung). Außerdem regelt es, ob und inwieweit die von dem deutschen Gesellschafter in Spanien gezahlte Einkommensteuer (bei natürlichen Personen) oder Körperschaftsteuer (bei juristischen Personen) von der entsprechenden deutschen Steuer befreit ist bzw. auf diese angerechnet wird.</p>

<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern))</p>	<p>Die Gesellschaft kann inländische Niederlassungen eröffnen, wenn ihre Statuten dies zulassen. Die Niederlassungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschaft haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die in der Niederlassung begründet werden.</p> <p>Die Abordnung von Arbeitnehmern in eine Niederlassung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitnehmers, andernfalls kann er Rechte wie im Falle der unberechtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen.</p> <p>Ein Mitbestimmungsgesetz im Sinne des deutschen Rechts gibt es in Spanien nicht.</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Aktien sind vererblich, sofern die Vererblichkeit nicht durch Satzungsbestimmung ausgeschlossen ist. Sofern kein Testament vorhanden ist, wird der Aktionär von seinen gesetzlichen Erben beerbt (es ist das Erbrecht des Landes anwendbar, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes hatte; bei Deutschen also deutsches Erbrecht). Abweichende testamentarische Verfügungen sind möglich.</p> <p>Wenn die Satzung die Vererblichkeit der Aktien ausschließt, werden die Erben abgefunden (die Grundsätze der Wertermittlung sollten für diesen Fall in der Satzung festgelegt werden).</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Seit der Reformierung des GmbH-Gesetzes im Jahre 1995 hat die spanische Aktiengesellschaft zugunsten der GmbH erheblich an Bedeutung eingebüßt.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:**Gesellschaft mit beschränkter Haftung spanischen Rechts (S.L.)****Stand: 10.1.2003**

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Der Name der spanischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann grundsätzlich frei gewählt werden, solange er sich aus lateinischen Buchstaben und arabischen oder römischen Zahlen zusammensetzt, gefolgt von der Abkürzung „S.L.“ oder „S.R.L.“. Allerdings darf der Name einer neu gegründeten S.L. nicht identisch oder ähnlich (verwechslungsfähig) sein mit einer bereits bestehenden Firma irgendwo in Spanien. In Spanien wird jede Gesellschaft nicht nur im örtlich zuständigen Handelsregister eingetragen, sondern daneben zu Informationszwecken auch noch in einem Zentralen Handelsregister in Madrid registriert. Dort muß vor der Gründung einer Gesellschaft überprüft werden, ob ein gewünschter Name noch verfügbar ist.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Der Gesellschaftszweck ist in der Satzung zu definieren und muß genau bestimmt sein. In einigen Branchen muß der Gesellschaftszweck vor der Eintragung im Handelsregister behördlich genehmigt werden (z.B. bei Transportunternehmen)
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Bei der Gründung der Gesellschaft muß mindestens ein Gesellschafter vorhanden sein. Eine spanische GmbH in der Form einer Einmanngesellschaft muß auf diesen Umstand in der Firmierung durch einen entsprechenden Namenszusatz hinweisen („ <i>Sociedad Unipersonal</i> “); andernfalls haftet der Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Für Einmanngesellschaften gibt es außerdem besondere Vorschriften im Hinblick auf die Gesellschafterversammlungen und Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter.

<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Die Gesellschaft wird von den Geschäftsführern (<i>administradores</i>) gesetzlich vertreten, sie werden von der Gesellschafterversammlung (<i>Junta General</i>) bestellt. Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer, die Satzung kann eine abweichende Mindestzahl und/oder eine Höchstzahl von Geschäftsführern bestimmen. Wenn mehr als drei Geschäftsführer bestellt sind, bilden sie einen sog. Verwaltungsrat (<i>Consejo de administración</i>), bestehend aus maximal zwölf Geschäftsführern. Der Geschäftsführer muß seinen Wohnsitz nicht in Spanien haben.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Mindestkapital beträgt Euro 3.005,06. Das Stammkapital ist bei der Gründung voll einzuzahlen. Es kann durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden</p>
<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Vor der Gründung der Gesellschaft haften die Gesellschafter – soweit sie Verbindlichkeiten zum Zwecke der Gesellschaftsgründung eingehen – persönlich und unbeschränkt . Nach Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrags bis zu dessen Eintragung im Handelsregister haften die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nur dann persönlich, wenn sie im Namen der Gesellschaft <u>handeln</u> (dann gelten die Grundsätze der Handelndenhaftung, siehe nachfolgend Ziffer 7) Vom Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister an ist die Haftung der Gesellschafter auf die Erbringung ihrer Kapitaleinlage begrenzt; hieraus kann sich eine persönliche und unbeschränkte Haftung dann ergeben, wenn das Stammkapital durch Kosten und Verbindlichkeiten aus der Gründungsphase teilweise oder ganz aufgezehrt worden ist.</p>

<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages haften die Handelnden – sofern sie Verbindlichkeiten eingehen – persönlich und unbeschränkt.</p> <p>In der Phase zwischen dem Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrags bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister haften die Handelnden grundsätzlich persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die sie im Namen der Gesellschaft begründen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung stehen, wie Beurkundungs- und Eintragungsgebühren; für diese haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gründungsgesellschafter können zukünftige Geschäftsführer außerdem bereits in der Gründungsurkunde ermächtigen, bestimmte Geschäfte mit Wirkung für die Gesellschaft einzugehen, wodurch ebenfalls unmittelbar das Gesellschaftsvermögen verpflichtet wird.</p> <p>Nach der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister geht die Haftung auf die Gesellschaft über.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Die Gründung erfolgt zwingend in notarieller Urkunde.</p>
<p>9. Eintragung in ein Register</p>	<p>Die Gesellschaft erlangt ihre Rechtsfähigkeit erst durch die Eintragung im zuständigen Handelsregister.</p> <p>Daneben kommt die Eintragung in ein weiteres Register in Betracht, wenn für den konkreten Gesellschaftszweck ein Genehmigungserfordernis besteht.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Es fallen Beurkundungs-, Register- sowie Abwicklungsgebühren an. Die Gründungskosten hängen von der Höhe des Kapitals ab.</p> <p>Nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen ist es, mit der Abfassung des Gründungsvertrags und der Satzung einen Anwalt zu beauftragen.</p> <p>Bei einem Kapital von beispielsweise 25.000 Euro, belaufen sich die Kosten überschlägig auf 3.000 Euro.</p>
<p>11. Errichtung einer Bankverbindung</p>	<p>Die Bankverbindung sollte am Sitz der Gesellschaft eingerichtet werden. Für die Kontoeröffnung genügt regelmäßig der Nachweis des Zentralen Handelsregisters in Madrid über die Reservierung des Firmennamens.</p>

<p>12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die Gesellschaft unterliegt in Spanien in jeder Hinsicht der Steuerpflicht, u.a. hat sie dort ihren Gewinn zu versteuern (<i>Impuesto de Sociedades</i>). Der Steuersatz hängt von der Höhe des Gewinns ab und liegt bei 30 bzw. 35 %.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist die Besteuerung der Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter. Deutsche Gesellschafter, die nicht in Spanien ansässig sind, sind mit ihren Gewinneinkünften in Spanien beschränkt steuerpflichtig, in Deutschland unterliegen sie damit ebenfalls der Steuerpflicht.</p> <p>Das deutsch-spanische Doppelbesteuerungsabkommen setzt Höchstgrenzen für die spanische Steuerbelastung des beschränkt steuerpflichtigen deutschen Gesellschafters fest (10 % bzw. 15 % der Bruttodividende, abhängig von bestimmten Kriterien der Beteiligung). Außerdem regelt es, ob und inwieweit die von dem deutschen Gesellschafter in Spanien gezahlte Einkommensteuer (bei natürlichen Personen) oder Körperschaftsteuer (bei juristischen Personen) von der entsprechenden deutschen Steuer befreit ist bzw. auf diese angerechnet wird.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Die Gesellschaft kann inländische Niederlassungen eröffnen, wenn ihre Statuten dies zulassen. Die Niederlassungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Gesellschaft haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die in der Niederlassung begründet werden.</p> <p>Die Abordnung von Arbeitnehmern in eine Niederlassung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitnehmers, andernfalls kann er Rechte wie im Falle der unberechtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen.</p> <p>Ein Mitbestimmungsgesetz im Sinne des deutschen Rechts gibt es in Spanien nicht.</p>

14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen	Die Gesellschaftsanteile sind vererblich, die Vererblichkeit kann jedoch durch Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden. Jeder Gesellschafter sollte ausdrückliche testamentarische Verfügungen hinsichtlich des Schicksals seines Gesellschaftsanteils nach seinem Tode treffen. Es ist möglich, den übrigen Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag ein Vorkaufsrecht einzuräumen für den Fall, dass der oder die Erben eines Gesellschafters die Beteiligung veräußern wollen.
15. Besonderheiten	Die GmbH ist heute in Spanien die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen eine große Flexibilität gewährleisten.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Offene Handelsgesellschaft spanischen Rechts (S.C., Sociedad colectiva)

Stand: 10.1.2003

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Die Gesellschaft muß in ihrer Firma entweder die Namen sämtlicher Gesellschafter führen oder den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter mit dem Zusatz „y Compañía“. Fantasienamen sind nicht zulässig.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Der Gesellschaftszweck wird im Gesellschaftsvertrag definiert. Er muß einen rechtlich zulässigen Gegenstand haben. Es kann Genehmigungserfordernisse für bestimmte Branchen geben (z.B. Transportunternehmen).
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Die Gesellschaft muß mindestens zwei Gesellschafter haben.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Nach dem Gesetz wird die Gesellschaft von sämtlichen Gesellschaftern vertreten. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch bestimmt werden, dass nur einer oder einzelne Gesellschafter die Gesellschaft vertreten.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Es gibt bei der Offenen Handelsgesellschaft spanischen Rechts keine Vorschriften über das Mindestkapital (dies liegt daran, dass sämtliche Gesellschafter außer mit dem Vermögen der Gesellschaft auch persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften).

6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Bei der Offenen Handelsgesellschaft haften die Gesellschafter stets persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Neben der Haftung der Gesellschafter ist das Institut der Handelndenhaftung bei der Offenen Handelsgesellschaft ohne eigene Bedeutung, da die Gesellschafter (und damit die Handelnden) stets persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haften.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Die Gründung erfolgt - anders als in Deutschland - zwingend in notarieller Urkunde.
9. Eintragung in ein Register	Die Offene Handelsgesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.
10. Gründungskosten	<p>Es fallen Beurkundungs-, Register- sowie Abwicklungsgebühren an. Die Gründungskosten hängen von der Höhe der Einlagen der Gesell-ab.</p> <p>Nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen ist es, mit der Abfassung des Gesellschaftsvertrags einen Anwalt zu beauftragen.</p> <p>Die Kosten für die Gründung einer Gesellschaft, in welche die Gesellschafter beispielsweise Einlagen von 60.000 Euro erbringen, belaufen sich überschlägig auf 4.000 Euro.</p>
11. Errichtung einer Bankverbindung	Die Bankverbindung sollte am Sitz der Gesellschaft eingerichtet werden. Für die Kontoeröffnung genügt die Vorlage des Gesellschaftsvertrags.
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>Die Gesellschaft unterliegt in Spanien in jeder Hinsicht der Steuerpflicht, u.a. hat sie dort ihren Gewinn zu versteuern (<i>Impuesto de Sociedades</i>). Der Steuersatz hängt von der Höhe des Gewinns ab und liegt bei 30 bzw. 35 %. Die spanische OHG wird auch steuerrechtlich wie eine Körperschaft behandelt.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist die Besteuerung des Gewinns bei den Gesellschaftern. Deutsche Gesellschafter, die nicht in Spanien ansässig sind, sind mit ihren Gewinneinkünften in Spanien beschränkt steuerpflichtig, in Deutschland unterliegen sie damit ebenfalls der Steuerpflicht. Das deutsch-spanische Doppelbesteuerungs-abkommen regelt ob und inwieweit die von dem deutschen</p>

	<p>Gesellschafter in Spanien gezahlte Einkommensteuer von der entsprechenden deutschen Steuer befreit ist bzw. auf diese angerechnet wird.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Die Gesellschaft kann inländische Niederlassungen eröffnen, wenn der Gesellschaftsvertrag dies zuläßt. Die Niederlassungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Gesellschaft haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die in der Niederlassung begründet werden.</p> <p>Die Abordnung von Arbeitnehmern in eine Niederlassung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitnehmers, andernfalls kann er Rechte wie im Falle der unberechtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen.</p>
<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Der Tod eines Gesellschafters führt nach dem Gesetz zur Auflösung der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung fällt dann in den Nachlaß des verstorbenen Gesellschafters.</p> <p>Abweichende ausdrückliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind jedoch möglich, beispielsweise dergestalt, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt werden soll oder dass die Erben an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters treten.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass die spanische OHG – im Unterschied zur Rechtslage in Deutschland – als juristische Person angesehen wird.</p> <p>Die spanische Offene Handelsgesellschaft hat im Rechtsleben heute insbesondere Bedeutung für die freien Berufe. Durch die Reform des GmbH-Gesetzes im Jahre 1995 und die Möglichkeit, Gesellschaftern höhere Stimmrechte einzuräumen als es ihrem Kapitalanteil entspricht, sowie wegen des geringen Mindestkapitals für eine GmbH haben die Personengesellschaften in Spanien – dies gilt auch für die Kommanditgesellschaft - heute im übrigen eine wesentlich geringere Bedeutung als etwa in Deutschland.</p>



EUROJURIS
DEUTSCHLAND

Das internationale Anwaltsnetzwerk

Titel des Beitrags:	Wissen für die deutsche Wirtschaft Kompodium der Gesellschaftsformen Teil XI: USA
Herausgeber:	Eurojuris Deutschland e.V. Liane Schönberger
Stand:	02/2003
Verfasser:	Aaron N. Wise
Kanzlei:	Gallet Dreyer & Berkey, LLP
Adresse:	845 Third Avenue, 8th Floor New York, NY 10022-6601, USA
Tel.:	001 212 935 3131
Fax:	001 212 9354 4514
E-Mail:	anw@gdblau.de
Internet:	www.gdblau.de

Inhaltsverzeichnis

I. Corporation

1. Namensfindung (Firma)
2. Gesellschaftszweck
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter
4. Geschäftsführer
5. Stammkapital
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung
8. Gründungsform
9. Eintragung ins Register
10. Gründungskosten
11. Einrichtung einer Bankverbindung
12. Besteuerung
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten
14. Besonderheiten

II. Limited Liability Company

- | | |
|--|-----|
| 1. Namensfindung (Firma) | 166 |
| 2. Gesellschaftszweck | 166 |
| 3. erforderliche Anzahl Gesellschafter | 166 |
| 4. Geschäftsführer | 166 |
| 5. Stammkapital | 166 |
| 6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung | 166 |
| 7. Gründungsform | 167 |
| 8. Eintragung ins Register | 167 |
| 9. Gründungskosten | 167 |
| 10. Einrichtung einer Bankverbindung | 167 |
| 11. Besteuerung | 167 |
| 12. Handhabung der inländischen Betriebsstätten | 167 |
| 13. Besonderheiten | |

III. General Partnership

1. Namensfindung (Firma)	168
2. Gesellschaftszweck	168
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	168
4. Geschäftsführer	168
5. Stammkapital	168
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	169
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach Gründung	169
8. Gründungsform	169
9. Eintragung ins Register	169
10. Gründungskosten	169
11. Einrichtung einer Bankverbindung	169
12. Besteuerung	169
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	169
14. Besonderheiten	169

IV. Limited Partnership

1. Namensfindung (Firma)	170
2. Gesellschaftszweck	170
3. erforderliche Anzahl Gesellschafter	170
4. Geschäftsführer	170
5. Stammkapital	170
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach Gründung	170
7. Gründungsform	170
8. Eintragung ins Register	170
9. Gründungskosten	171
10. Einrichtung einer Bankverbindung	171
11. Besteuerung	171
12. Handhabung der inländischen Betriebsstätten	171
13. Besonderheiten	171

Gesellschaftsformen in den USA

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Corporation „Corp.“

Bemerkung: Es gibt keine „Bundes-Corporation“. Jeder US-Bundesstaat hat ein eigenes Corporations-Gesetz. Die Corporation ist im Normalfall die geeignetste Gesellschaftsform für ausländische Unternehmen.

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	<p>Der benutzte Name muss im Gründungsstaat einmalig sein. Es können hier Fantasienamen gewählt werden. Eine Unterscheidung in Sach- und Personenfirmen, so wie in Deutschland, kennt das amerikanische Recht nicht.</p> <p>Ist z.B. eine in einem US-Bundesstaat gegründete Corporation mit ihrem Betrieb, den Verkaufsräumen etc. in einem anderen US-Bundesstaat tätig, dann muss die Corporation in diesem Staat eingetragen werden. Entsprechend muss im Vorfeld geprüft werden, ob derselbe Firmenname im zweiten Staat frei ist.</p> <p>Der Firmenname muss auf die Gesellschaftsform Corporation schließen lassen und muss deshalb einen entsprechenden Zusatz tragen.</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Bis auf wenige Ausnahmen keine besonderen Beschränkungen/Regelungen.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Keine Mindest- oder Höchst-Anzahl der Gesellschafter. Eine Corporation mit nur einem Aktionär ist erlaubt und nicht unüblich.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<p>Bei einer US-Corporation gibt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Board, das von den Gesellschaftern gewählt wird. Dabei ist das Ein-Mann-Board kein Problem. - die „Officers“ (so heißen die individuell fungierenden Personen), die vom Board gewählt werden, z.B. einen Präsidenten, einen Schatzmeister und einen Sekretär. Andere Personen in diesem Bereich (wie z.B. Vize-Präsident) sind möglich, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. <p>In Bezug auf die Nationalität, das Domizil und den dauernden Wohnsitz, gibt es an die Board-Mitglieder und die Officers keine Anforderungen.</p>

5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Die meisten Bundesstaaten kennen kein Mindestkapital für eine Corporation. Den Gründern der Corporation wird somit die Entscheidung über die Höhe des Kapitals überlassen.
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Die Gesellschafter haften beschränkt (je nach Kapitaleinlage). Nur in seltenen Fällen wird das Prinzip der beschränkten Haftung nicht angewandt.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	Kann unter Umständen entstehen.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	<p>Die Grundurkunde, die man einreicht um eine Corporation zu gründen, heißt „Certificate“ oder „Articles of Incorporation“.</p> <p>Es gibt eine Reihe von anderen Unterlagen, die danach abgefasst und eingereicht werden müssen.</p> <p>Wenn es sich um zwei oder mehrere Aktionäre handelt, werden im Normalfall ein Gesellschaftervertrag und speziell entwickelte „bylaws“ (interne Regelungen) notwendig.</p> <p>Die „Articles“ benötigen keiner notariellen Beurkundung.</p>
9. Eintragung in ein Register	<p>Durch die Einreichung der „Articles“ oder des „Certificates“ beim Corporation Bureau erfolgt die Anmeldung der Corporation.</p> <p>Die Eintragung sollte durch einen „Incorporator“ (vorzugsweise einen entsprechenden Rechtsanwalt) vorgenommen werden.</p>
10. Gründungskosten	<p>Die Kosten, die bei der Gründung einer Corporation entstehen, hängen entscheidend vom Bundesstaat ab. Sie beinhalten folgende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren für die Eintragung im Corporation Bureau - Aktienscheine und Protokollbücher - Gebühren für ein registered agent (falls sich die Corporation in einem vom Firmensitz unterschiedlichen Bundesstaat gegründet wird). - Rechtsanwaltsgebühren <p>Die Kosten belaufen sich bei einer Corporation mit einem Aktionär auf ca. 1.000 bis 1.700 US-Dollar.</p> <p>Bei der Gründung mit mehreren Gesellschaftern</p>

	hängen die Kosten primär von der Komplexität der zu gestaltenden Gesellschafterverträge und anderen vertraglichen oder ähnlichen Unterlagen ab.
11. Einrichtung einer Bankverbindung	<p>Da die Banken in den USA gegenüber neuen Kunden nicht gerade aufgeschlossen sind, empfiehlt sich häufig die Empfehlung eines bei der Bank angesehenen Rechtsanwalts.</p> <p>Die Konteneröffnung in den USA ist häufig ein kompliziertes Verfahren.</p>
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>Insbesondere die Besteuerung von Körperschaftsgewinnen ist in den USA ein komplexes Thema und bedarf einer intensiven Betrachtung.</p> <p>Eine Corporation muss jährlich sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene Einkommensteuer zahlen.</p> <p>Eine Doppelbesteuerung durch den Transfer von in den USA gezielten Gewinnen nach Deutschland kann durch das deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen weitgehend vermieden werden.</p>
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	<p>Folgende Bemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den USA sollte ein ausländisches Unternehmen fast nie eine „Zweigniederlassung“ seiner Auslandsfirma gründen. Dies hat sowohl rechtliche als auch steuerliche Gründe. 2. In den USA gibt es keine Mitbestimmung oder ähnliches. 3. Entsendung von Arbeitnehmern: Damit Ausländer als Arbeitnehmer einer US-Firma arbeiten können, bedarf es einer Art Visum. Beispiele sind dafür E-1, E-2 H, L-I).* <p><small>*(nähere Angaben zu dieser Problematik sowie allemeine Inforamtionen zur Firmengründung in den USA finden Sie im Leitfaden „Das US-Amerikanische Wirtschaftsrecht in der Geschäftspraxis“, den Sie bei Eurojuris Deutschland e.V. anfordern können)</small></p>
14. Besonderheiten	Für die Mehrheit ausländischer Firmen in den USA ist die „Corporation“ mit Sicherheit die richtige Gesellschaftsform.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:**Limited Liability Company „LLC“**

Bemerkung: Es gibt keine Bundes-LLC. Jeder US-Bundesstaat hat ein eigenes LLC-Gesetz.

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	<p>Der benutzte Name muss im Gründungsstaat einmalig sein. Es können hier Fantasienamen gewählt werden. Eine Unterscheidung in Sach- und Personenfirmen, so wie in Deutschland, kennt das amerikanische Recht nicht.</p> <p>Ist z.B. eine in einem US-Bundesstaat gegründete LLC mit ihrem Betrieb, den Verkaufsräumen etc. in einem anderen US-Bundesstaat tätig, dann muss die LLC in diesem Staat eingetragen werden. Entsprechend muss im Vorfelde geprüft werden, ob derselbe Firmenname im zweiten Staat frei ist.</p> <p>Der Firmenname muss auf die Gesellschaftsform LLC schließen lassen und muss deshalb einen entsprechenden Zusatz tragen.</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Bis auf wenige Ausnahmen gibt es in diesem Bereich keine Besonderheiten/Einschränkungen.</p>
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	<p>Es gibt keine Mindest- oder Höchst-Anzahl von „Members“ (Inhabern). Eine LLC mit einem Inhaber ist erlaubt und nicht ungewöhnlich.</p>
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	<p>Eine LLC wird einen oder mehrere Manager haben. Auch der Inhaber kann Manager sein.</p> <p>Es gibt hier keine Anforderungen an die Nationalität, das Domizil oder den Wohnsitz sowie den Ort des dauernden Aufenthalts.</p> <p>Sind Manager oder Member Ausländer und wird ihr Gehalt aus einer US-Quelle (z.B. der LLC) bezahlt, benötigen sie nicht zwingend ein US-Visum.</p>
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	<p>Es gibt hier in den meisten Staaten keine Vorschriften.</p>
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	<p>Eine LLC bietet eine beschränkte Haftung für seine Members (Inhaber). Die Beschränkung ist auf ihren Kapitalbeitrag begrenzt.</p>

7. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Es ist eine Gründungsurkunde zu errichten, die allerdings nicht notariell beglaubigt werden muss, sowie ein oder mehrere schriftliche Verträge - die auch nicht notariell beglaubigt sein müssen.
8. Eintragung in ein Register	Muss vorgenommen werden.
9. Gründungskosten	Die Kosten variieren hier mit den besonderen Situationen. Regelmäßig sind die Gesamtkosten der Gründung höher als die bei der Gründung einer Corporation.
10. Einrichtung einer Bankverbindung	Hier gelten die gleichen Anmerkungen wie bei der Corporation.
11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	<p>Obwohl US-Steuererklärungen für die LLC vorgelegt werden müssen, bezahlt die LLC keine Einkommensteuer. Vielmehr fließt Steuerverlust und –gewinn dem/den Inhaber/n prozentmässig zu. Die entsprechenden Inhaber müssen dann US-Einkommensteuererklärungen vorlegen und die Steuer (wenn überhaupt) begleichen.</p> <p>Im Regelfall sollte ein Ausländer nicht die Verpflichtung übernehmen, US-Steuererklärungen einreichen zu müssen. Die US-Steuerbehörden sind für Ausländer zu „gefährlich“. Dies ist ein wichtiger Grund dafür, eine LLC-Gründung zu unterlassen.</p>
12. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	Auch hier gelten dieselben Bedingungen wie bei einer Corporation.
13. Besonderheiten	<p>Aus steuerlichen und Kostengründen sollte die Mehrheit ausländischer Firmen nicht die LLC wählen, sondern die Corporation.</p> <p>Die LLC hat an und für sich keine rechtlich vorgegebene, zuverlässige Organstruktur wie eine US-Corporation.</p> <p>Man kann für eine LLC eine solche Struktur natürlich festlegen, aber im Normalfall lohnt sich das nicht.</p>

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

General Partnership „GP“

Bemerkung: Ein Ausländer sollte im Normalfall nicht direkt an einer US-General Partnership oder an einem „Kooperationsverhältnis“ teilnehmen, und zwar aus steuerlichen und rechtlichen Gründen. Will sich ein Ausländer in einer US-GP beteiligen, dann sollte dieser eine US-Corporation gründen und diese als Partner in der GP fungieren lassen. Gegenüber Dritten sind die Partner einer GP vollständig haftbar, wenn die GP ihre Gläubiger nicht mehr bedienen kann, d.h. keine beschränkte Haftung für die Partner. Ein US-GP ist der deutschen „OHG“ sehr nah.

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	<p>Der benutzte Name muss im Gründungsstaat einmalig sein. Es können hier Fantasienamen gewählt werden. Eine Unterscheidung in Sach- und Personenfirmen, so wie in Deutschland, kennt das amerikanische Recht nicht.</p> <p>Ist z.B. eine in einem US-Bundesstaat gegründete GP mit ihrem Betrieb, den Verkaufsräumen etc. in einem anderen US-Bundesstaat tätig, dann muss die GP in diesem Staat eingetragen werden. Entsprechend muss im Vorfelde geprüft werden, ob derselbe Firmenname im zweiten Staat frei ist.</p> <p>Der Firmenname muss auf die Gesellschaftsform GP schließen lassen und muss deshalb einen entsprechenden Zusatz tragen.</p>
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Bis auf wenige Ausnahmen keine besonderen Beschränkungen/Regelungen.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Eine GP benötigt mindestens zwei Partner.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Es gibt keine Geschäftsführer oder ähnliches. Es gibt lediglich die gleichberechtigten Partner.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Die meisten Bundesstaaten kennen kein Mindestkapital für eine GP.

6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Die Partner eine General Partnership sind unbeschränkt haftbar für die Partnership-Verbindlichkeiten.
7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung	In den USA nicht anwendbar.
8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Die Gründung bedarf vom praktischen Standpunkt her eines schriftlichen Vertrages, der nicht notariell beglaubigt werden muss, sowie einer kurzen Gründungsurkunde. Der Vertrag muss nicht eingetragen werden.
9. Eintragung in ein Register	Die Eintragung erfolgt in ein entsprechendes Register.
10. Gründungskosten	Im Bereich der GP sind keine Schätzungen möglich, da die Kosten wesentlich von der Vertragsgestaltung und der entsprechenden Komplexität abhängig sind.
11. Einrichtung einer Bankverbindung	Hier gilt dasselbe wie für die Corporation.
12. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	Wie bei der deutschen OHG legt die General Partnership keine Steuererklärung vor. Sie ist nicht einkommensteuerpflichtig. Trotzdem sind die Partner, je nach prozentualer Beteiligung, steuerpflichtig.. Die Beteiligung eines Ausländers an einer GP bzw. die Gründung einer solchen kann aus steuerrechtlichen Gründen und aus Überlegungen des Risikos heraus nicht empfohlen werden. Auch hier empfiehlt sich die Gründung einer Corporation.
13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	Entsendung von Arbeitnehmern: Damit Ausländer als Arbeitnehmer einer US-Firma arbeiten können, bedarf es einer Art Visum. Beispiele sind dafür E-1, E-2 H, L-1).* <small>*(nähere Angaben zu dieser Problematik sowie allemeine Inforamtionen zur Firmengründung in den USA finden Sie im Leitfaden „Das US-Amerikanische Wirtschaftsrecht in der Geschäftspraxis“, den Sie bei Eurojuris Deutschland e.V. anfordern können)</small>
14. Besonderheiten	Negative steuerliche und rechtliche Konsequenzen können entstehen, wenn ein Ausländer direkt in einem Joint Venture oder in einem Joint Venture-ähnlichen Unternehmen, das nicht in Form einer juristischen Person (z.B. Corporation) besteht, tätig ist.

Bezeichnung der Gesellschaftsform:

Limited Partnership „LP“

Bemerkung: Die Limited Partnership wird von Ausländern sehr selten als Rechtsform gewählt. Sie entspricht der deutschen Kommanditgesellschaft. Für den Verkauf (Export) von Produkten oder Serviceleistungen von Service in den USA, auch für Herstellung und Verkauf, wird die LP fast nie verwendet. In der Vergangenheit wurde die LP für bestimmte US-Immobilien­geschäfte genutzt, wird aber zunehmend seltener auf dem amerikanischen Markt.

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung	Hier gelten ähnliche Regelungen wie bei den anderen Gesellschaftsformen. Es gibt bundesstaatenabhängige Gesetze.
2. Gesellschaftszweck (einschließlich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	Bis auf wenige Ausnahmen keine besonderen Beschränkungen/Regelungen.
3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter	Mindestens ein General Partner und ein Limited Partner sind zur Gründung einer LP notwendig.
4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)	Es gibt lediglich einen oder mehrere General Partner, die die LP leiten und die entsprechend unbeschränkt haftbar sind, sowie einen oder mehrere Limited Partner, die nicht im Management der LP tätig sein können. Die Haftung der Limited Partner beschränkt sich auf ihren Anteil an der Gesellschaft.
5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)	Kein Mindestkapital.
6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung	Siehe Punkt vier.
7. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	Kurze Gründungsurkunde (nicht notariell beglaubigt) plus schriftlich niedergelegter Gesellschaftsvertrag, der auch nicht notariell beglaubigt werden muss.
8. Eintragung in ein Register	Die Eintragung erfolgt in ein entsprechendes Register. Der Gesellschaftsvertrag muss nicht eingetragen werden.

9. Gründungskosten	Auch im Bereich der LP sind keine Schätzungen möglich, da die Kosten wesentlich von der Vertragsgestaltung und den entsprechenden Komplexität abhängig sind.
10. Einrichtung einer Bankverbindung	Hier gilt dasselbe wie für die Corporation.
11. Besteuerung (einschließlich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)	Die LP ist nicht steuerpflichtig. Die General Partners und die Limited Partners sind steuerpflichtig für die Gewinne und die Verluste der LP (je nach dem ihnen zuzusprechenden Gewinn oder Verlust).
12. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)	<p>Entsendung von Arbeitnehmern: Damit Ausländer als Arbeitnehmer einer US-Firma arbeiten können, bedarf es einer Art Visum. Beispiele sind dafür E-1, E-2 H, L-1).*</p> <p><small>*(nähere Angaben zu dieser Problematik sowie allgemeine Informationen zur Firmengründung in den USA finden Sie im Leitfaden „Das US-Amerikanische Wirtschaftsrecht in der Geschäftspraxis“, den Sie bei Eurojuris Deutschland e.V. anfordern können)</small></p>
13. Besonderheiten	Ein Ausländer sollte nicht direkt als General Partner an einer US-LP beteiligt sein. Auch hier gilt: Wenn Beteiligung, dann besser über eine US-Corporation.